

# **Euro-Rettungspolitik – unvernünftig, staatswidrig und rechtlos**

**Karl Albrecht Schachtschneider\***

## **A Scheitern des Euro als Hebel zur politischen Union<sup>1</sup>**

Mit dem Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 20. Februar 2012 (ESM) und dem Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012, der meist verkürzt Fiskalpakt genannt wird, will und wird die Europäische Union einen permanenten Schutzmechanismus für die Währungsunion schaffen und diesen mit einem Haushaltsregime verbinden, das die Mitgliedstaaten zwingt, ihre Verschuldung mittels einer Schuldenbremse einzuschränken und zurückzuführen. Das absurde Argument für diese Politik ist das Scheitern des Euro und damit der Währungsunion ohne politische Union, die neben der Wirtschafts- vor allem eine Sozialunion wäre. Diese Entwicklung war jedem, der mit der ökonomischen Gesetzmäßigkeit vertraut ist, von Anfang an klar. Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Joachim Starbatty und ich haben das in der Verfassungsbeschwerde gegen die Einführung des Euro vom 12. Januar 1998 dem Bundesverfassungsgericht unterbreitet, um das Unglück abzuwenden. Wir haben die Beschwerde in der Reihe rororo-aktuell unter dem Titel: Die Euro-Klage. Warum die Währungsunion scheitern muß? 1998 veröffentlicht. Das Gericht hat unsere Beschwerde in einem überaus schnellen Beschluß als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen, um dem politischen Großprojekt die Steine aus dem Weg zu räumen, obwohl die Vertrags- und Verfassungsverletzungen auf der Hand lagen. Es hat Grundrechtsschutz aus der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 GG abgelehnt, obwohl es das Stabilitätsprinzip als Gehalt dieses Grundrechts erkannt hat. Aber es hat entgegen 40jähriger Dogmatik den Bürgern kein subjektives Recht zugestanden, die Wahrung des Rechts am Eigentum in der Währungspolitik einzufordern. Das abwegige Argument des Gerichts war, daß „ökonomische Erkenntnisse und politische Gestaltung“ nicht Sache des Rechtsschutzes seien, sondern in der Verantwortung von Regierung und Parlament lägen. Das war ein schwerer Rechtsbruch. Die Politik muß in jeder Sache das Recht achten. Der Primat des Rechts ist Kern des Rechtsstaates. Die Bürger haben gegenüber ihrem Staat wegen ihrer politischen Freiheit, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 GG, den allgemeinen Freiheitssatz, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, dem Menschenwürdeprinzip, ein Recht auf Recht, das allerdings vom Bundesverfassungsgericht bisher nicht anerkannt ist. Auch aus dem Anspruch auf Demokratie, den Art. 38 Abs. 1 GG schützt, wollte es das Recht der Bürger, daß der Gesetzgeber sich in den Grenzen des Verfassungsgesetzes, aber auch der verfassungsrangigen Verträge hält, nicht herleiten. Der Euro-Beschluß hat unsere bürgerliche Souveränität mißachtet und uns wie Untertanen wie alle Deutschen majestätisch in die Schranken

---

\* Prof.em. Dr. Karl-Albrecht Schachtschneider, Universität Erlangen-Nürnberg

<sup>1</sup> Der Beitrag ist die überarbeitete und erweiterte Fassung eines Beitrags, der demnächst von W. Lachmann in der Schriftenreihe Marktwirtschaft und Ethik veröffentlicht werden wird. Er ist weitgehend auch in mein Buch „Die Souveränität Deutschlands“ übernommen, das 2012 veröffentlicht werden soll.

gewiesen. Souveränität ist Freiheit. Sie wird verletzt, wenn die Bürger ihr Recht nicht verteidigen können<sup>2</sup>.

Jetzt soll der Strukturfehler der Währungsunion behoben und die politische Union geschaffen werden, die Haftungs-, Schulden- und Finanzunion. Die Transferunion wird geradezu vollendet. Aber das ist endgültig der europäische Bundesstaat, ja der zum Zentralismus führende Unionsstaat, dessen wesentliche Agenda die Umverteilung des in den Mitgliedstaaten erwirtschafteten Vermögens in der ganzen Union mit dem Ziel einheitlicher Lebensverhältnisse ist. Wirtschaftlich ist das nicht zu schultern, aber es fehlen auch die für eine solche Politik erforderlichen verfassungsrechtlichen Schritte.

## **B Rechtsbruch und Rechtsschutzverweigerung**

I Die Politik der Eurorettung, zumal der permanente Schutzmechanismus des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) mit dem Fiskalpakt, verletzt die Staatseigenschaft und Souveränität Deutschlands, welche Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 146 GG schützen. Auch diese Souveränität ist ausweislich des Lissabon-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 (Abs. 228, 277, 296) in den Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 GG einbezogen. Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und der ESM schaffen die Finanzunion, die zugleich eine Haftungs-, Schulden- und Sozialunion ist. Sie erweitern die Transferunion, die mittels Direktzahlungen der Union auf Kosten der Nettozahler, Zinssubventionen durch die Währungseinheit, investiven und spekulativem Kapitaltransfer, Zahlungsbilanztechniken des Europäischen Systems der Zentralbanken (TARGET 2) u. a. schon weit entwickelt ist. Die Transferleistungen Deutschlands in andere Unionsländer insgesamt berechnet Dieter Spethmann schon jetzt mit mehr 10% des deutschen BIP oder seit Einführung des Euro mit gut einem BIP Deutschlands<sup>3</sup>. Vornehmlich werden die Kosten der Mitgliedstaaten, die über ihre Leistungsfähigkeit hinaus mittels Krediten übermäßige Leistungen an ihre Bürger erbracht haben, von anderen Mitgliedstaaten, zumal Deutschland übernommen, falls dies von den leistungsschwachen Staaten beantragt wird. Griechenland, Irland, Portugal und Zypern, aber zwecks Bankenfinanzierung auch Spanien sahen sich dazu schon gezwungen. Ein derartiger Finanztransfer kommt in einem Bundesstaat in Betracht, wenn er in der Bundesstaatsverfassung oder dem Bundesstaatsvertrag geregelt ist. Jedenfalls ist er Ausdruck eines Bundesstaates, zu dem die finanzielle Solidarität gehört. Die Europäische Union ist richtigerweise zumindest funktional längst ein Bundesstaat. Das Bundesverfassungsgericht hat das aber bisher nicht eingesehen und zuletzt im Lissabon-Urteil in Abrede gestellt (Abs. 228, 277, 296). Es hat aber eingeräumt, daß die Union sich dem Bundesstaat sehr genähert habe, sich an „der Schwelle zum Bundesstaat“ bewege (Abs. 263). Der Finanztransfer macht die Union, abgesehen davon, daß dieser keine Ermächtigungsgrundlage in den Verträgen hat, zum Bundesstaat, zum, weil vertraglich begründet, echten Bundesstaat. Diese Politik verletzt mangels eines dahingehenden Verfassungsschrittes Deutschlands den Kern der Verfassungsidentität

---

<sup>2</sup> Dazu meine Schriften: Die Souveränität Deutschlands, i. E., und demnächst, Freiheitliche Souveränität.

<sup>3</sup> Ideologie und Realwirtschaft. Anmerkungen eines Unternehmers zu EU und Euro, in: W. Hankel u. a., Das Euro-Abenteuer geht zu Ende. Wie die Währungsunion unsere Lebensgrundlagen zerstört, 2. Aufl. 2011, S. 188 ff., 202 ff.; Der Euro plündert Deutschland, Kopp – Online vom 3. Februar 2012.

Deutschlands als Deutschlands Souveränität und damit das Grundrecht der Deutschen aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Die Öffnung des Verfassungsgesetzes der Deutschen für die Integration Deutschlands als Gliedstaat in einen Unionsbundesstaat oder eben einen Bundesstaat Europa kann und darf ohne Volksabstimmung der Deutschen gemäß Art. 146 nicht gegangen werden (Lissabon-Urteil Abs. 179, 228, 277, 296). Eine solche Politik findet, abgesehen von den verschiedenen Verfassungsverletzungen, auch keine demokratische Legitimation durch Gesetze, denen der Deutsche Bundestag und der Bundesrat zugestimmt haben; denn die Vertreter des Deutschen Volkes sind nicht befugt, einen europäischen Bundesstaat zu praktizieren, dem das Deutsche Volk nicht zugestimmt hat.

II Die stetige Euro-Rettungspolitik ist mit fundamentalen Grundsätzen des Grundgesetzes unvereinbar, nämlich erstens mit dem Sozial(staats)prinzip, zu dessen Kern die Verpflichtung des Staates gehört, die wirtschaftliche Stabilität zu wahren und zu fördern, die aber durch die Schulden-, Haftungs- und Finanzunion, die zur enteignenden Inflation, wenn nicht zur Währungsreform führen wird, ruiniert werden wird, zweitens mit dem demokratischen Prinzip, weil die Völker weiter existentiell entmachtet und entstaatlicht werden und der Union, insbesondere dem ESM, die keine demokratische Legitimation haben, weitestgehend die schicksalhafte Währungs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik übertragen wird, drittens mit dem Rechtsstaatsprinzip, weil der Verpflichtungen und finanziellen Belastungen Deutschlands durch die Gewährleistung der Refinanzierung des ESM und die Ermächtigungen der internationalen Gremien so gut wie unbestimmt sind, viertens mit der Eigentumsgewährleistung, weil die Vermögen der Deutschen, der Reichen und der Armen, durch die Finanzierung fremder Völker entwertet werden, und fünftens, weil das Recht der Deutschen auf Recht, nämlich auf Achtung des Grundgesetzes jedenfalls im Verfassungskern, mißachtet wird.

All diese verfassungsrechtlichen Bedenken sind in den Verfassungsbeschwerden vom 7. Mai 2010 und vom 5. Juli 2010 gegen die Griechenlandhilfe und den temporären Rettungsschirm der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sowie vom 29. Juni 2012 gegen die Zustimmungsgesetze zu Art. 136 Abs. 3 AEUV, zum ESM, zum Fiskalvertrag, gegen das ESM-Finanzierungsgesetz, alle am 29. Juni 2012 von Bundestag und Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, gegen den Euro-Plus-Pakt, gegen die sechs Rechtsakte der Union vom Herbst des vorigen Jahres, die eine Wirtschaftsregierung einrichten, und gegen die Staatsfinanzierung durch das Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) und die Europäischen Zentralbank (EZB) vorgetragen und können in meiner Homepage: [KASchachtschneider.de](http://KASchachtschneider.de), unter Downloads gelesen oder ausgedruckt werden. Ich habe sie auch in meinem Buch „Die Rechtswidrigkeit der Eurorettungspolitik“, 2011, ausführlich dargelegt. Dort ist insbesondere die schwierige Problematik des Grundrechtsschutzes gegen die Eurorettungspolitik dargelegt, von dem das Wohlergehen Deutschlands und Europas abhängen. Weiterhin ist meine Verfassungsbeschwerde vom 23./25. Mai 2008 gegen den Lissabon-Vertrag für die rechtlichen Grundsatzfragen aufschlußreich, die zu dem wichtigen und weichenstellenden Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 geführt hat<sup>4</sup>. Sie ist ebenfalls in meiner Homepage veröffentlicht. Nach wie vor ist die „Euro-Klage“ von 1998 für die Kritik an der Euro-Politik grundlegend, aber auch auf die weiterführende Kritik in

---

<sup>4</sup> Dazu meine Kritik, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 zum Vertrag von Lissabon, in der Festschrift für Harald Herrmann, 2011, S. 345 ff.

dem Buch von Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Joachim Starbatty und mir „Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten“, 2001 bei rororo aktuell erschienen, ist hinzuweisen. Niemandem ist die Gefahr des Euro-Wagnisses verschwiegen worden.

III Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden der Fünf Professoren W. Hankel, W. Nölling, K. A. Schachtschneider, D. Spethmann und J. Starbatty, aber auch die des Bundestagsabgeordneten Dr. P. Gauweiler gegen die Griechenlandhilfe und den temporären Rettungsschirm EFSF durch Urteil vom 7. September 2011 zurückgewiesen. Es hat den Staatsstreich der politischen Klasse nicht abgewehrt und den Bürgern den gebotenen Rechtsschutz weitestgehend verweigert. Über die verschiedenen Verfassungsbeschwerden gegen die Fortsetzung der Euro-Rettungspolitik vom 29. Juni 2012, über deren Eilanträge, mit denen verhindert werden soll, daß der Bundespräsident die Verträge ausfertigt und ratifiziert, das Gericht am 10. Juli 2012 mündlich verhandelt hat, wird der Sache nach am 12. September 2012 entschieden werden, weil die Entscheidung über die Anträge auf einstweilige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen wird.

Das Gericht hat die wesentliche Anträgen der Beschwerdeführer in dem Verfahren gegen die Griechenlandhilfe und den temporären Rettungsschirm (Anträge zu 4 und 11) weder als unzulässig verworfen noch als unbegründet zurückgewiesen, sondern in den Gründen überhaupt nicht behandelt, nämlich die Verordnung der Union zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus vom 11. Mai 2010 (VO (EU) Nr. 407/2010 des Rates). Diese Verordnung ist zu Unrecht auf Art. 122 Abs. 2 AEUV gestützt, eine Nothilferegelung in Katastrophenfällen und ähnliches, und verletzt kraß das Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV, aber auch die Haushaltsdisziplinierungsregelung des Art. 126 AEUV. Der Antrag hat somit die wesentlichen Rechtsfragen des Verfahrens aufgeworfen, die schweren Rechtsverletzungen der Union in der Euro-Rettungspolitik, die zugleich grobe Vertragsverstöße auch der deutschen Politik sind.

Die Vertragsprinzipien sind dem Gericht nicht fremd. Es bekräftigt sie, um die Budgetgemäßheit der Währungsunion aufzuzeigen, verliert aber kein Wort über deren Verletzung. Außerdem sind die Anträge, die Rechtswidrigkeit der Zweckgesellschaft, welche die Eurorettung administriert, die EFSF, sowie die Rahmenvereinbarung darüber nicht behandelt worden. All diese Anträge und die diesen zugrundeliegenden Vorgänge sind im Sachverhalt dargelegt und können, weil sie zu einem umfangreichen Beschwerdevortrag geführt haben, nicht übersehen worden sein. Dieses Versäumnis ist unfafbar, ein schwerer Rechtsbruch.

Wenn das Gericht ohne jede Erörterung wesentliche Erkenntnisse des Maastricht- Urteils von 1993, die im Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009 sogar im Leitsatz 4 bestätigt worden sind, aufgeben und in das Gegenteil verkehren wollte, nämlich die verschiedenen Maßnahmen der Europäischen Union im Rahmen der Eurorettung nicht mehr als „Hoheitsakte deutscher öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 Abs. 1 BVerfGG“ einstufen wollte, gegen die allein Verfassungsbeschwerden erhoben werden können, hätte es das begründen müssen und die Abweichung von der gefestigten und noch 2009 gestärkten Rechtsprechung erklären müssen. Zu derartigen Rechtsakten mußte auch und insbesondere die Verordnung der Union zur Einführung eines

Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) vom 11. Mai 2010, die das Gericht insofern im Gegensatz zu verschiedenen anderen Beschlüssen der Union nicht eigens erwähnt, gerechnet werden. So ist auch der mittelbare Erwerb von griechischen Staatsanleihen und der Staatsanleihen anderer Euro-Staaten durch das ESZB und die EZB, durch die Griechenland und die anderen Länder weitgehend finanziert werden, d. h. mit deren von den Zentralbanken zur Verfügung gestellten Mitteln die griechischen und der anderen Schulden gegenüber den Banken, Versicherungen, Fonds bezahlt werden, in diesen Maßnahmenkatalog einbezogen. Das sind alles „ausbrechende Rechtsakte“, die „ultra vires“ erfolgen; denn sie verletzen offen das Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV bzw. die Befugnisgrenzen der EZB aus Art. 123 AEUV. Aber die Auflagen für Griechenland und die anderen Nehmerstaaten verletzen auch den Mechanismus des Art. 126 AEUV zur Haushaltsdisziplinierung der Euroländer und im übrigen völkerrechtswidrig die Demokratie der Griechen, Portugiesen, Iren, Zyperer. Gegen solche Akte hatte das Gericht 1993 und erst recht 2009 Grundrechtsschutz durch Verfassungsbeschwerde (Lissabon-Urteil Absätze 240 f.) zugesagt und sogar die Prüfungskompetenz bei sich monopolisiert. Im konkreten Fall hat das Gericht das Versprechen nicht eingelöst. Es hätte sonst die Rechtswidrigkeit der Rettungspolitik feststellen müssen. So aber hat es sich insoweit verschwiegen und lediglich angemerkt, daß die „Anwendbarkeit (sc.: der Hoheitsakte) in Deutschland“ anderweitig überprüft werden könne. Welche Instanz aber soll das sein, wenn nicht das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidungsverweigerung des Gerichts ist ein Verstoß gegen das Menschenrecht des fairen Verfahrens aus Art. 5 der EMRK und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip, das Rechtsschutz in fairem Versagen zusagt. Dadurch sind der Sache nach die Rechtsschutzzusage des Maastricht-Urteils und des Lissabon-Urteils gegen „ausbrechende Rechtsakte“ der Union, also Maßnahmen, welche die Befugnisse aus den Verträgen überschreiten, ohne jeden Satz der Begründung beseitigt worden. Das Gericht hat damit die Widerstandslage verstärkt, weil es nicht einmal mehr „andere Abhilfe“ durch Verfassungsrechtsschutz gegen die Rechtsakte ohne Vertragsgrundlage gibt.

Den Europäischen Gerichtshof können Bürger gegen Rechtsakte mit allgemeiner Wirkung (fast alle), die sie nicht allein (individuell und in besonderer Weise) betreffen, nicht anrufen. Es gibt auch keine Grundrechtsbeschwerde zu diesem Gericht. Hätte das Bundesverfassungsgericht den versprochenen Grundrechtsschutz gegen Hoheitsakte der EU gegeben, hätte es die Rechtsfragen, die sich aus dem Lissabon-Vertrag ergeben, auch dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen können, wenn nicht müssen. Dieses Verfahren hätte viel Zeit in Anspruch genommen und eine Weiterentwicklung der Rettungsunion erheblich verzögert. Aus Angst vor den Finanzmärkten und damit vor dem schnellen Zusammenbruch des Eurosystems hat das Gericht diesen Weg der Rechtsklärung vermieden und die Rechtsschutzverweigerung vorgezogen.

Wegen dieses Rechtsbruchs des Gerichts im Verfahren und in der Sache sahen sich die Politiker und viele Medien veranlaßt, zu verbreiten, daß Gericht habe die Griechenlandhilfe und den Rettungsschirm gebilligt. Davon kann keine Rede sein. Es hat den Bürgern den notwendigen Grundrechtsschutz nicht gegeben und/oder die Entscheidung über einen wesentlichen Antrag unterlassen.

Den Grundrechtsschutz aus dem Recht auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 GG hat das Gericht beibehalten, aber weiter minimiert.

Es hat lediglich eine Verletzung dieses Rechts durch die beiden angegriffenen deutschen Gesetze geprüft. Wenn das Parlament die Exekutive Kredite an die hilfsbedürftigen Euro-Staaten zu gewährleisten ermächtigt, hält das Gericht das, sofern ein äußerster finanzieller Rahmen definiert sei, die Kredite an Vereinbarungen mit den Kredit nehmenden Staaten gebunden seien und deren Zweck begrenzt sei, für demokratisch legitimiert und hinreichend bestimmt, selbst wenn die Kredite den Umfang fast ganzer Bundeshaushalte oder mehr erreichen. Quantitative Grenzen hat das Gericht nicht gezogen. Es läßt aber keinen „völkervertraglichen Mechanismus“ zu, der Deutschland gegebenenfalls zu Zahlungen in großem Umfang verpflichtet, die „Willensentscheidungen anderer Staaten“, „wenn diese mit schwerkalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind“, auslösen, auf die das deutsche Parlament keinen Einfluß mehr nehmen könne. Schön und gut: Das schließt Euro-Bonds aus und erschwert Regelungen im permanenten Schutzmechanismus ESM, die sich der jeweiligen Einwirkungsmöglichkeit des Parlaments entziehen, insbesondere eine Schuldenunion ohne parlamentarischen Einfluß Deutschlands. Das ist ein wichtiger, für die Finanzmärkte ärgerlicher Erfolg der Verfassungsbeschwerden.

Aber: Der fraktionierte Bundestag, besetzt mit weitestgehend von der Regierung oder anderen an der Euro- und derzeitigen Europapolitik interessierten Kräften (Finanz-, Industrieunternehmen u. a.) abhängigen, wenig qualifizierten Abgeordneten, stimmt im Zweifel jeder international, zumal in der EU vereinbarten Politik der Staats- und Regierungschefs zu. Der Bundestag vertritt schon lange nicht mehr das Wohl des Deutschen Volkes, sondern eine internationalistische, zumal europäistische Politik, die den Interessen des großen Teils der Deutschen, insbesondere der wenig begüterten Bürger, entgegengesetzt ist. Die Kaufkraft der deutschen Bevölkerung ist um etwa 50% geringer als sie ohne den Euro wäre. Die Bürger werden durch die geringe Stärkung des Bundestages nicht geschützt.

IV Das Gericht läßt auch die Zustimmung des Haushaltsausschusses zu den Vollzugsmaßnahmen der Eurorettung im Rahmen der (überaus weiten) Ermächtigungen genügen. Das nimmt dem Parlament die Haushaltskompetenz und wertet den Ausschuß gewissermaßen zu einem Verfassungsorgan auf. Jeder Abgeordnete hat aber die Verantwortung für die Haushaltspolitik und damit der Bundestag in seiner Gesamtheit. Das ist ein deutlicher Bruch mit dem Parlamentsprinzip der demokratischen Republik. So kommt im Haushaltsausschuß wegen seiner Zusammensetzung nach Fraktionsstärke gegebenenfalls eine Fraktionsminderheit nicht zur Geltung, die aber so stark ist, daß sie die Regierungsmehrheit im Parlament in Frage stellt. Ihre Ablehnung von Eurorettungsmaßnahmen könnte den Kanzler zur Vertrauensfrage oder gar zum Rücktritt veranlassen, wenn nicht zwingen.

Das Gericht überantwortet mit einer nicht neuen, aber nach wie vor überzogenen Zurückhaltung gegenüber der Politik von Parlament und Regierung, vor allem in der Einschätzung wirtschaftlicher Gegebenheiten, zumal „der Wahrscheinlichkeit für Gewährleistungen entstehen zu müssen“ (was unausweichlich ist), der Legislative und Exekutive die schicksalhafte Euro-Rettungspolitik. Es ist aber verpflichtet, die Grenzen der Politik aufzuzeigen, welche das Recht zieht, nämlich zum einen die Unionsverträge und zum anderen das Verfassungsgesetz Deutschlands, jedenfalls die Verfassung der

Deutschen, also die durch Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 und Art. 20 GG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG definierte Verfassungsidentität. Diese gebieten dem Gericht die Verteidigung der demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Ordnung. Diese wird wesentlich durch die Europapolitik ruiniert, schlimmer noch, die Euro-Rettungspolitik mißachtet das Staatsprinzip und entwickelt entgegen dem Grundgesetz (Art. 146 GG) einen Unionsstaat (unionalen Bundesstaat), der eine neues Verfassungsgesetz Deutschlands voraussetzt, das die Deutschen sich nur kraft eines Referendums geben können. Auch das hat das Lissabon-Urteil klargestellt. Das Gericht hat das aber in dem Urteil zur Griechenlandhilfe und zum vorläufigen Rettungsschirm, einer Politik, welche die Grenze zum Bundesstaat deutlich überschreitet, verschwiegen und auch insoweit den zugesagten Grundrechtsschutz verweigert. Es widerspricht gerade den Unionsverträgen und damit der Integrationspolitik Deutschlands wie der anderen Mitgliedstaaten der Union, daß, wie das Gericht meint, „die europäische Integration die Bundesrepublik Deutschland nicht nur rechtlich, sondern auch finanzpolitisch bindet“, und erklärt: „Selbst dann, wenn solche Bindungen erheblichen Umfang annehmen, wird das Budgetrecht nicht in einer mit dem Wahlrecht rügefähigen Weise verletzt“. Richtig ist, daß in Art. 125 AEUV jedenfalls für die Währungsunionpolitik die Haftung für die Schulden anderer Euro-Staaten ausdrücklich verboten ist, nicht nur den Mitgliedstaaten, sondern auch der Union selbst. Das ist ein Konstruktionsprinzip der Währungsunion, wie das Gericht an anderer Stelle selbst hervorhebt.

V Nicht anerkannt hat das Gericht, daß aus dem Recht auf Demokratie des Bürgers auch das Recht des Bürgers folgt, daß der Bundestag bei seinen Beschlüssen das Grundgesetz, jedenfalls den Kern der Verfassung, die sogenannte Verfassungsidentität, einhält. Es lehnt weiterhin eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Politik aus diesem Recht des Bürgers auf Demokratie ab. Es ist an sich selbstverständlich, daß ein Vertreter sich im Rahmen der Vertretungsmacht, den Weisungen des Vertretenen, hält. Diese `Weisungen` gibt das Volk den „Vertretern des ganzen Volkes“ durch sein Verfassungsgesetz. Genausowenig hat das Gericht das Recht auf Recht der Bürger anerkannt, das auf denselben Anspruch auf Verfassungsmäßigkeit der Politik hinausläuft. Die Euro-Rettungspolitik ist grob verfassungswidrig. Insbesondere verletzt sie mit dem Stabilitätsprinzip das Sozial(staats)prinzip, das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip, aber auch das Staatsprinzip selbst, dem es widerspricht, daß ein Staat einen anderen Staat finanziert.

VI Besonders betrüblich ist, daß das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf Stabilität aus der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG wiederum wie schon im Euro-Prozeß 1998, nicht anerkannt hat. Das nimmt den Bürgern, den Reichen wie den Armen, entgegen dem Fundamentalprinzip des Eigentums, den Eigentumsschutz, so den an dem Wert der Renten, der Pensionen, der Transferleistungen, aber auch an den Vermögen, an Sparguthaben usw. Das Gericht geht so weit, den Deutschen Belastungen zuzumuten, wie sie jetzt die Griechen (der Sache nach zugunsten der Finanzwirtschaft) erleiden müssen, jede Art von Kürzungen der Einkommen und Staatsleistungen sowie Steuererhöhungen, solange die Gewährleistungen Deutschlands noch refinanzierbar sind. Auf die immense Steigerung der Staatsschulden geht das Gericht nicht ein, auch nicht wirklich auf die Mißachtung der Schuldenbremse. Erst wenn die Rettungsmaßnahmen „die Kaufkraft des Euro in erheblichem Umfang“ „objektiv beeinträchtigen“ sollten, „in Grenzfällen einer evidenten Minderung des Geldwertes durch Maßnahmen der öffentlichen Gewalt“ komme eine

Kontrolle einer solchen Politik an Hand der „Eigentumsgarantie“ in Betracht. Das ist immerhin ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Aber daß eine gut 30%ige Kaufkraftminderung längst Wirklichkeit ist und sich verheerend verstärken wird, nimmt das Gericht nicht ernsthaft zu Kenntnis.

VII Das Recht auf Recht, das die Bürgerlichkeit des Bürgers, dessen freiheitliche Würde, zur Geltung bringt, fand das Bundesverfassungsgericht, das vermeintliche Bürgergericht, keiner Erwähnung wert. Das Gericht hat sich eben zu dem Parteiengericht entwickelt, zu dem Verfassungsorgan, das den Parteienstaat gegen die Bürger genannten Untertanen verteidigt.

Den Verlust der währungspolitischen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Union durch den Vertrag von Lissabon (Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV) hat das Gericht gar nicht erst erwähnt.

VIII Das Bundesverfassungsgericht hat somit die Euro-Rettungspolitik nicht „gebilligt“, nicht ins Recht gesetzt. Es hat vielmehr, besonders betrüblich, den Bürgern den Rechtsschutz verweigert, ja sogar gefestigte Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz gegen ausbrechende Rechtsakte der Union umgeworfen, ohne diese Änderung auch nur mit einem Wort zu begründen, entweder explizit oder implizit dadurch, das die einschlägigen Anträge nicht behandelt worden sind. Die Bürger werden weiter als Untertanen behandelt, die sich jede noch so verheerende Politik der politischen Klasse, zu der auch die Richter dieses Gerichts gehören, gefallen lassen müssen. Es bleibt gegen den Bruch der fundamentalen Prinzipien des Grundgesetzes der Widerstand, zu dem Art. 20 Abs. 4 GG jeden Deutschen berechtigt und sittlich verpflichtet. Das Bundesverfassungsgericht ist nicht (mehr) der Hort des Rechts, dessen Entscheidungen Widerstand erübrigen. Dafür ist es eigentlich eingerichtet. Widerstand heißt in dieser Lage, daß die Deutschen endlich andere Vertreter in den Deutschen Bundestag wählen als die Verächter des Volkes, die allein durch ihre Parteilichkeit ihre Gewissenlosigkeit stetig unter Beweis gestellt haben. Diese Parteigänger wählen sich im übrigen auch ihre Verfassungsrichter. Was können die Bürger anderes erwarten als derart apologetische Urteile? Das Urteil vom 7. September 2011 ist ein weiterer Schritt der politischen Klasse in den Unrechtsstaat. Wenn das Bundesverfassungsgericht nicht in dem jetzt anstehenden Verfahren über die Fortsetzung der ebenso sinnlosen wie ruinösen Euro-Rettungspolitik das Recht der fehlgeleiteten Politik entgegenstellt werden die ökonomischen Gesetze in ihrer Unerbittlichkeit den Schaden immens vergrößern.

IX Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Primat des Rechts in der Europolitik beiseite geschoben hat, haben die Europolitiker sich ihrer rechtlichen Ungebundenheit rücksichtslos bedient. Der Rettungsschirm ist auf dem Eurogipfel zunächst auf 750 Milliarden Euro für „Notmaßnahmen“ zugunsten von Euro-Ländern einschließlich notwendiger „Rekapitalisierung von Finanzinstituten“ fast verdoppelt. Der EFSF verfügt ein Volumen von 440 Milliarden Euro gewährleisteter Kreditaufnahme und –ausgaben. Seine Instrumente sind um den „Ankauf von Staatsanleihen am Primärmarkt oder Sekundärmarkt“, erweitert worden. Deutschland gewährleistet jetzt gut 211 Milliarden Euro. „Zinsen und Kosten (auf welchen Betrag ist unklar) sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen“. „Die Notmaßnahmen“ sollen „an strenge Auflagen gebunden werden,...“. Jeder weiß, daß diese nicht durchsetzbar sind. Inzwischen rückt die Politik von



den Auflagen, die rezessiv wirken, ab. Diese Maßnahme hat der Deutsche Bundestag am 29. September 2011 mittels des Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes, das EFSF-Gesetz, bei wenigen Gegenstimmen akzeptiert. Der Bundesrat ist einstimmig gefolgt. Wenig später wurde beim Euro-Gipfel am 27. Oktober 2011, wohlwissend, daß dieser Finanzierungsrahmen für die Finanzierungsbedarfe auch von Spanien und Italien und irgendwann Frankreich keinesfalls ausreichen werden, ein Hebelungsmechanismus des Rettungsfonds beschlossen, der diesem in gewissem Sinne Bankfunktionen verschafft. Er soll die ersten 20% von Staatsanleihen der Euro-Länder in Finanznot garantieren und des weiteren Zweckgesellschaften einrichten dürfen, welche die Finanzierung der notleidenden Staatshaushalte stützen sollen. Das Risiko, zahlen zu müssen, hat sich dadurch zumindest verfünffacht. Die dadurch zum Teil durch den Fonds gesicherte Kreditsumme ist nach Abzug der bereits verauslagten Kredite an Irland und Portugal auf etwa 1,3 Billionen Euro erweitert. Die Griechenlandhilfe hat der Euro-Gipfel um 100 Milliarden Euro erhöht worden. Weil die Finanzlage Griechenlands trotz all dieser Gewährleistungen und Direktkredite nicht mehr haltbar ist, wurde mit Vertretern der Gläubiger ein „freiwilliger“ Verzicht letzterer auf 53% von 200 Milliarden Forderungen gegen Griechenland ausgehandelt, die 50% der Altforderungen gegen Griechenland in Staatsanleihen mit 30jähriger Laufzeit (Hellas-Bonds) umtauschen können, für welche der EFSF bis zu 30 Milliarden Euro zu jeweils einem Drittel einsteht, angesichts des vernichteten Marktwertes der griechischen Anleihen ein gutes Geschäft. Die Banken sollen im übrigen ihre Eigenkapitalquote von durchschnittlich 5% auf 9% aufstocken, was mehr als 100 Milliarden Euro erfordern soll. Im übrigen sollen sie die Staatsanleihen mit dem Marktwert verbuchen. Die Europäische Zentralbank kauft weiterhin am Sekundärmarkt Staatsanleihen zur Finanzierung notleidender Euro-Länder und hat angekündigt, diese vertragswidrigen und inflationstreibenden Maßnahmen fortzusetzen. Bisher hat sie Staatsanleihen mit einem Nominalwert von mehr als 214 Milliarden Euro übernommen, die kaum noch einen Marktwert haben. Sie finanziert zudem die Banken der Euro-Zone, die in Schwierigkeiten sind, durch Ankauf deren Papiere, bisher in einem Umfang von etwa 200 Milliarden Euro. Die TARGET 2-Forderungen der Deutschen Bundesbank sind auf inzwischen auf etwa 790 Milliarden Euro angestiegen.

Am 1. November 2011 hatte die griechische Regierung eine Volksabstimmung der Griechen über die weiterhin strengen Sparauflagen und gegebenenfalls über den Verbleib in der Euro-Zone angekündigt, um die revolutionäre Lage in dem Land zu besänftigen. Auf Druck des weiteren Euro-Gipfels am darauf folgenden Tag haben sich die Regierungs- und die Oppositionspartei in Griechenland auf eine gemeinsam getragene Übergangsregierung ohne den damaligen Ministerpräsidenten Papandreou geeinigt, welche die Auflagen der Euro-Gruppe, von deren Vollzug die weiteren Kredite an Griechenland abhängen, durchführen soll. Das hat den aufgeregten Finanzmarkt wieder ein wenig beruhigt, aber dadurch hat sich die Lage durch nichts gebessert.

Die Fallgeschwindigkeit in den Abgrund von Währung und Wirtschaft wurde beschleunigt und wird weiter beschleunigt.

X Im Folgenden beschränke ich mich auf die spezifische Kritik, welche Art. 136 Abs. 3 AEUV, der ESM und der Fiskalpakt über die allgemeinen Rechtsprobleme der Euro-Politik hinaus erfordert. Diese Maßnahmen der Politik werden das Schicksal des Euro und der Europäischen Union bestimmen. Die Politik der Vergangenheit, die uns in die Notlage geführt hat, ist geschehen. Jetzt gilt

es, nicht weitere Fehler zu machen und gutes Geld dem verlorenem Geld hinterher zu werfen, sondern unsere Rechtsordnung wieder herzustellen, welche allein die wirtschaftliche Prosperität Deutschlands, aber auch die der anderen Staaten Europas gewährleistet.

### **C Umwälzung der Europäischen Union**

I Der Europäische Rat hat am 16. Dezember 2010 Art. 136 AEUV zu ergänzen beschlossen, nämlich um die folgenden Sätze eines Absatzes 3:

"Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus schaffen, der im unvermeidlichen Fall aktiviert wird, um die Stabilität der Euro-Zone abzusichern. Die Gewährleistung von jeglicher finanzieller Hilfe im Rahmen des Mechanismus ist an strikte Bedingungen gebunden".

Der Europäische Rat hat diese Vertragsänderung ausweislich der Schlußfolgerungen vom 24./25. März 2011 weitgehend, aber mit bemerkenswerten Änderungen des Wortlauts, bestätigt:

"Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen."

Die Vertragsergänzung wird im vereinfachten Änderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 6 EUV durchgeführt. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben der Vertragsänderung mit Zweidrittelmehrheit am 29. Juni 2012 zugestimmt. Diese Vertragsänderung ist allemal die Umwälzung der Europäischen Union vom Staatenbund in den tendenziell unitarischen Bundesstaat.

Sie soll der Eurorettungspolitik für die Zukunft die Vertragswidrigkeit nehmen und versucht, die bisherigen vertragswidrigen Maßnahmen nachträglich zu legitimieren. Sie relativiert das Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV und eröffnet entgegen Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, in wenn auch nicht näher bestimmten, so doch in besonderen Fällen die Zuständigkeit für Währungspolitik.

II Der Vertragsänderung mußten, nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG der Deutsche Bundestag und der Bundesrat nicht nur mit einfacher Mehrheit, sondern mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen, weil sie das Grundgesetz inhaltlich ändert. Nach dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts bedarf diese Vertragsänderung (entgegen dem Wortlaut des Vertrages) in Deutschland nicht nur der Zustimmung des Deutschen Bundestages und Bundesrates, sondern, weil der Schulden- und damit Finanzausgleich, den sie ermöglicht, die Union (endgültig) zum Bundesstaat macht, eines neuen Verfassungsgesetzes der Deutschen. Dieses müßte ermöglichen, daß Deutschland seine umfassende Staatsgewalt, seine Souveränität, zugunsten eines Unionsstaates als einem Bundesstaat aufgibt. Nicht mehr „alle Staatsgewalt“ würde im Sinne des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG „vom (Deutschen) Volke ausgehen“. Zudem wird die Ausübung der Haushaltshoheit Deutschlands von dem Haushaltsgebaren anderer Mitgliedstaaten der Union abhängen. Das geht nicht ohne Verfassungsreferendum des Deutschen Volkes, also nicht ohne verfassungsgebende Volksabstimmung, wie das Bundesverfassungsgericht ebenfalls ausgesprochen hat (Absatz 228). Das Einstehen für Schulden anderer Staaten, das bereits praktiziert wird, ist der endgültige Schritt zum europäischen Bundesstaat, selbst wenn das nur für haushaltliche Notfälle der Euro-Länder vereinbart wird. Spezifisch in

Notfällen zeigt sich die bundesstaatliche Substanz einer solchen Schuldenunion. Auf diese Weise sollen der Euro, dessen Zweck immer schon war, die Staatswerdung der Europäischen Union zu erzwingen, und die Union selbst, die manche Politiker in Gefahr sehen (eine unbegründete und unfruchtbare Drohgebärde), gerettet werden. Nicht nur Deutschland müßte sich für den Unionsstaat öffnen, in dem ihre Einzelstaaten nur noch Gliedstaaten sind, sondern auch alle anderen Euroländer, wenn nicht alle Mitgliedstaaten der Union, um deren strukturelle Einheitlichkeit zu wahren. Weiterhin muß der Unionsbundesstaat durch ein Verfassungsgesetz der Union insgesamt gegründet werden, der ein die Politik der Union demokratisch legitimierendes Volk der Unionsbürger verfaßt. Das bedarf zusätzlich eines verfassungsgebenden Aktes des neu geschaffenen Unionsvolkes. Richtigerweise bedarf der Schritt in den Unionsbundesstaat zusätzlich der eigenständigen Zustimmung der Völker der Länder Deutschlands; denn die Länder büßen ihre Souveränität, ihre Eigenstaatlichkeit, nicht anders als der Bund durch den permanenten Euro-Rettungsschirm weitgehend ein. Sie haben sich durch die Gründung der Bundesrepublik Deutschland, obwohl diese durch ein Verfassungsgesetz, das Grundgesetz, erfolgt ist, nicht als Staaten mit Souveränität des Volkes aufgegeben, sondern die föderale Ordnung Deutschlands nur auf der Grundlage ihrer fortbestehenden Souveränität gemeinsam mit den anderen Ländern verfaßt. Die Landesvölker sind damit nicht untergegangen und die Landsvölker bestimmen ihr politisches Schicksal. Die Bundespolitik, zu der auch die Politiken gehören, denen der Bundesrat zugestimmt hat, darf den Ländern nicht die Eigenstaatlichkeit/Souveränität nehmen.

III Die Vertragsergänzung verändert die Europäische Währungsunion in ihrem Wesen. Diese wird von einer Stabilitätsgemeinschaft, die sie sein sollte und nach dem Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 12. Oktober 1993 nur sein durfte (BVerfGE 89, 155 (205), auch der Euro-Beschluß vom 31. März 1998, BVerfGE 97, 350 (376)), aber niemals war, zu einer Haftungs- und Schuldengemeinschaft. Sie wird dadurch Finanz- und Sozialunion und erweitert die Transferunion. Die Voraussetzungen der Währungsunion waren wirtschaftliche Konvergenz und stabile Haushalte der Mitgliedstaaten (Art. 109 j EGV, jetzt Art. 140 und Art. 126 AEUV). Beides entsprach nie der Realität, nicht einmal realistischen Erwartungen. Die neue Ermächtigung stellt die Währungsunion über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche und monetäre Stabilität. Die Haushaltsdisziplin sollte zunächst durch „strikte Bedingungen“ durchgesetzt werden, jetzt nur noch durch „strenge Auflagen“. Das hat mangels Automatismus des Regelvollzugs, also nicht politisch abweisbaren Zwanges, noch nie funktioniert. Solange die Mitglieder der Euro-Gruppe über deren Anwendung mehrheitlich entscheiden, also Sünder über Sünder befinden und damit diplomatische Rücksichten genommen werden (müssen), sind die Auflagen ein stumpfes Schwert. Allein die harten Marktgesetze, also risikogerechte Zinsen, oder/und der wirtschaftliche Zwang, die Euro-Gruppe verlassen zu müssen, können die Haushaltsdisziplin sichern. Der „Stabilitätsmechanismus“ ist ein Risikopuffer, der die Schulden der Euro-Gruppe zu vergemeinschaften erlaubt und das geradezu aufgedrängt. Nicht stabilitätsorientierten Mitgliedern wird Inflationspolitik, etwa durch preistreibende Lohnpolitik, oder Verschuldungspolitik auf Kosten der Haushalte und damit der Wirtschaft der Währungspartner, letztlich die Steuerzahler und Transfereinkommensbezieher fremder Völker, ermöglicht. Die inflationäre Überschwemmung der Banken mit Zentralbankgeld durch das Europäische System der Zentralbanken, im Dezember 500 Milliarden Euro und im Februar erneut 530 Milliarden Euro, Dreijahrestender mit 1% verzinsbar, hat den Banken nicht nur ein

außergewöhnliches Geschäft durch den Ankauf von Staatsanleihen, die etwa mit 5 % verzinst werden, ermöglicht, sondern durch erhebliche Minderung des Zinsdruckes der Finanzmärkte, die Verschuldung weiter gefördert. Weil die Staatsanleihen und jede andere Art von vielfach wertlosen Sicherheiten bis hin zu bloßen nichtverbrieften Forderungen den Zentralbanken zur Sicherheit gegeben werden dürfen, gibt es im Rahmen der außerordentlichen Refinanzierung durch die Zentralbanken keine Grenzen der Staatsverschuldung. Das ist klassische Inflationspolitik zu Lasten des Vermögens der Bürger und zwar aller Bürger des Euro-Währungsgebietes. Die Inflation ist längst in Bewegung, zunächst am Vermögensmarkt und am Rohstoffmarkt, wie die Benzinpreise erweisen. Die Vermögen und die Wirtschaft der disziplinierten werden für die der undisziplinierten Völker erhalten müssen. Politischer Einfluß kann nur im Rahmen der Bedingungen, welche der Stabilitätsmechanismus zuläßt und die das Einverständnis aller beteiligten Staaten finden, genommen werden.

Die Schuldenbremsen des Fiskalpaktes, die noch nicht greifen, werden, soweit sie überhaupt verbindlich werden, die Haushaltsdisziplinierung nicht herbeiführen, vor allem weil das wirtschaftlich nicht geleistet werden kann, aber auch politisch nicht durchgesetzt werden wird. Es spielt keine Rolle, ob sie in die Verfassungsgesetze geschrieben werden. Wenn sie nicht wieder gestrichen werden, weil die „Straße“ das erzwingt, so werden sie umgangen oder sonstwie mißachtet werden, wie seit eh und je die deutsche Schuldenbremse, die der Sache nach immer schon in Art. 115 GG stand, der die Kreditaufnahme des Bundes auf das im Haushaltsplan veranschlagte Investitionsvolumen beschränkt hatte. Zum einen durften zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Ausnahmen gemacht werden, zum anderen wurde der Investitionsbegriff derart weit ausgedehnt, daß er keine relevante Begrenzung der Kreditaufnahme mehr zu bewirken vermochte. Jedenfalls sind die Staatsschulden Deutschlands ins Unmäßige auf über zwei Billionen Euro gewachsen und wachsen vornehmlich durch die Euro-Rettungspolitik weiter. Sie werden ohne große Enteignung nicht beseitigt werden. Die Bürger der einzelnen Staaten sind diesem Mechanismus ohnmächtig ausgesetzt, auch wegen des außerordentlichen Drucks, der auf ihre Regierungen und damit mittelbar auf sie ausgeübt wird. Die gegenwärtige Rettungspolitik gibt beredtes Zeugnis dafür. Die Gebervölker werden genötigt, ihre Wirtschaftsleistungen weitgehend zur Finanzierung der Mißwirtschaft anderer Staaten und Völker hinzugeben. Der Stabilisierungsmechanismus ist ein getarnter Ausbeutungsmechanismus, geradezu eine Aufforderung zum „beggar your neighbour“.

IV Die „Stabilität der Euro-Zone“ wird nicht gesichert werden, weil auch diese Schulden-, Finanz- und Transferunion nicht zu dem optimalen Währungsraum wird, der allein eine Währungsunion zu tragen vermag. Ein optimaler Währungsraum setzt die hinreichende Homogenität der Volkswirtschaften, rechtlich, sozial und wirtschaftlich voraus. Sie kann durch Flexibilität des Arbeitsmarktes surrogiert werden. Diese besteht in Sozialstaaten nicht. Robert Mundell hat diese Theorie entwickelt und dafür 1999 den Nobelpreis erhalten. Ohne Abwertungsmöglichkeit sind nicht hinreichend wettbewerbsfähige Volkswirtschaften nicht fähig, eine Währung mit im unions- und vor allem weltweiten Wettbewerb überlegenen Volkswirtschaften auszuhalten, es sei denn, daß die Abwertung durch Lohnsenkungen ersetzt wird. Erst eine einheitliche Staatlichkeit eines einheitlichen Staates der Union wird mit der Einheit der Wirtschaft und des Sozialen einer Einheitswährung eine Chance geben. Der eigentliche Zweck des Euro ist denn auch, die Europäische Union zu einer

einheitlichen Volkswirtschaft zu zwingen. Ein solcher existentieller Staat setzt die hinreichende wirtschaftliche und soziale Homogenität der Völker voraus. Ein solcher Unionsstaat der europäischen Völker wird aber nicht nur nicht demokratisch sein, sondern wirtschaftlich niedergehen und verarmen. Ihm fehlt die innere Solidarität der Menschen der verschiedenen Völker, auch aus geschichtlichen und kulturellen Gründen. Die Bereitschaft aller Völker, sich bestmöglich für den Wohlstand des ganzen Euroraumes einzusetzen, wird sinken. Eine äußere Solidarität wird man zu erzwingen versuchen und in einem freiheitswidrigen Sozialismus enden. Anstatt den Versuch der Währungsunion aufzugeben, rennen die Staats- und Regierungschefs seit dem Maastricht-Vertrag gegen die ökonomischen Gesetze an, in der Hoffnung, mit einer untragbaren Vergemeinschaftung der Schulden die Voraussetzung für die einheitliche Währung, den optimalen Währungsraum, zu schaffen. Eine Ausnahme macht der Präsident der Tschechischen Republik, Václav Klaus, ein bedeutender Professor der Volkswirtschaftslehre und ein großer Staatsmann, der durchdrungen ist von dem Freiheitsprinzip<sup>5</sup>.

Die verirrten Politiker werden alle beteiligten Volkswirtschaften, auch und vor allem die Deutschlands, ruinieren und ihre Völker ins Unglück reißen. Grund für die Krise sind nicht die Spekulanten, eine der Lebenslügen der Euro-Rettungspolitik, sondern die Schulden der Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten, welche durch die mit der Einheitswährung verbundenen Zinssubvention und die markt- und leistungswidrigen Zinsen wettbewerbsschwacher Länder angereizte kreditäre Geldvermehrung der Banken erst möglich worden sind. Die grenzenlose und entgrenzte Kapitalverkehrsfreiheit<sup>6</sup> hat die Kapitalinflation möglich gemacht, der schwerste Fehler der internationalen Politik. Die fundamentalen Unterschiede der europäischen Volkswirtschaften können nicht durch die Eurorettungsmaßnahmen ausgeglichen werden, es sei denn durch allseitige Nivellierung, die im übrigen längst in Gang ist. Der noch in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ausweislich des Pro-Kopf-Einkommens der Deutschen deutliche Vorsprung des Wohlstandes Deutschlands in Europa, ist längst eingeebnet, aber noch nicht die wirtschaftliche Überlegenheit der deutschen Industrie, zumal des starken Mittelstandes, gegenüber den weitgehend agrar- und tourismuswirtschaftlichen Mitgliedstaaten des Südens der Union, die keine oder nur in Teilbereichen eine international wettbewerbsfähige Industrie aufgebaut haben. Das ist wesentlich eine Frage der Eigenart des ganzen Volkes, aber auch eine Frage der wirtschaftlichen Lage und der politischen Verhältnisse, gewissermaßen eine Frage des Volksschicksals. Deutschland schickt sich mehr und mehr an, sich insofern einzufügen und wird dahinein gedrängt.

V Bestimmend ist die global wirksame, geradezu religionshafte Ideologie der Gleichheit aller Untertanen, der Egalitarismus, die eine Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse und eine Unterschiedlichkeit der Völker nicht mehr zulassen will. Die kapitalistische, politische und mediale Klasse gehört nicht zu den Opfern. Sie herrscht und weiß sich ihren Wohlstand zu sichern. Das

---

<sup>5</sup> Vgl. V. Klaus, Europa? Ausgewählte Reden, Vorträge und Texte des Präsidenten der Tschechischen Republik 2005 – 2010, 2011; ders., Es ist Zeit umzukehren, Handelsblatt Nr. 144 von 27./28./29. Juli 2012.

<sup>6</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, in: ders. (Hrsg.), Rechtsfragen der Weltwirtschaft, 2002, S. 253 ff.; ders., Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, S. 111 ff., 624 ff.; kritisch schon W. Nölling, Unser Geld. Der Kampf um die Stabilität der Währungen in Europa, 1993, S. 221 ff., der sich für die Tobin-Steuer eingesetzt hat, um die spekulative Kapitalmobilität zu dämpfen.

Geschäft der politischen und auch medialen mit der wirtschaftlichen kartellierten Elite<sup>7</sup> funktioniert. Die eine Seite fördert die Gewinne der anderen, welche die erstere reichlich entlohnt, gegebenenfalls mit gutbezahlten Aufgaben in der Wirtschaft, die keine besondere Befähigung voraussetzen. Das Prinzip ist die Gegenseitigkeit in der Elite, das do ut des. Die Opfer sind die Untertanen, auch Arbeitnehmer und Verbraucher, Menschen im Lande oder heuchlerisch gar Bürger und Bürgerinnen genannt. Deren Lasten werden erhöht und deren Einkommen werden geschmälert. Ohne diese ebenso elitäre wie egalitäre Gleichheitsideologie ist die Euro-Rettungspolitik mit all ihren staatswidrigen Maßnahmen nicht zu begreifen. Aber sie ist noch immer verfassungswidrig und ökonomisch zum Scheitern verurteilt.

Die von internationalistischer Ideologie bestimmte Politik wird stetig von den oligarchischen und wirtschaftlich abhängigen sogenannten Leitmedien propagiert. Ihr entsprechen längst auch die wesentlichen politischen Strukturen in der Union und zunehmend in der Welt, nämlich die demokratiefernen Absprachen der weitgehend von der Großindustrie und der Großfinanz gesteuerten politischen Führer, vor allem der meisten Staats- und Regierungschefs. Zugleich fördern diese Strukturen die internationalistische und egalitaristische Politik. Sie trifft aber auf Verhältnisse, die nicht zu der Ideologie passen und die sich nicht leicht, wenn überhaupt, anpassen lassen. Die dahingehenden Kraftakte, zu denen die Novellierung des Art. 136 AEUV gehört, bezeichnenderweise durch einen Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union, näherhin des Europäischen Rates, sind ideologiegemäß, aber wirklichkeitsfremd. Sie sind zudem nicht demokratisch legitimiert. Aber die Europäische Union ist längst nicht mehr demokratisch oder gar rechtsstaatlich. Sie ist eine bürokratische Diktatur und zeigt das erneut durch die Einführung dieser Ermächtigung. Die Parlamente, die allenfalls noch einen Schein von Demokratie beitragen, beweisen mit ihrer Zustimmung zu dieser autonomen Vertragsänderung ihre Ohnmacht, aber auch ihren ideologischen Integrationseifer, vor allem der Deutsche Bundestag in seiner übergroßen Mehrheit. Die Abgeordneten erhoffen sich auch die Zugehörigkeit zur Elite und irgendwann nach der 'politischen Karriere' reichen Lohn durch die begünstigten internationalen Unternehmen mittels Vorstands-, Aufsichtsratsposten oder Beratungsaufträge. Volksvertreter im substantiellen Sinne sind die meisten Abgeordneten, die allein ihren Vorteil im Sinn haben, schon lange nicht mehr. Das Verhältniswahlrecht des Parteienstaates ist dermaßen repressiv, daß das Volk keinen relevanten Einfluß mehr auf die Auswahl der Abgeordneten hat<sup>8</sup>. Darum nehmen zunehmend weniger Bürger an der Wahlfarce teil. Jüngst hat die Piratenpartei ohne irgendwelche politische Befähigung und mit verfassungs-, ja menschenrechtswidrigen Postulaten urheberechtlicher Enteignung spektakuläre Wahlerfolge, wohl weitgehend durch die Stimmen von Protestwählern. Das deutsche Volk und auch andere Völker der Union wagt man nicht um das Einverständnis mit der europäischen Integrationspolitik zu bitten, schon gar nicht, seit der Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden 2005 in Volksabstimmungen (welche die Politik mittels des Lissabon-Vertrages zutiefst undemokratisch überspielt hat) abgelehnt wurde. Eines weiteren Beweises bedarf es für die Illegitimität des Elitenprojekts Euro und Europäische Union eigentlich nicht. Die einzige Sorge der Integrationspolitiker ist, daß das

---

<sup>7</sup> Dazu E. Herman, Das Medienkartell. Wie wir täglich getäuscht werden, 2012.

<sup>8</sup> Vgl. H. H. von Arnim, Das System. Die Machenschaften der Macht, 2004, S. 60 ff., 256 ff.

Bundesverfassungsgericht ein Referendum über ein neues Verfassungsgesetz Deutschlands als Voraussetzung der stetigen Eurostabilisierungspolitik vorschreiben könnte. Die Sorge ist hoffentlich begründet. Die Mitglieder des Gerichts sind an sich sorgfältig auf ihre innere Abhängigkeit von den ideologisierten Parteien ausgewählt und in die politische Klasse eingebunden, die das Volk unterdrückt, aber viele Richter pflegen im Laufe ihrer Amtszeit die Unabhängigkeit zu entwickeln, die ihr Amt, das sie im Namen des Volkes ausüben, erfordert.

VI Die neue Ermächtigung hebt das Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV für den „unvermeidlichen Fall“ auf, daß die „Stabilität der Euro-Zone abzusichern“ ist oder nach der Neufassung, „wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren“, vorausgesetzt, der Stabilitätsmechanismus ist eingerichtet. Dabei wird „die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus strengen Auflagen unterliegen“. Diese Ermächtigung ist allzu offen, geradezu unbestimmt. Sie stellt die klare Vertragsregelung des Art. 125 AEUV zur politischen Disposition und ist damit rechtsstaatswidrig. Stetig ist die Stabilität der Euro-Zone abzusichern. Das System der Europäischen Zentralbanken hat ausweislich Art. 127 Abs. 1 AEUV das vorrangige Ziel, die Preisstabilität zu gewährleisten. Das verlangt auch Art. 88 S. 2 GG. Der Stabilität ist auch die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten verpflichtet. Diese Verpflichtung soll der Fiskalpakt verstärken, freilich mit illusorischen Postulaten, deren Befolgung den Niedergang der betroffenen Volkswirtschaften verschärfen. Die Neuregelung besagt, der „Stabilitätsmechanismus“ könne geschaffen werden, wenn das nötig erscheint. Dabei ist in keiner Weise definiert, welches der Stabilitätsmechanismus sein soll. Zur Zeit wird mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus ein klares Konzept des Haftungs-, Schulden- und Finanzausgleichs verfolgt, aber es sind auch gänzlich andere Konzepte und Instrumente vorstellbar. Schließlich ist auch die gegenwärtige Ordnung der Währungsunion, die sich freilich nicht bewährt hat, ein Stabilitätsmechanismus. Wenn somit eine andere Politik, als sie vertraglich geregelt ist, von den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Interesse der Stabilität der Euro-Zone als notwendig angesehen wird, können diese eine solche vereinbaren. Sie sind dann nicht mehr an das Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV gebunden. Die Vertragsänderung stellt sie von der Bindung frei, die sie in der Krise ohnehin ignoriert haben, wie sie seit Bestehen der Währungsunion den Stabilitätsmechanismus des Vertrages, nämlich die vereinbarte Haushaltsdisziplin als systemische Grundlage der Stabilität der gemeinsamen Währung mißachtet haben. „Jegliche finanzielle Hilfe im Rahmen des Mechanismus ist an strikte Bedingungen gebunden“, hieß es in dem Beschluß vom 16. Dezember 2010. In den Schlußfolgerungen vom 24./24. März 2011 war dann nur noch von: „Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“ die Rede. Das ist jetzt vertraglich vereinbart. „Strenge Auflagen“ sind nicht definiert, sind somit beliebig oder eben Sache der Vereinbarung. Sie werden nicht dadurch rechtstaatlich bestimmt, daß sie ein „makroökonomisches Anpassungsprogramm“ enthalten sollen. Damit stehen auch die Vertragsregelungen über die Haushaltsdisziplin des Art. 126 AEUV, die auch nicht eingehalten wurden, zur politischen Disposition. Die Regelung gewinnt nicht dadurch an Bestimmtheit, daß die Auflagen „streng“ sein müssen. Es ist weder gesagt, daß sie rechtlich verbindlich noch daß sie sanktionsbewehrt sein noch daß die Kredite gesichert noch daß die Kreditnehmer angemessene Kreditzinsen zahlen müssen noch daß auch Haushaltszuschüsse gezahlt werden können und viele andere denkbare Varianten.

VII Art. 136 Abs. 3 AEUV ändert die deutschen verfassungsrechtlichen Verhältnisse, weil er Deutschland finanz- und haushaltsrechtlich und damit wesentlich zum Gliedstaat eines Eurobundesstaates macht, aber verfassungswidrig und mittels schwerer Souveränitätsverletzung. Die internationale Finanzinstitution ESM ist als zwischenstaatliche Organisation zwar nach Art. 32 ESM-Vertrag rechtlich selbständig und durch diese Vereinbarung im Rahmen ihres Zwecks und ihrer Aufgaben mit außerordentlichen Vorrechten ausgestattet, aber doch in die Europäische Union integriert, wie die Gewährleistungspflichten der ESM-Mitglieder für die Kredite des ESM erweisen. Der EFSF ist demgegenüber als privatmäßige Zweckgesellschaft keine völkerrechtliche Organisation. Der ESM hat dennoch kein eigenes Schicksal. Er verstärkt somit den Status der Union als Bundesstaat. Schließlich ist intendiert, daß alle Mitgliedstaaten der Union den Euro einführen und an dem Mechanismus teilnehmen. So sollen auch alle Mitgliedstaaten der Union Partner des Fiskalpakt sein. Tschechien und Großbritannien wollen sich allerdings nicht beteiligen, die beiden Länder mit praktischer Vernunft und vor allem Souveränitätsbewußtsein. Wenn der ESM und der Fiskalpakt dem Recht genügen sollen, bedarf es, wie schon hervorgehoben, eines neuen Verfassungsgesetzes, das sich die Deutschen nur nach Art. 146 GG mit einer Volksabstimmung geben können.

VIII Die Ergänzung des Art 136 AEUV vermag das Vertragswerk der Union rechtens nicht zu ändern, erstens weil die Regelung nicht die erforderliche Bestimmtheit hat, um die genauen Regelungen über die Währungsunion, insbesondere das Verbot des Bail-out und die Vorschriften über die Eigenständigkeit der mitgliedstaatlichen Haushalte und die Disziplin der Haushaltspolitik zu ändern, zweitens weil der Charakter der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft unabhängiger Volkswirtschaften fundamental in eine Schulden-, Haftungs- und Finanzunion und damit die Euro-Mitgliedstaaten in eine einheitliche, freilich unvollkommene, Volkswirtschaft gewandelt werden. Das vermag auch Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F. nicht, der das Unionsrecht für den permanenten Schutzmechanismus öffnen soll. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der ESM-Vertrag stehen in einem scharfen konzeptionellen Widerspruch und können nicht beide zugleich verwirklicht werden. Die Kraft, die Konzeption der Währungsunion des Maastricht-Vertrages von einer Stabilitätsgemeinschaft in eine Schulden-, Haftungs- und Finanzunion, schließlich in eine Inflationsgemeinschaft, eine Geldentwertungsunion, umzukehren, hat die Vertragsergänzung mangels Bestimmtheit nicht, ganz davon abgesehen, daß das eine Union der wirtschaftlichen und politischen Instabilität sein wird. Rechtliche Ausnahmen müssen hinreichend bestimmt sein und dürfen den Grundsatz, von dem sie besondere Fälle ausnehmen, nicht aufheben. Sonst schaffen sie einen Widerspruch zur allgemeinen Regel und sind deswegen nichtig. Die Novelle zu Art. 136 AEUV ist eine Ermächtigung eines Teils der Vertragspartner der Europäischen Union, einen wesentlichen Teil des Gründungsvertrages im Kern zu verändern, also letzteren für sich nicht mehr gelten zu lassen. Ein Teil der Unionsmitglieder, nämlich die 10, für die der Rat nicht beschlossen hat, daß „sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, also „die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ (Art. 139 AEUV), müssen die Stabilität durch Haushaltsdisziplin ohne fremde Hilfe wahren, wenn auch „die Zwangsmittel zum Abbau eines übermäßigen Defizits“ gemäß Art. 126 Abs. 9 und 11 AEUV keine Anwendung finden (Art. 139 Abs. 2 lit. b AEUV), ein anderer findet ohne hinreichende Haushaltsdisziplin die essentielle finanzielle Unterstützung der anderen Euro-Länder.



Die Regelungen über die Verstärkte Zusammenarbeit der Art. 20 EUV und Art. 326 ff. AEUV tragen den Sonderweg nicht. Zum einen muß eine Verstärkte Zusammenarbeit die Verträge und das Recht der Union achten (Art. 326 Abs. 1 AEUV), also auch die Ordnung der Währungsunion. Zum anderen darf sie nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen (Abs. 2 S. 2). Das tut die Finanzhilfe ganz offensichtlich. Das gilt auch für den Fiskalpakt, für den diese Vertragsgrundlage reklamiert wird, weil der Fiskalpakt zum einen die zur Rezession gezwungenen Länder von der vertragsgebotenen Konvergenz der Volkswirtschaften weiter entfernt und zum anderen Voraussetzungen für die vertragswidrigen Finanzhilfen vereinbart und des weiteren die beteiligten Staaten zu einem Bundesstaat vereint, während die anderen, wenn man die überwiegende Sicht zugrundelegt, im Staatenverbund verbleiben. Das beendet die Souveränität der ESM-Mitglieder, die den Fiskalpakt zu schließen genötigt sind, obwohl die Souveränität der Mitgliedstaaten trotz aller Übertragung von Hoheitsrechten zur gemeinsamen Ausübung die essentielle Vertragsgrundlage der Europäischen Union als (vermeintlicher) Staatenverbund ist, wie das Bundesverfassungsgericht zu erklären nicht müde wird (etwa BVerfGE 89, 155 (186 f., 188 ff. - Maastricht-Urteil); 111, 307 (Absätze 33, 35 f. – EMRK- Urteil); 123, 267, Absätze. 223 ff., 231, 247 f, 262 f., 275, 281, 329, 338 ff., 347 - Lissabon-Urteil)). Die Euro-Länder brechen der Sache nach aus der Europäischen Union der Gründungsverträge aus und schaffen sich durch den ESM-Vertrag eine eigene Union, einen (weiterentwickelten) Bundesstaat, der zwar für die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen ist (Art. 2 Abs. 1 ESM-Vertrag), freilich nur, wenn sie durch Beschluß des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 140 Abs. 2 AEUV in die Euro-Gruppe aufgenommen worden sind, aber doch ein eigenes, gemeinschaftliches wirtschaftliches und politisches Schicksal hat, im übrigen letztlich auch zu Lasten der anderen Mitgliedstaaten, die unvermeidlich in den unabwendbaren wirtschaftlichen Niedergang hineingezogen werden.

IX Nur die Mitgliedstaaten können den Vertrag ändern, nicht allein die Euro-Gruppe, zumal die Ordnung der Währungsunion essentieller Bestandteil der europäischen Integration ist, ganz davon abgesehen, daß die Stabilitätsordnung ausweislich des Maastricht-Urteils (BVerfGE 89, 155 (205)) Bedingung der Rechtmäßigkeit des Maastricht-Vertrages in Deutschland war und ist. Zwar kann der Stabilitätsmechanismus nach Art. 136 Abs. 3 AEUV n.F. nur durch Vereinbarungen, sprich völkerrechtliche Verträge, der Euro-Mitglieder geschaffen werden, so daß das Erfordernis parlamentarischer Zustimmung gesichert ist, aber jede dieser Vereinbarungen wird verfassungswidrig sein, wenn und weil sie zu finanziellen Hilfen der einen für die anderen Völker verpflichtet, solange nicht der europäische Bundesstaat auf ein hinreichendes Verfassungsgesetz gestützt ist; denn Art. 136 AEUV in der neuen Fassung ermächtigt, einen durch Art. 125 AEUV verbotenen Schulden- und Finanzausgleich einzuführen. Nur verfassungsgemäße Politik ist jedoch demokratisch legitimiert.

IX Schon jetzt erweisen sich die „strengen Auflagen“ für Griechenland und Portugal, die sich unter den "Rettungsschirm" begeben mußten, als verheerend. Die beiden Länder sind in eine Rezession gezwungen, die ihnen großen Schaden zufügt, im besonderen Maße Griechenland. Widerstand ist die Antwort der Hellenen. Auch Spanien und Italien stöhnen unter den rezessiven Sparmaßnahmen, welche auf Druck der Union national beschlossen wurden, um nicht unter den vergifteten Rettungsschirms 'Schutz' zu suchen genötigt zu werden. Ökonomisch vernünftig wäre

es allein, daß all die Länder aus der Währungsunion ausscheiden, ihre eigene Währung leistungsgerecht bewerten lassen und sich von ihren Schulden zu Lasten der Banken und anderer Gläubiger ganz oder teilweise lossagen. Das ist die normale harte oder weiche Schuldbefreiung insolventer Staaten. Wenn die betroffenen Banken dadurch in Schwierigkeiten geraten, folgt das dem Risiko, das sie eingegangen sind. Vornehmlich werden durch die Eurorettungsmaßnahmen Banken, Versicherungen und Fonds, auch und insbesondere solche mit staatlicher Beteiligung, vor Schaden geschützt, welche im Übermaß Kredite an Staaten und an Private ausgereicht haben, die erwartungsgemäß, ja geradezu zwangsläufig notleidend geworden sind. Systemrelevant sind keine Bank, Versicherung oder sonstige Gläubiger als solche, weil es genug solide Kreditinstitute, Versicherungen usw. gibt, welche die Bank- und Versicherungsaufgaben übernehmen können. Durch Insolvenzen notleidenden Pensionären usw. kann (und sollte) mit geringerem Geldeinsatz geholfen werden. Die Gläubigerstaaten gehen durch den Verlust nicht unter. Das Vermögen der Einleger ist teilweise, wenn auch nicht hinreichend, gesichert. Die außerordentliche Staatsverschuldung macht über kurz oder lang ohnehin eine entschuldende Währungsreform unvermeidlich. Diese Politik wird zur Verarmung großer Massen der Deutschen, aber auch anderer Völker führen. Sie kann Unruhen nach sich ziehen, die entweder in einer Revolution oder in einem Umsturz enden. Die Revolution als Befreiung zum Recht wäre die Auflösung der Europäischen Union, der Umsturz die weitere Festigung der bürokratischen Diktatur derselben.

#### **D Bundesstaatliche Finanz-, Schulden- und Sozialunion**

I Der permanente Schutzmechanismus ESM wird völkervertraglich als zwischenstaatliche Organisation eingerichtet werden. Nach Art. 1 Abs. 1 des Vertrages „richten die Vertragsparteien eine internationale Finanzinstitution untereinander ein, die den Namen „Europäischer Stabilitätsmechanismus“ („ESM“)“ trägt“.

„Zweck des ESM ist es“ nach Art. 3 des Vertrages „Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessenen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Zu diesem Zweck ist der ESM berechtigt, Mittel aufzunehmen, indem er Finanzinstrumente begibt oder mit ESM-Mitgliedern, Finanzinstituten oder sonstigen Dritten finanzielle oder sonstige Vereinbarungen oder Übereinkünfte schließt“.

Bereits ab 1. Juli 2012 sollte der ESM zumindest bis Mitte 2013 neben den Finanzstabilisierungsfazilität EFSF des temporären Schutzmechanismus treten, nachdem er ursprünglich diesen ersetzen sollte. Letzterer sollte bislang nur solange fortgeführt werden, bis alle Kredite abgewickelt sind. Der Starttermin war erwartungsgemäß nicht zu halten, weil bis dahin Deutschland das Ratifikationsverfahren nicht abgeschlossen hatte, weil das Bundesverfassungsgericht angerufen worden ist, auch von meinen Mitstreitern und mir, und dieses

im Rahmen des Eilverfahrens den Bundespräsidenten aufgefordert hat, mit der Ausfertigung und Ratifikation der Verträge zunächst bis zur Entscheidung über die Anträge auf einstweilige Anordnung am 12. September 2012 zu warten (2 BvR 1421/12). Die Kombination beider Mechanismen erhöht das Kreditierungs- und damit Gewährleistungsvolumen um gut 200 Milliarden Euro. Der ESM wird mit eingezahltem und abrufbarem Kapital von 700 Milliarden Euro ein Kreditierungsvolumen von etwa 500 Milliarden Euro haben, der EFSF mit seinem Gewährleistungsvolumen von 400 Milliarden Euro nach den Kreditierungen von Portugal und Irland ein weiteres Kreditierungsvolumen von 200 Milliarden Euro. Spanien sind 100 Milliarden Euro für die Bankenrettung zugesprochen. Zypern, das sich auch von Rußland unterstützen läßt, soll der EFSF mit 3 bis 4 Milliarden Euro helfen. Hinzu kommen die bereits außerhalb des EFSF ausgereichten Kredite an Griechenland von insgesamt (mit den Krediten des Internationalen Währungsfonds) 245 Milliarden Euro, von denen Deutschland in etwa 67 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt hat. Insgesamt sind somit schon 100 Milliarden Euro an Krediten vergeben. Das Gesamtvolumen möglicher Kredite und Haftungen beläuft sich damit auf etwa 800 Milliarden Euro. Bankmäßige Hebeleffekte sollen das Kreditvolumen und damit das Haftungsrisiko weiter erhöhen. Die Kreditierung durch das System der Europäischen Zentralbanken (ESZB), die in den TARGET-Salden zum Ausdruck kommen, macht derzeit 616 Milliarden Euro aus. Die Haftung für die sogenannten TARGET- Forderungen ist umstritten. Dazu nehme ich weiter unten Stellung. Jedenfalls gehören diese Maßnahmen des ESZB zur Staatsfinanzierung mittels Kredit.

Bestimmte institutionelle Mängel der Rechtstechnik des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus, des EFSM, werden durch die völkerrechtliche Form der zwischenstaatlichen Organisation des internationalen Finanzinstituts ESM behoben, nämlich die privatrechtliche Zweckgesellschaft (Luxemburgischen Rechts), die als Organisationsform staatswidrig ist. Die Ausdehnung des Finanzvolumens durch die beiden Fonds erhöht die Haftungs- und damit Schadensrisiken für Deutschland erheblich, nämlich auf 190 Milliarden Euro durch den ESM und 123 Milliarden Euro zuzüglich 20 % Erweiterungsbefugnis, also insgesamt 148 Milliarden Euro, durch den EFSF außer den der Griechenlandhilfe von zunächst 22, 4 Milliarden Euro und weiteren 35 Milliarden Euro durch das zweite Rettungspaket, insgesamt also 395, 4 Milliarden Euro. Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMFinG), das am 29. Juni 2012 vom Bundestag und vom Bundesrat beschlossen worden ist und jetzt dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Prüfung unterbreitet ist, wird Deutschland 21, 7 Milliarden Euro auf das Kapital des ESM von insgesamt 80 Milliarden Euro einzahlen und 168, 3 Milliarden abrufbares Kapital von insgesamt 620 Milliarden abrufbarem Kapital bereitstellen. Es unterliegt wenig Zweifeln, daß der der Europa-Ideologie hörige deutsche Gesetzgeber die Gewährleistung und Finanzierung des ESM weiter ausdehnen wird, wenn das der Union, dominiert von den hilfsbedürftigen Mitgliedstaaten im Süden Europas und von Frankreich, das auch in großen Finanzschwierigkeiten ist, nötig erscheint. Es wird, wenn das Euro-Abenteuer nicht aufgegeben wird und die Mitgliedstaaten sich nicht ihrer Souveränität besinnen, nötig werden, weil zum einen die meisten ESM-Mitglieder ihre Beiträge für den ESM nicht leisten (können) werden und zum anderen auch der permanente Rettungsschirm in seiner vereinbarten Größe angesichts 3,4 Billionen Staatsschulden und 9,2 Billionen Privatschulden in der Union keinesfalls ausreicht, um die

Zinsforderungen der Finanzmärkte zu mindern. Die Schulden, im übrigen weitgehend illegitim und illegal, sind nicht zu bezahlen, nicht einmal zu begrenzen oder gar abzubauen. Dem widerspricht schon das System der Zinseszinsen. Wer soll allein die Zinsen erwirtschaften, die ohnehin ein Großteil der Preise für Waren und Dienstleistungen ausmachen. Es ist ein „Faß ohne Boden“, wie Hans-Werner Sinn in der Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts über die oben genannten Eilanträge gegen diese Rettungspolitik am 10. Juli 2012 ausgeführt hat.

Die Stetigkeit des neuen zusätzlichen Rettungsfonds verstärkt den bundesstaatlichen Status der Europäischen Union wesentlich, jedenfalls den der Währungsunion, den die erstere ohnehin seit langem hat und der mit jeder Vertiefung der Zusammenarbeit intensiviert wurde und weiter wird. Durch den ESM wird die Union eine dauerhafte Schulden-, Haftungs- und Finanzunion, die sie nach den Verträgen, vor allem aber nach dem Grundgesetz Deutschlands nicht sein darf. Dadurch wird die Sozialunion vertieft, weil die Staatsschulden weitgehend auf der Überforderung der wirtschaftsschwachen Mitgliedstaaten durch Sozial- und Personalkosten beruhen, mittels derer die Lebensverhältnisse zumindest an ein Durchschnittsniveau der Union angepaßt werden sollten und sollen.

II Die wirtschaftliche Verantwortung für die durch die Einheitswährung verbundenen Staaten tragen auf Grund des permanenten Schutzmechanismus ESM wie vorübergehend schon durch den temporären Schutzmechanismus EFSF alle Mitglieder der Euro-Zone gemeinsam. Das schafft eine einheitliche Volkswirtschaft, die strukturell weiterentwickelt werden muß, wenn sie Bestand haben soll. Dem dienen der Fiskalpakt und auch der Euro-Plus-Pakt, welche die Politiken aller Euro-Länder derart auszurichten versuchen, daß sie die Schulden-, Finanz- und Sozialunion bilden können, welche eine einheitliche Währung zu tragen vermag, nämlich den währungstheoretisch notwendigen optimalen Währungsraum hervorbringen will, sicherlich vergeblich. Demgemäß hat Frankreich immer wieder eine einheitliche Wirtschaftsregierung für das Eurogebiet gefordert und mit dem six-pack, der unten zu L behandelt wird, schließlich durchgesetzt. Der Fiskal- und der Euro- Plus- Pakt enthalten Elemente eines einheitlichen Wirtschaftsstaates. Das ist, selbst wenn die staatlichen Strukturen nur föderalisiert sind wie in der Europäischen Union, allemal in der Euro-Zone, eine einheitliche Volkswirtschaft. Darauf zielt die europäische Integration seit ihrem Beginn, nur entgegen den Verfassungsgesetzen der Mitgliedstaaten, jedenfalls Deutschlands, und entgegen dem Willen der Völker. Kein Volk ist bisher aufgefordert worden, darüber abzustimmen, ob es in einer bundesstaatlichen Volkswirtschaft mit den anderen Völkern und zwar mit allen anderen 26 Völkern der Union leben will. Ein Bundesstaat ist regelmäßig eine wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft und strebt einheitliche Lebensverhältnisse an, die ohne eine einheitliche und damit einheitsstaatliche Politik nicht herbeigeführt und nicht aufrechterhalten werden können. Es mag Interessen geben, am (vermeintlichen) Wohlstand Deutschlands und einiger dessen Nachbarländer teilzuhaben, den einige Mitgliedstaaten dank der Union längst erreicht und übertroffen haben, zumal Frankreich, nicht aber die Bereitschaft, in einer politischen Union mit all den anderen Völkern zu leben und schon gar nicht die Bereitschaft, durch die Vereinheitlichung der politischen Strukturen Demokratie, Rechts- und Sozialstaat aufzugeben. Das aber ist die unvermeidliche Folge dieser Politik, die im übrigen schon weit gediehen ist. Deutschland und andere Mitgliedstaaten der Union werden ausgebeutet, weil sie sich mittels ihrer entweder stupiden oder korrupten Politiker ausbeuten lassen. Diese Politik kann

nicht einmal eine ordentliche Vertragsordnung begründen. Es bedarf des durch Volksabstimmungen ermittelten Willens der Völker, ihre Eigenstaatlichkeit zugunsten einer europäischen Schicksalsgemeinschaft, also eines Unionsbundesstaates, aufzugeben. Davor kann man um der Freiheit willen nur warnen.

## **E Instrumente des ESM**

Das Instrumentarium der Stabilisierungshilfe wird gegenüber dem EFSF durch den ESM wesentlich weiterentwickelt. Nach Art. 14 ESM- Vertrag kann der ESM vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie oder in Form einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen zu gewähren. Der ESM kann nach Art. 15 ESM- Vertrag Finanzhilfe mittels Darlehen an ein ESM-Mitglied speziell zum Zwecke der Rekapitalisierung von Finanzinstituten dieses ESM-Mitglieds gewähren. Nach Art. 16 ESM-Vertrag kann er Finanzhilfe in Form von Darlehen an ein ESM-Mitglied ausreichen. Nach Art. 17 ESM-Vertrag darf er Staatsanleihen der ESM-Mitglieder unmittelbar am Primärmarkt, aber nach Art. 18 ESM-Vertrag auch mittelbar am Sekundärmarkt übernehmen. Dafür sind jeweils im Memorandum of Understanding (MoU) „strenge, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessene Auflagen“ für das ESM-Mitglied, dem durch den Kauf seiner Staatsanleihen Stabilitätshilfe geleistet wird, zu vereinbaren. So schreibt es Art. 12 ESM- Vertrag vor. Für die Finanzhilfen zum Zwecke der Rekapitalisierung von Finanzinstituten richten sich die Auflagen nach Art. 13 Abs. 3 ESM-Vertrag, können folglich weniger streng sein. Der ESM wird zu einer Finanzierungsbank der ESM-Mitglieder, also fast aller Unionsmitgliedstaaten. Er hat Bankaufgaben und Bankbefugnisse, welche der EZB untersagt sind. Er wird demgemäß als Finanzinstitut eingerichtet.

### **I Staatsanleihen**

1. Der Ankauf von Staatsanleihen, sei das unmittelbar oder mittelbar, ist mit Art. 123 AEUV und mit dem Stabilitätsprinzip der Währungsunion und des Grundgesetzes unvereinbar. Das Stabilitätsprinzip ist in Deutschland im Sozialprinzip des Art. 20 Abs. 1 und in der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 verankert ist (BVerfGE 8, 274 (328 f.); ebenso in der Sache BVerfGE 89, 155 (199 ff.); 97, 350 (370 ff.))<sup>9</sup>. Wie der temporäre Schutzmechanismus EFSF, der Euro-Stabilitätsfonds, wird trotz des völkerrechtlichen Status auch der permanente Schutzmechanismus ESM ein Fonds der öffentlichen Hände sein. Jedenfalls soweit Deutschland an diesen beteiligt ist, sind die Einrichtungen in das deutsche Verfassungsrecht eingebunden. Diese Fonds oder Finanzinstitute dürfen nicht agieren wie ein privater, gewinnorientierter Fonds.

2. Nur wenn und soweit Deutschland anderen Staaten Kredite geben und Staatsanleihen anderer Staaten erwerben darf, darf das auch der EFSF und darf das auch der ESM, wenn Deutschland an diesem beteiligt ist. Ein Staat, jedenfalls Deutschland, darf seinen Organisationen, seien diese

---

<sup>9</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip, in: W. Hankel u. a., Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? S. 314 ff.; ders., Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 637 ff.; ders., Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik, 2011, S. 117 ff.

staatlich oder zwischenstaatlich, keine Befugnisse einräumen, die es selbst nicht hat. Das wäre ultra vires, also über seine Hoheit hinaus, und verletzt die Souveränität des Volkes, dessen Verfassungsgesetz seiner staatlichen Lebensbewältigung Grenzen zieht. Die vom Volk begründete staatliche Einrichtung einer Republik ist auf die Befugnisse begrenzt, welche das Verfassungsgesetz ihr gibt; denn der Staat ist die Organisation eines Volkes zur Verwirklichung des gemeinen Wohls. Das aber wird in dem Verfassungsgesetz und den Gesetzen materialisiert, welche den Willen der Bürgerschaft, des Volkes, formulieren<sup>10</sup>. Der Staat ist kein großer Mensch (μάκρο άνθρωπος), der allmächtig ist, und schon gar nicht ein Gott. Zinsgewinne rechtfertigen keinesfalls ein staatliches Geschäft; denn dem Staat ist gewinnorientiertes Handeln verboten<sup>11</sup>. Die Staatsanleihen sollen auch aus einem ganz anderen Grunde erworben werden, um nämlich die Mitglieder der Euro-Verbundes, „die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, ..., wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren“, gemäß Art. 3 ESM-Vertrag „Stabilitätshilfe bereitzustellen“, sprich diese zu finanzieren. Der primäre Erwerb der Staatsanleihen ist Kredit- und Finanzhilfe und verschafft den kreditsuchenden Staaten marktunabhängige Finanzierungsbedingungen, insbesondere marktwidrig administrierte, als niedrige, Zinsen. Die Rückführung der Anleihen, also die Darlehensrückzahlung, wird meist zweifelhaft sein. Aber davon unabhängig ist die Finanzierung fremder Staaten, wiewohl der Erwerb von Anleihen fremder Staaten üblich ist, ein staatsfremdes Geschäft, welches die Befugnisse eines Staates, jedenfalls Deutschlands, übersteigt. Aus diesem Grunde darf der Staat keinerlei Risiko eingehen. Nichts anders gilt für den mittelbaren Erwerb von Staatsanleihen von den Geschäftsbanken, deren Staatsfinanzierungsfunktion als „eine Stabilitätshilfe“ sich allein schon durch die „strikten, dem gewählten Finanzhilfemittel angemessenen Auflagen bereitzustellen“, von denen der Erwerb der Staatsanleihen abhängig gemacht wird, erweist.

3. Nicht einmal im Bundesstaat wie Deutschland kommt eine solche Finanzierung der Länder als Glieder des Bundesstaates in Betracht. Wenn die Länder Finanzierungsschwierigkeiten haben, können sie nach Maßgabe der Finanzverfassung des Grundgesetzes Hilfe der anderen Länder und auch des Bundes beanspruchen. Grundsätzlich sichert der bundesstaatliche Finanzausgleich (Art. 107 Abs. 2 GG) die Landesfinanzierung mit dem Kriterium der einheitlichen Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet (Art. 106 Abs. 3 Nr. 2 GG). Nach Art. 107 Abs. 2 S. 3 GG kann das Finanzausgleichsgesetz in Deutschland bestimmen, „daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt“. „Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden“, „die zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind“, kann der Bund den Ländern nach Art. 104 b Abs. S. 1 GG (seit der Föderalismusreform) auch gewähren, soweit er die Gesetzgebungsbefugnis hat. Darüber hinaus kann „der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche

---

<sup>10</sup> K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, 2006, S. 50 ff., 94 ff., 150 f.

<sup>11</sup> BVerfGE 61, 82 (107); BVerwGE 39, 329 (333 f.); BGHZ 82, 375 (381 ff.); K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986, S. 310 ff.

Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnis Finanzhilfen gewähren“ (S. 2). Das sind die bundesstaatstypischen Möglichkeiten der Finanzhilfen des Bundes für die Länder. Umgekehrt sind Finanzhilfen der Länder für den Bund nicht vorgesehen und nicht nötig, weil der Bund die finanzpolitische Gesetzgebungsmacht hat. Das geschlossene System der Ausgabenfinanzierung von Bund und Ländern, das mit dem Einnahmesystem, welches vor allem auf Steuern beruht, aber auch mit der Aufgabenverantwortung und der demokratischen Legitimation der Gesetzgebung abgestimmt ist, verbietet weitere Finanzierungsmaßnahmen, deren Gebrauch in das verfassungsrechtliche Gefüge eingreifen würde. Ganz abwegig wäre es, wenn der Bund einem Land, dem es Kredit gewährt, gar durch Erwerb von Staatsanleihen, Vorschriften über seine Politik machen wollte. Genauso abwegig wäre es, wenn ein Land dem Bund oder einem anderen Land als Bedingung der Kreditierung solche Vorschriften machen würde.

4. Eine Finanzierung des Staates durch die Zentralbank, etwa durch den unmittelbaren oder auch mittelbaren Erwerb von Staatsanleihen, ist dem Staatsprinzip zuwider. Das würde auf inflationäre, der staatlichen Leistungsfähigkeit widersprechende Staatsfinanzierung durch Geldmengenerweiterung hinauslaufen. Weder darf im Bundesstaat der Bund die Länder durch Erwerb von deren Staatsanleihen finanzieren noch dürfen umgekehrt die Länder den Bund auf diese Weise finanzieren. Das muß erst recht im Verhältnis souveräner Staaten zueinander gelten, welche die Mitgliedstaaten der Union noch immer zu sein beanspruchen. Der Deutschen Bundesbank sind Darlehen sowohl an den Bund als auch an die Länder durch § 20 in Verbindung mit § 19 Nr. 1 BBankG untersagt. Das schließt den mittelbaren Erwerb solcher Anleihen durch die Bundesbank am offenen Markt im Rahmen ihres Auftrages nicht aus, aber eben nur im Rahmen des Stabilitätsauftrages. Folgerichtig sind der EZB und den nationalen Zentralbanken durch Art. 123 Abs. 1 AEUV der „unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln“ (u.a.) der „Zentralregierungen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ untersagt. Der unmittelbare Erwerb von Staatsanleihen durch den EFSF und den ESM mißbraucht staatswidrig die Kreditwürdigkeit einiger Mitglieder des Euro-Verbundes, insbesondere Deutschlands, zur Finanzierung anderer Mitglieder, als seien die die Kredite sichernden Staaten Banken. Aber auch die unmittelbare Kreditierung oder die Kreditierung der Banken, die ebenfalls eine mittelbare Staatsfinanzierung ist, und der mittelbare Erwerb von Staatsanleihen, der ausschließlich oder wesentlich der Staatsfinanzierung dient, ist dem Staatsprinzip der Eigenverantwortung für das wirtschaftliche Schicksal des Staates zuwider.

5. Die Zweckgesellschaft EFSF übernimmt als Fonds nicht anders als das „internationale Finanzinstitut“ ESM eine Bankfunktion, welche der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten durch Art. 123 Abs.1 AEUV ausdrücklich verboten ist, nämlich den unmittelbaren Erwerb von Staatsanleihen (Art. 17 ESM-Vertrag, 4. Erwägungsgrund der EFSF-Rahmenvereinbarung). Die Zweckgesellschaft ist die zentrale Finanzierungsbank der Mitglieder des Euro-Verbundes, der ESM soll es für die ESM-Mitglieder werden, soweit diese zum Euro-Verbund gehören. Ihre Befugnis, Staatsanleihen der Mitglieder zu erwerben, dient augenscheinlich der Umgehung des staatsgemäßen Verbots des Art. 123 AEUV. Das Verbot hat die Funktion, die direkte Finanzierung von Staaten durch das ESZB, also die EZB und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten im Interesse der Geldmengenbegrenzung und damit der Preisstabilität zu unterbinden. Aber der Zweck des Instruments ist gerade diese stabilitätswidrige Haushaltsfinanzierung ohne

realwirtschaftliche Grundlagen, sogar unabhängig von den Finanzmärkten. Das verfassungsrangige Stabilitätsprinzip, das im Sozialprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und in der Eigentumsgewährleistung verankert ist, wird mißachtet.

## **II Auflagen**

Über den Euro-Stabilitätsfonds und den Europäischen Stabilitätsmechanismus soll es erlaubt sein, „souveränen“ Staaten „strenge, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessene Auflagen“ mit einem „makroökonomischen Anpassungsprogramm“ zu machen, also die Politik vorzuschreiben (Art. 12 Abs. 1 ESM-Vertrag). Das ist mit der Souveränität der hilfsbedürftigen Völker und der existentiellen Staatseigenschaft ihrer Staaten unvereinbar. Im Währungsverbund soll auf Grund einer so gut wie unbestimmten Zuständigkeitsöffnung erlaubt sein, was im entwickelten unitarischen Bundesstaat, wie es Deutschland einer ist, verboten ist. Das ist nichts anderes als rechtlose Bevormundung mit dem Zwangsmittel der Schulden- und Finanzhilfe, also dem „goldene Zügel“.

Der unmittelbare wie der mittelbare Erwerb von Staatsanleihen läßt sich schon wegen der geforderten „strengen Auflagen“ nicht mit Art. 136 AEUV in der neuen Fassung rechtfertigen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Ankauf von Staatsanleihen, der vielleicht noch vorübergehend, keinesfalls mittel- oder langfristig, eine „Gewährung“ von „erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus“ (so Art. 136 Abs. 3 AEUV), „wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist“ sein kann (so Art. 3 ESM-Vertrag), „strengen Auflagen unterliegen“ soll und ob er „nur aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist“ (so Art. 136 Abs. 3 AEUV, ähnlich auch Art. 3 ESM-Vertrag). Staatsanleihen werden aufgelegt und am Markt angeboten. Wenn sie nicht angenommen werden oder ein übermäßiger, nicht finanzierbarer Zinssatz gefordert wird, insbesondere wegen ungünstiger Ratings, kann der Fonds mit seinem (noch) guten Rating in den Markt eingreifen oder wird dies der ESM können, aber sie können das nicht mit „Bedingungen“ oder „strengen Auflagen“ verbinden. „Strenge Auflagen“ im Sinne des Art. 136 Abs. 3 AEUV, welche das Haushaltsgebaren eines Staates „im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion“ disziplinieren sollen, wie Satz 1 des Absatz 1 dieser Vorschrift erweist, widersprechen der formalisierten Eigenart einer Anleihe, deren Bedingungen sich nur auf das Kreditgeschäft beschränken. Es ist abwegig, daß beliebige Anleiheerwerber Ansprüche gegen einen Staat erwerben, eine bestimmte Haushaltspolitik zu betreiben. Die finanzielle Ausstattung der Anleihen repräsentiert hochformalisiert die Bonität des Schuldners, also des Staates. Der ESM kann allenfalls eine Tranche von Staatsanleihen unmittelbar mit einem Sondervertrag, der „Auflagen“ enthält, erwerben. Die Handelbarkeit der Anleihen müßte dabei ausgeschlossen werden. Das wäre sonst unmittelbare Staatsfinanzierung, der Sache nach ohne Markt oder besser gesagt, ohne den Schein eines Marktes. Wenn der Mechanismus „unabdingbar“ „aktiviert“ werden muß, kommt die Maßnahme bereits zu spät, weil der Zins schon aus dem tragfähigen Finanzierungsrahmen ausgebrochen ist. Wie sollen auch die Staatsanleihen rückgängig gemacht werden können, wenn die im Rahmen der Auflagen zugesagten Maßnahmen nicht verwirklicht werden, wie üblich. Im übrigen ist dieses Instrument den allgemeinen staatsrechtlichen Bedenken gegen Art. 136 Abs. 3 AEUV ausgesetzt.

## **F Budgethoheit**



I Die Budgetpolitik ist in einer Demokratie nicht nur eine essentielle Kompetenz des Parlaments, sondern die Budgethoheit als Hoheit über die Staatsfinanzen ist Kernbestand der Souveränität des Volkes. Mittels des Staatshaushalts begrenzt das Volk nicht nur die Ausgaben des Staates und damit dessen Macht, sondern auch dessen Finanzbedarf, der grundsätzlich durch Steuern gedeckt wird. Im Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009 (BVerfGE 123, 267 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht herausgestellt, daß das Parlament im Rahmen seiner Integrationsverantwortung Einnahmen und Ausgaben des Staates, also Deutschlands, im Wesentlichen bestimmen können muß. In Absatz 256 hat es ausgeführt:

„Eine das Demokratieprinzip und das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag in seinem substantiellen Bestimmungsgehalt verletzende Übertragung des Budgetrechts des Bundestages läge vor, wenn die Festlegung über Art und Höhe der den Bürger treffenden Abgaben in wesentlichem Umfang supranationalisiert würde. Der Deutsche Bundestag muss dem Volk gegenüber verantwortlich über die Summe der Belastungen der Bürger entscheiden. Entsprechendes gilt für wesentliche Ausgaben des Staates. In diesem Bereich obliegt gerade die sozialpolitische Verantwortung dem demokratischen Entscheidungsprozess, auf den die Bürger mit der freien und gleichen Wahl einwirken wollen. Die Hoheit über den Haushalt ist der Ort konzeptioneller politischer Entscheidungen über den Zusammenhang von wirtschaftlichen Belastungen und staatlich gewährten Vergünstigungen. Deshalb wird die parlamentarische Aussprache über den Haushalt - einschließlich des Maßes der Verschuldung - als politische Generaldebatte verstanden. Nicht jede haushaltswirksame europäische oder internationale Verpflichtung gefährdet die Gestaltungsfähigkeit des Bundestages als Haushaltsgesetzgeber. Zu der vom Grundgesetz erstrebten Öffnung der Rechts- und Sozialordnung und zur europäischen Integration gehört die Anpassung an Vorgaben und Bindungen, die der Haushaltsgesetzgeber als nicht unmittelbar beeinflussbare Faktoren in die eigene Planung einstellen muss. Entscheidend ist aber, dass die Gesamtverantwortung mit ausreichenden politischen Freiräumen für Einnahmen und Ausgaben noch im Deutschen Bundestag getroffen werden kann“.

II Eine stete Belastung des Bundeshaushalts neben der aus dem EFSF mit der Gewährleistung des Kapitals des ESM durch abrufbares Kapital neben dem eingezahlten Kapital, um dessen Refinanzierbarkeit der Kredite an die hilfsbedürftigen ESM-Mitglieder zu sichern, in der (zunächst) gesetzlich zugestandenen Höhe von € 168 plus € 22 Mrd. Euro (Gewährleistung plus ESM-Kapitalanteil) ist eine Entwertung des parlamentarischen Budgetrechts, selbst wenn die Vertragsgerechtigkeit der Kredite, Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen im einzelnen einer Entscheidung des Parlaments vorbehalten ist. Die Verpflichtungen sind zu groß, als daß das Budgetrecht noch seine demokratische Substanz behielte. Der Gouverneursrat ist nach Art. 9 Abs. 1 ESM-Vertrag (nach Art. 5 Abs. 6 lit. c ESM-Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der anwesenden Mitglieder, bei dem Enthaltungen nicht berücksichtigt werden, Art. 4 Abs. 3 ESM-Vertrag) befugt, jederzeit noch ausstehende Einlagen auf das genehmigte Stammkapital (Deutschland insgesamt 190 Mrd. Euro) abzurufen, und das Direktorium des ESM ist durch Art. 9 Abs. 2 ESM-Vertrag befugt, „ausstehende Einlagen auf das genehmigte nicht eingezahlte Kapital (vorerst bis zu 80 Mrd. Euro gemäß Art. 8 Abs. 2 ESM-Vertrag) abzurufen, um die Höhe des eingezahlten Kapitals wiederherzustellen“ (mit einfacher Mehrheit, nach näherer Maßgabe der Bestimmung), ohne daß eine Zustimmung der Parlamente zu diesen die Haushalte schwer belastenden Zahlungen vorgeschaltet

wäre. Hinzu kommt, daß nach Art. 10 Abs. 1 S. 2 ESM-Vertrag der Gouverneursrat die Änderung des genehmigte Stammkapitals beschließen kann, wenn das „maximale Darlehensvolumen und die Angemessenheit des genehmigten Stammkapitals“ das erfordert. Die Mitglieder müssen das nach Art. 10 Abs. 1 S. 3 ESM-Vertrag in ihren „nationalen Verfahren“ beschließen, bevor der Beschluß über diese Kapitalerweiterung in Kraft treten kann. In Deutschland muß das gemäß Art. 115 Abs. 1 GG durch Bundesgesetz beschlossen werden. Der politische Druck auf die Parlamente, der Änderung des genehmigten Stammkapitals des ESM um der `ewigen` Euro-Rettung willen zuzustimmen, wird nicht geringer sein als gegenwärtig. Deutschland übernimmt somit allein durch den EFSF und den ESM, die nebeneinander bestehen bleiben sollen, derzeit eine maximale Kreditierungs-, Gewährleistungs- und Zahlungsverpflichtung von rund 338 Milliarden Euro. Die besonderen Kredite für Griechenland und die Belastungen durch TARGET 2 sind dabei nicht berücksichtigt.

Streitig ist eine Verpflichtung gegebenenfalls Deutschlands, über seinen Kapitalanteil von 190 Mrd. Euro hinaus bis zum Gesamtkapital des ESM von 700 Mrd. Euro Kapital einzuzahlen, falls dies auf Grund des Art. 25 Abs. 2 ESM-Vertrag gefordert wird, weil ein oder mehrere Mitglieder den Kapitalabrufen nicht folgen, so daß das Kapital des ESM die vereinbarte Summe nicht erreicht und damit sein Refinanzierbarkeit einbüßt. Eine solche Interpretation widerspricht nicht nur der starken Erklärung des Art. 8 Abs. 5 S. 1 ESM-Vertrag, daß die „Haftung eines ESM-Mitgliedes unter allen Umständen auf seinen Anteil am genehmigten Stammkapital zum Ausgabekurs begrenzt bleibt“, sondern verkennt auch, daß Art. 25 Abs. 2 ESM-Vertrag, der ausweislich seiner Überschrift zur Regelung der „Deckung von Verlusten“ gehört, explizit den Fall des Ausfalls von Abrufen genehmigten nicht eingezahlten Kapitals, also des nationalen Anteils am Stammkapital, der nach Art. 9 Abs. 1 ESM-Vertrag vom Gouverneursrat abgerufen werden kann, nicht erfaßt. „Haftung“ in Art. 8 Abs. 5 ESM-Vertrag ist eine wenig geeignete Übersetzung von „liability“ im englischen Text. Das heißt besser Schuld oder Verbindlichkeit. Das macht die Sache klarer. Es gibt somit keine Zahlungspflicht Deutschlands über den zugesagten Beitrag hinaus. Im übrigen würde die Zahlung auf einen solchen Kapitalabruf wegen der Erweiterung der Ermächtigung eines Gesetzes nach Art. 115 Abs. 1 GG bedürfen, auch aus haushaltsverfassungsrechtlichen Gründen.

Mit der Erweiterung der Verpflichtungen ist zu rechnen. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Verhandlung am 10. Juli 2012 über die Eilanträge der Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmungsgesetze zum Art, 136 Abs. 3 AEUV, zum ESM und zum Fiskalvertrag eine „normative Kraft des Faktischen“ erörtern lassen, also die Verpflichtung zur Aufstockung der deutschen Kapitaleistungen für den Fall, daß andere ESM-Mitglieder ihre Beitragsverpflichtungen nicht erfüllen (können). Allemal ist eine politische Verpflichtung aufgebaut, der Regierung und Parlament sich kaum entziehen können, wenn nicht das Bundesverfassungsgericht das Recht entgegenstellt.

III Ein Staatshaushalt ist durch langfristige Ausgabenverpflichtungen weitestgehend festgelegt. Das erweisen die Sozialpolitik, aber auch die Personalkosten. Weitestgehend sind diese Verpflichtungen durch Verfassungsprinzipien, wie das Sozial- und das Staatsprinzip, und noch mehr durch die Notwendigkeiten des Gemeinwesens gesichert. Die Verpflichtungen ergeben sich im Einzelnen aus Gesetzen, die mittels genauer Tatbestandsmerkmale bestimmt sind. Das Parlament hat somit die Ausgabenverantwortung in sachgerechter Bestimmtheit wahrnehmen können. Die Kosten der

langfristigen Politiken sind ein wesentliche Politikum. Der ESM wird aber ähnlich dem EFSF die Entscheidung über die Kredite den Finanzministern der ESM-Mitglieder als dem Gouverneursrat übertragen. Lediglich der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages wird gemäß dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz - StabMechG) vom 22. Mai 2010 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 9. Oktober 2011 über die einzelnen Maßnahmen, die nicht der Beschlußfassung des Plenums vorbehalten sind, informiert. Bisher sind diese Informationen zudem vertraulich. Das Parlament wird dadurch seiner Budgetkompetenz im wesentlichen beraubt. Angesichts des Umfangs der Verpflichtungen, die fast zwei Drittel eines Bundeshaushaltes erreichen, ist das haushaltsverfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Eine pauschale Ausgabenermächtigung von diesem Umfang entspricht nicht der Vorschrift des Art. 110 Abs. 1 S. 1 GG, wonach „alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den Haushaltsplan einzustellen“ sind. Das haushaltsrechtliche Bestimmtheitsprinzip folgt nicht nur allgemein aus dem demokratisch fundierten Rechtsstaatsprinzip, sondern erweist sich auch in der Bundeshaushaltsordnung, insbesondere in §§ 13 und 17. Wenn der Haushaltsplan nur noch einen Einnahmen- und einen Ausgabenbetrag enthielte, wäre es augenscheinlich, daß das Budgetrecht des Parlaments, das Einfluß auf die Politik im Einzelnen sichern soll, entleert wäre. Den Haushaltsplan hat das Bundesverfassungsgericht als „Regierungsprogramm in Gesetzesform“ bezeichnet, welches die „Regierungspolitik in Zahlen widerspiegelt“ (BVerfGE 79, 311 (328 f., Abs. 55)). Er bedarf also hinreichender Differenzierung. Bei einer Ermächtigung zur Verausgabung gut der Hälfte eines jährlichen Bundeshaushalts kann nichts anderes gelten. Diese Hoheitsübertragung an ein demokratisch nicht legitimiertes Organ wie den ESM und erst recht an den privatmäßig organisierten EFSF verletzt jedes der betroffenen Völker und jeden Bürger in dem Recht, die Politik mittels Ausgabenentscheidungen der gewählten Vertreter des Volkes zu steuern. Hinzu kommt, daß die Finanzierung fremder Staaten und Völker ohnehin mit den haushaltsverfassungsrechtlichen Prinzipien einer Republik unvereinbar ist, auch deshalb, weil das Parlament eines Volkes nicht die Politik eines anderen Volkes, etwa die Steuer-, Sozial- und Personalpolitik, mittels der Haushaltsfinanzierung bestimmen darf, wenn das demokratische Prinzip gewahrt bleiben soll. Das hat das Bundesverfassungsgericht in dem zitierten Absatz 256 des Lissabon-Urteils richtig herausgestellt. Sonst bevormundet ein Volk das andere. Das ist das grundsätzliche Problem der Konditionierung der Finanzhilfen des Rettungsschirmes und im übrigen auch der Kredite des IWF.

Das Gericht hat freilich die aus dem Wahlprinzip und damit dem Demokratieprinzip folgenden Grenzen der Budgetbefugnisse des Deutschen Bundestages in Absatz 135 des Urteils vom 7. September 2011 zum vorläufigen Rettungsschirm äußerst weit gezogen:

„Eine unmittelbar aus dem Demokratieprinzip folgende Obergrenze für die Übernahme von Gewährleistungen könnte nur überschritten sein, wenn sich im Eintrittsfall die Gewährleistungen so auswirkten, dass die Haushaltsautonomie jedenfalls für einen nennenswerten Zeitraum nicht nur eingeschränkt würde, sondern praktisch vollständig leerliefe. Das kann vorliegend nicht festgestellt werden. Die Einschätzung des Gesetzgebers, die in § 1 des Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes ausgesprochene Gewährleistungsermächtigung in Höhe von 147,6 Milliarden Euro

(123 Milliarden Euro + 20 %) sei auch in Addition zu der im Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz beschlossenen Gewährleistungsermächtigung zugunsten Griechenlands in Höhe von 22,4 Milliarden Euro haushaltswirtschaftlich hinnehmbar, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt für die Erwartung, selbst im Fall der vollständigen Realisierung des Gewährleistungsrisikos wären die Verluste von rund 170 Milliarden Euro über Einnahmesteigerungen, Ausgabenkürzungen und über längerfristige Staatsanleihen, wenngleich möglicherweise unter Verlust von Wachstumsmöglichkeiten und Bonität mit entsprechenden Einnahmeverlusten und Risikoaufschlägen, noch refinanzierbar. Es kommt insoweit insbesondere nicht darauf an, ob die Gewährleistungssumme gegebenenfalls weit größer ist als der größte Haushaltstitel des Bundes und die Hälfte des Bundeshaushalts erheblich überschreitet, weil dies allein nicht der Maßstab einer verfassungsrechtlichen Begrenzung des Handlungsspielraums des Gesetzgebers sein kann“.

Welches sollen die Refinanzierungsgrenzen sein? Wie weit darf die Bonität sinken? Welches Maß an Rezession bleibe verfassungsgemäß? Wann ist die Grenze, welche die Eigentumsgewährleistung zieht, überschritten? Das alles läßt das Gericht offen und überläßt damit die Entscheidung der Politik, genauer: der Straße. Nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung ist zu erwarten, daß das Gericht in dem Urteil zum ESM die Grenzen der Belastbarkeit Deutschlands genauer quantifiziert.

IV 1. Die budgetverfassungsrechtlich gebotene Beteiligung des Bundestages und an sich wegen Art. 23 Abs. 2 GG auch des Bundesrates vor allem durch Unterrichtung in Angelegenheiten der Europäischen Union, die Voraussetzung der politisch und rechtlich relevanten Stellungnahmen nach Art. 23 Absätze 3 und 4 GG ist, hat das Bundesverfassungsgericht selbst im Urteil vom 7. September 2011 relativiert, indem es die Übertragung von wesentlichen Entscheidungsbefugnissen des Parlaments im Rahmen der Euro-Rettungspolitik auf den Haushaltsausschuß zugelassen hat. Nur der Gewährleistungsrahmen insgesamt und die Unterstellung eines Euro-Staates unter den Schutz des Rettungsschirms bedürfen nach dem Urteil der Zustimmung des Plenums des Parlaments. Das war schon mit dem demokratischen Parlamentsprinzip schwer vereinbar. Das Gericht hat den Haushaltsausschuß damit zum Verfassungsorgan gemacht. Jetzt stützt es das mit der Staatspraxis, aber auch mit Hinweis auf andere, schlecht übertragbare, Verfassungsregelungen. In Sachen des Stabilisierungsmechanismus wäre allenfalls der in Art. 45 GG eingerichtete Europaausschuß in Frage gekommen. Der Haushaltsausschuß hätte vorbereitend beteiligt werden dürfen.

Die Budgethoheit des Volkes übt in der Republik, die um ihres demokratischen Prinzips willen national sein muß, das gewählte Parlament aus, nicht der Haushaltsausschuß, der die Parlamentsarbeit vorbereitend unterstützen soll. Der Europaausschuß kann nach Art. 45 GG ermächtigt werden, die Rechte des Bundestages in Unionsangelegenheiten wahrzunehmen. Die Haushaltsverantwortung geht weit darüber hinaus. Sie erfaßt die Verteilung aller Staatseinnahmen, aus Abgaben, vor allem Steuern, oder Krediten, und damit die gesamte Politik. Im Parteienstaat, Verfallserscheinung der Republik, sind die Parlamente ohnehin weitestgehend entmachtet. Ausschüsse sind handhabbarer. Noch hilfreicher ist die Diktatur, freilich nur für die Regierung, nicht für die Bürger. Wer mittels der globalen Kapitalverkehrsfreiheit und einer großstaatlichen, aber vernunftwidrigen Währungsunion dem Finanzkapitalismus das Schicksal der Wirtschaft überantwortet, muß, um die staatliche Reaktionsfähigkeit zu erhalten, zum

Exekutivismus greifen. Freiheitliche Demokratie wird zum Hindernis – wieder einmal. In Wolfgang Schäuble hat dieser Sachzwang einen willigen Vollstrecker. Aber er kann so verfassungswidrig nur agieren, weil Bundesregierung, Bundestag, Bundesverfassungsgericht und nicht zuletzt der Bundespräsident das zulassen, ja eifrigst befördern.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat immerhin der Organklage zweier SPD-Abgeordneter gegen § 3 Absatz 3 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, wonach die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, sind, in einem durchaus grundsätzlichen Urteil vom 28. Februar 2012 (2 BvR 8/11) stattgegeben, wie das nach der einstweiligen Anordnung vom 27. Oktober 2011 zu erwarten war. Die Beteiligungsrechte des Bundestages dürfen auch bei besonderer Eilbedürftigkeit und Vertraulichkeit von dem Sondergremium des 41-köpfigen Haushaltsausschusses nur wahrgenommen werden, wenn es um den Ankauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt durch den Rettungsfonds EFSF (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) geht. In dem „kleinstmöglichen“ Unterausschuß sollte jede Fraktion unter Wahrung der Mehrheitsverhältnisse des Bundestages zumindest ein Mitglied benennen können. Bei Notmaßnahmen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren sei, so das Gericht, die besondere Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit entgegen dem Gesetz nicht zu vermuten und die Bundesregierung könne diese auch rechtens nicht geltend machen. Der Unterausschuß sollte dieser das Parlament oder den Haushaltsausschuß ausschaltenden Annahme unverzüglich mit Mehrheit widersprechen können, aber ohne Kontrolle. Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung, insbesondere bei Änderung des Rahmenvertrages des EFSF, sowie im Falle erstmaligen Antrags eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes für eine Notmaßnahme, soll auch nach dem Gesetz, das insofern den Vorgaben des Leiturteils des Bundesverfassungsgerichts zum vorläufigen Rettungsschirm vom 7. September 2011 gefolgt ist, stets der Bundestag seine Beteiligungsrechte wahrnehmen. Außer der finanziellen Gewährleistung der 211 Milliarden Euro für die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, den Euro-Rettungsfonds, überhaupt und der Vereinbarung über eine Notmaßnahme für einen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebietes sind das praktisch alle Maßnahmen zur Euro-Rettung, zumal bei „Notmaßnahmen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren“ nach dem Gesetz diese Lage „regelmäßig vorliegt“. Die Selbstentmachtung des Parlaments durch einen allemal auf seine Willfährigkeit ausgewählten Unterausschuß ging denn doch zu weit. Selbst die raren oppositionellen Stimmen hätten nicht mehr laut werden können. Freilich ist das im 41köpfigen Haushaltsausschuß auch nicht gewährleistet, zumal auch dieser nicht öffentlich tagt. Die Parteienoligarchie schafft sich immer dreister ihre eigene Verfassung. Den Organstreit haben zwei SPD-Abgeordnete angestrengt, die vorher brav dem Gesetz zugestimmt hatten, um nicht die eigentliche Substanz des Ausgabenermächtigungsgesetzes in Frage zu stellen, die nicht finanzierbare Gesamtverpflichtung, in die erstens die Kosten und Zinsen nicht einbezogen sind und die zweitens durch die auf dem Euro-Gipfel vom 27. Oktober 2011 beschlossene Hebelung auf das fünffache Risiko, das die nicht leistbaren Zahlungen bewerkstelligt werden müssen. Das große Unrecht dieser bundesstaatsgemäßen Finanzausgleichspolitik, die Vertrags- und Verfassungsverletzungen, hat das Bundesverfassungsgericht nicht auszusprechen für opportun gehalten. Die einstweilige Anordnung und das bestätigende Urteil sind kleinste Münze. Auch vom Plenum des Bundestages ist keine Politik im Sinne des deutschen oder auch nur europäischen Gemeinwohls zu erwarten, sondern den Finanzmächten ergebene Interessenpolitik gegen das eigene Volk, wie sie die Regierung den

Abgeordneten vorschreibt. Das Parlamentsplenum kann zu Recht die Befugnisse des Haushaltsausschusses jederzeit mit einfacher Mehrheit an sich ziehen und ausüben. Die Unterrichtsrechte des Bundestages sollten in Fällen besonderer Vertraulichkeit auf das Sondergremium beschränkt werden dürfen, solange die Gründe für die besondere Vertraulichkeit bestehen. Diese ebenfalls streitige Regelung des § 5 Absatz 7 des Gesetzes hat das Gericht verfassungskonform präzisiert und damit vor der Nichtigkeit verschont. Das Urteil korrigiert nur die gänzliche Entmachtung des Haushaltsausschusses durch einen Unterausschuß, der eilig, vertraulich und vermutlich willfährig mit der Regierung agiert.

Jeder Abgeordnete muß an den Beratungen und Beschlüssen der Volksvertretung mitwirken können. Das sieht das Gericht in seiner richtigen allgemeinen Parlamentsdogmatik, zumal der des Budgetrechts, nicht anders, gestaltet diese aber im Interesse der Europapolitik verfassungsgebend um. Das Plenum dürfe die Durchführung seiner haushaltlichen Rahmenbeschlüsse auf den Haushaltsausschuß und sogar auf dessen Unterausschuß übertragen, wenn die selbstorganisierte Funktionsfähigkeit des Parlaments, gestaltet im Geschäftsordnungsrecht, das, verfassungslegitimiert und aus gewichtigem Grunde, erfordere. Wenn nötig darf also der Exekutivismus den Parlamentarismus verdrängen. Effizienz geht vor Freiheit, die ihre politische Form in der Demokratie hat. Funktionsfähigkeit ist ohne Verfassungstext ein mehr als brüchiges Argument. Zudem müsse der Unterausschuß die Fraktionsstärken widerspiegeln, also vergrößert werden.

Unternehmensartiger Vertraulichkeit hat das Gericht gegen an sich richtig herausgestellte parlamentarische Öffentlichkeit den Vorzug gegeben, wenn und solange Marktintervention Geheimhaltung zu Lasten der Unterrichtung „unabdingbar notwendig“ zu gebieten scheine. Der Bundestag sei nachgängig zu informieren. Befugnisse des Bundestages sind Rechte der Bürger, die nicht an der Politik teilhaben können, wenn sie nicht informiert sind. Es geht um die Vermögen der Bürger, um deren Löhne und Renten, um folgenreiche Maßnahmen. Nicht Arkanpolitik ist demokratisch, sondern Transparenz. Ausschluß der Öffentlichkeit bedarf verfassungsgesetzlich definierter Gründe. Das Gericht erfindet einen neuen, die Lage an den Finanzmärkten. Welche Regierungsmethode ökonomisch effizienter ist, bleibt im übrigen eine Frage.

Wären die Abgeordneten weniger desinformiert, weniger abhängig, weniger fraktioniert und weniger ideologisiert, hätten sie das Euro-Abenteuer gar nicht erst mitgemacht.

V Die Mitgliedstaaten haben die Haushaltshoheit weitgehend aufgegeben und damit das den demokratischen oder besser republikanischen Parlamentarismus geradezu definierende Budgetrecht des Parlaments (Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG) in einer Weise eingeschränkt, welche die existentielle Staatlichkeit demokratiewidrig, ja staatswidrig aus der Hand gibt. Man stelle sich vor: Im Deutschen Bundestag und in den anderen Parlamenten der ESM-Mitglieder werden öffentlich die Angemessenheit der Renten, Pensionen und Löhne, die Unternehmensformen, staatlich oder privat, die Gestaltung der staatlichen Verwaltung und damit des öffentlichen Dienstes und anderes mehr in Griechenland und Portugal, aber in gewisser Weise auch in Irland, Spanien und Belgien, irgendwann in Italien und Frankreich debattiert und akzeptiert oder nicht akzeptiert. Das verletzt die Souveränität

der Völker im Kern. Diese Bevormundung wird mittels der Finanzierungsvereinbarungen geregelt. Aber auch Verträge unter Staaten haben sittliche Grenzen, die das Souveränitätsprinzip bestimmen. Diese sind überschritten, wenn das demokratische Prinzip wegen der finanziellen Notlage ausgehebelt wird. Solche Verträge begründen keine Verbindlichkeit. Das demokratische Prinzip findet seine Substanz in der Freiheit der Bürger. Jede Politik, welche das demokratische Prinzip mißachtet, verletzt die Souveränität des Volkes. Nicht die politische Klasse ist souverän, nicht der Bundeskanzler, nicht die Bundesregierung, auch nicht das Parlament oder das Bundesverfassungsgericht, sondern die Bürgerschaft als das Volk. Die Freiheit des Volkes ist dessen politische Unabhängigkeit. Die Analogie zu § 138 Abs. 1 BGB, wonach Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind, drängt sich bei den Knebelungsverträgen des EFSF und des ESM auf. Auch wer helfen will, darf dem Bedürftigen nicht die wirtschaftliche Selbständigkeit über das Kreditsicherungsinteresse hinaus nehmen. Die Schuldenminderungsaufgaben, welche den Nehmerstaaten um der Währungsunion willen, verschärft durch den Fiskalpakt, aufgezwungen werden, sind für die Kreditsicherung sachwidrig. Sie verhindern geradezu die Kreditrückzahlung. Der Druck, den auch Deutschland auf die Opposition im hellenischen Parlament ausgeübt hat, den knebelnden Auflagen, von denen weitere Kreditzahlungen abhängig gemacht werden, zuzustimmen, läßt an Erpressung denken; denn Zweck der Maßnahmen soll die Rettung des Euro sein, der vermeintlich den Deutschen die größten wirtschaftlichen Vorteile bringt. Die meisten Griechen haben durch die Hilfen keinen Gewinn. Griechenland soll seine Gläubiger befriedigen. Es könnte die Kreditrückzahlungen ohne Schaden für das Land verweigern. Die Verträge mit dem EFSF wie mit ESM, die möglichst unauffällig ausgehandelt werden und möglichst vertraulich bleiben bzw. bleiben sollen, sollen diese unverbesserlich demokratiewidrige Politik den betroffenen Staaten erträglicher machen. Wesentlich, daß diese Maßnahmen der Wettbewerbsfähigkeit der Nehmerstaaten durch nichts nachhelfen, im Gegenteil, deren Volkswirtschaften werden in die Rezession gezwungen und ihre Schuldentragfähigkeit wird endgültig ruiniert. Nur mit einer eigenständigen Währung haben sie eine Sanierungschance. Freilich müssen sie sich vorher von ihren Schulden lossagen. Das können sie für ihr Volk letztlich schadlos tun. Nachteile hätten die Gläubiger, die das Risiko eingegangen sind und sich bereichert haben, jedenfalls dies bezweckt haben.

### **G Haushaltsdiktatur**

I Nach Art. 12 des ESM-Vertrags kann der ESM, „ist dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar, einem ESM-Mitglied unter strengen, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessenen Auflagen Stabilitätshilfe gewähren. Diese Auflagen können von einem makroökonomischen Anpassungsprogramm bis zur kontinuierlichen Erfüllung zuvor festgelegter Anspruchsvoraussetzungen reichen“. Der Gouverneursrat überträgt nach Art. 13 Abs. 3 S. 1 ESM-Vertrag „der Europäischen Kommission die Aufgabe, – im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit zusammen mit dem IWF – mit dem betreffenden ESM-Mitglied ein Memorandum of Understanding („MoU“) auszuhandeln, in dem die mit der Finanzhilfefazilität verbundenen Auflagen im Einzelnen ausgeführt werden“ Voraussetzung der Stabilisierungshilfe ist nach Art. 13 Abs. 1 ESM-Vertrag insbesondere „das Bestehen einer Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten“ (lit a) und die Schuldentragfähigkeit des ESM-Mitglieds (lit b). Diese Konditionierung der Finanzhilfe

orientiert sich an der (rechtlich und ökonomisch fragwürdigen) Praxis des IWF. Die Auflagen sind in keiner Weise definiert. Sie sind Vertragssache, aber die Vertragsform ist nur formal. Die Troika aus IWF, EZB und Kommission diktiert diese. Wenn die hilfsbedürftigen Staaten nicht einwilligen, erhalten sie die Finanzhilfe nicht, die (zu Unrecht) als notwendig hingestellt wird, um sie vor der Insolvenz zu bewahren. Das alles sind Eingriffe in die Souveränität der Völker, die nur durch die falsche, aber einheitliche Währung erforderlich sind, welche die Abwertung ausschließt. Der Finanzmarkt würde die Staaten und deren Bürger vor einer übermäßigen Kreditaufnahme bewahren, welche sie in die Überschuldung treibt, wenn die nationale Währung marktgerecht abgewertet würde. Die Zinsen wären zu teuer und die Kreditfähigkeit wäre ohne die erwartbare Schuldenübernahme durch die ESM-Mitglieder beschränkt. Die Finanzhilfen dienen auch erklärtermaßen der Erhaltung des Euro als Hebel der Staatswerdung der Europäischen Union, ein Unterfangen, das schon wegen der Entdemokratisierung der Politik und der Entrechtlichung der Lebensverhältnisse abzulehnen ist. Dafür müssen die weniger wettbewerbsfähigen Völker leiden und die Bevormundung ertragen. Letztere ist ein großer Schritt zur europaweiten bürokratischen Diktatur der Union. Das dürfte die eigentliche Triebfeder der ökonomisch verfehlten Währungsunion sein.

II 1. Art. 126 AEUV, der Bestandteil des Konvergenzprinzips und Strukturprinzip der Währungsunion (Art. 140 Abs. 1 AEUV) ist, bezweckt, im Interesse der Preisstabilität in der Währungsunion, „übermäßige öffentliche Defizite“ der Mitgliedstaaten zu unterbinden. Die Kommission hat das Recht, „die Entwicklung der Haushaltsslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstandes in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler“ zu überwachen (Art. 126 Abs. 2 S. 1 AEUV). Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand der Kriterien des jährlichen Haushaltsdefizits, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, nach dem Referenzwert von 3% (S. 2 lit. a), und den öffentlichen Schuldenstand, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, nach dem Referenzwert von 60 % (S. 2 lit. b). Die Referenzwerte werden im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt (Art. 126 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV). Die Haushaltsdisziplin ist jeweils gewahrt, wenn im ersten Fall das Verhältnis des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt „erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt“, und im zweiten Fall, wenn „das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt“ „hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert“ (Art. 126 Abs. 2 lit. a, b AEUV). Die Referenzwerte sind gemäß Art. 126 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV in Art. 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (10. Protokoll zum EU-Vertrag 2007, ursprünglich 12. Protokoll zum EU-Vertrag 1992) festgelegt. In den Absätzen 3 ff. des Art. 126 AEUV ist das Verfahren näher geregelt, in dem die die Mitgliedstaaten, welche es an der vertragsgemäßen Haushaltsdisziplin haben fehlen lassen, zur vertragsgemäßen Haushaltspolitik zurückgeführt werden sollen. Das Verfahren, das Öffentlichkeit als Druckmittel nutzen soll und als letztes Disziplinierungsinstrument hohe Geldbußen ausgerechnet für Staaten, die in finanziellen Schwierigkeiten stecken, vorschreibt, ist mehr als unbehelflich und hat sich nicht bewährt.



2. Durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 16./17. Juni 1997 sind im Interesse der Stabilität des Euro die Befugnisse verschärft worden. Insbesondere ist die Höhe der Geldbuße dahin festgelegt worden, daß der Mitgliedstaat, dessen Haushaltspolitik defizitär ist, 0,2 % (und eine variable Komponente) des Bruttoinlandsprodukts zu erbringen hat (für Deutschland etwa für 2002 bis zu 10 Mrd. Euro<sup>12</sup>), die zur Geldbuße umgewandelt wird, wenn das übermäßige Defizit nicht zwei Jahre nach dem Einlagebeschluß korrigiert ist<sup>13</sup>. Weiterhin sollte der Rat entgegen Absatz 11 des Art. 126 AEUV kein Sanktionsermessen haben, sondern zu unmittelbaren Sanktionsmaßnahmen auf Grund des Defizits des Mitgliedstaates verpflichtet sein. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt war schon deswegen problematisch, hat aber auch die Zuständigkeitsordnung des Vertrages verletzt, weil die wesentliche Materie desselben durch den Europäischen Rat festgelegt worden war, der nach Art. 4 Abs. 1 EUV nicht befugt war, verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Dem Stabilitäts- und Wachstumspakt wird eine hohe politische Verbindlichkeit zugemessen<sup>14</sup>. Die Kommission hat auf seiner Grundlage Sanktionsmaßnahmen gegen Deutschland und Frankreich wegen deren Haushaltsdefiziten im Jahre 2002/3 durchzusetzen versucht und ist damit im Rat gescheitert<sup>15</sup>. Der Europäische Gerichtshof hat die Nichtigkeitsklage der Kommission gegen den Rat als unzulässig abgelehnt, aber die Schlußfolgerungen des Rates, mit denen dieser das Defizitverfahren aussetzen wollte, für nichtig erklärt<sup>16</sup>. Mehrere Mitgliedstaaten waren jahrelang nicht in der Lage und sind es noch immer nicht, das verbotene Defizit abzuwenden, auch Deutschland und Frankreich nicht. Sanktionen haben sich gegen diese Mitgliedstaaten nicht durchsetzen lassen. Die Voraussetzungen für die Feststellung des öffentlichen Haushaltsdefizits und des übermäßigen öffentlichen Schuldenstandes sind von den Regierungschefs in der Regierungskonferenz vom 22./23. März 2005 durch einfachen Beschluß<sup>17</sup> geändert worden. Insbesondere soll Deutschland nach näheren Kriterien die Transferleistungen in die neuen Länder und die Nettozahlungen an die Europäische Union bei der Berechnung des Haushaltsdefizits und des Schuldenstandes mindernd berücksichtigen dürfen. Der vom damaligen Kommissionspräsidenten Romano Prodi öffentlich als „stupido“ bezeichnete Stabilitäts- und Wachstumspakt, das (Mach)Werk des damaligen Bundesfinanzministers Theo Waigel, ist dadurch zumindest in zentralen Teilregelungen geändert und in der Sache für obsolet erklärt worden. Nicht anders werden die neuerlichen Sanktionsmaßnahmen, welche die Haushaltsdisziplin sichern sollen, zumal die des Fiskalpaktes, aber wirtschaftlich und politisch illusionär sind, gehandhabt werden.

---

<sup>12</sup> Zur innerdeutschen Verteilung der Sanktionslasten Art. 109 Abs. 5 GG (Föderalismusreform v. 30.06.2006).

<sup>13</sup> Art. 12 und 13 der VO (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7.07.1997 (ABl. L 209/6 ff.).

<sup>14</sup> Vgl. die (15.) Erklärung zu den Bestimmungen der Verträge des Vertrages von Lissabon u.a.: „Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele“ („Wachstumspotential zu steigern“ und „solide Haushaltslage“). „Die Konferenz bekennt sich erneut zu den Bestimmungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt als Rahmen für die Koordinierung der Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten“.

<sup>15</sup> Entscheidung des ECOFIN v. 25.11.2003.

<sup>16</sup> EuGH v. 13.07.2004 – Rs. C-27/04 (Kommission/Rat), Slg. 2004, 738, Rdn. 29 ff., 44 ff., 81, 92.

<sup>17</sup> Vgl. die ÄnderungsVOen (EG) Nr. 1055 und 1056 des Rates vom 27.06.2005 (ABl. 2005 L 174/1 und L 174/5).

II Die Haushaltskrisen in der Euro-Gruppe werden als Gefährdung der Stabilität der Euro, ja als Gefährdung der Währungsunion überhaupt, gesehen und propagandistisch gar als Gefährdung der Europäischen Union stilisiert. Das rechtfertigt aber nicht, von dem vertraglichen Überwachungssystem abzugehen und das genaue Gegenteil von finanziellen Sanktionen zu praktizieren, nämlich finanzielle Hilfen für das vertragswidrig handelnde Mitgliedstaaten bereitzustellen, zudem entgegen dem bisherigen vertraglichen Verbot derartiger Hilfen in Art. 125 AEUV, welches durch den novellierten Art. 136 Abs. 3 AEUV wegen dessen Unbestimmtheit und sonstigen Verfassungswidrigkeit, vor allem aber wegen des Widerspruches zur allgemeinen für die Mitglieder der Währungsunion (alle Unionsstaaten), die den Euro noch nicht einführen mußten, geltenden Währungs- und Haushaltsordnung. Diese Politik der Union ist ultra vires. Sie praktiziert einen Bundesstaat, der nicht auf dem Willen der Völker beruht und nicht durch ein verfaßtes Unionsvolk legalisiert wird.

III Der Rechtsverstoß wird durch den ESM als zwischenstaatliche Organisation, welche die Kreditierung finanzbedürftiger Euro-Staaten von Vereinbarungen über „makroökonomische Anpassungsprogramme“ abhängig machen wird, nicht behoben werden, genausowenig wie er durch den EFSF behoben wird. Diese Programme, die sich an den Auflagen, die Griechenland, Irland und Portugal zu erfüllen haben, orientieren werden, sind demokratiewidrig und mißachten das Selbstbestimmungsrecht der Völker, also deren Freiheit und Souveränität, ausweislich Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen das Fundamentalprinzip des Völkerrechts. An solchen Verträgen darf sich Deutschland, das sich in Art. 1 Abs. 2 GG „zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekennt, nicht beteiligen, um die Währungsunion zu stützen. Die Währungsunion ist ein ökonomisches Projekt, mit dem illegal ein Unionsbundesstaat erzwungen werden soll. Die Programme mißachten insbesondere den Grundsatz der „souveränen Gleichheit“ der Staaten des Art. 2 Nr. 1 der UN-Charta, der auch das Recht umfaßt, das wirtschaftliche und soziale System selbst zu bestimmen. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der die genannten Grundsätze der UN-Charta materialisiert, klärt in Art. 1 Abs. 1: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung“. Zudem sind die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker „allgemeine Regeln des Völkerrechts“, die nach Art. 25 GG den Gesetzen vorgehen und auch nicht durch völkerrechtliche Verträge gebrochen werden dürfen. Die Vereinbarungen unterwerfen die Nehmerstaaten einer Wirtschaftsaufsicht, welche über bundesstaatliche Prinzipien noch hinausgeht und ihr Vorbild gewissermaßen in der Bismarckschen Reichsaufsicht nach Art. 4 der Reichsverfassung von 1871 haben, die dem Reich in der Praxis gegenüber den Ländern jedwede Maßnahme erlaubte, welche vom Reichswohl gefordert war<sup>18</sup>. Sie sind eine haushaltliche und damit wirtschaftspolitische Sequestration der Verfassungsorgane der hilfsbedürftigen Staaten, die wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem demokratischen Prinzip und dem Rechtsprinzip auch nicht durch Verträge, dem Regierung und Parlament zustimmen, legalisiert werden kann. Die Illegitimität zeigt sich in dem Aufstand des

---

<sup>18</sup> Dazu H. Triepel, Die Reichsaufsicht, Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1917.

Volkes in Griechenland aber auch in den Demonstrationen in Portugal, Spanien und Italien gegen eine Knebelung, die allein den Profiteuren der Kreditierung an den Finanzmärkten zu Gute kommt.

### **H Privatgläubiger**

I Gläubiger tragen das Risiko ihrer Forderungen. Das ist in einer auf Vertrag und Eigentum aufgebauten marktlichen Wirtschaftsordnung selbstverständlich. Aber den Gläubigern von bonitäts- und insolvenzbedrohten Mitgliedstaaten der Euro-Zone nimmt die Gruppe der Euro-Staaten dieses Risiko ab. Erst im ESM sollen private Gläubiger an ihrem Risiko, also ihrem Forderungsausfall, beteiligt werden können. Art. 12 Abs. 3 ESM-Vertrag regelt: „Ab 1. Januar 2013 enthalten alle neuen Staatsschuldtitle des Euro-Währungsgebiets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr Umschuldungsklauseln, die so ausgestaltet sind, dass gewährleistet wird, dass ihre rechtliche Wirkung in allen Rechtsordnungen des Euro-Währungsgebiets gleich ist“. Die Regelung über die Beteiligung der Privatgläubiger an der Sanierung der Staatsfinanzen im Entwurf des ESM vom Mai 2011 war im übrigen ambitionierter, aber die Inanspruchnahme der Privatgläubiger hat die Kreditfähigkeit der hilfsbedürftigen Staaten an den Finanzmärkten nicht gestärkt, sondern geschwächt. Ich habe die damaligen Erwägungsgründe in dem Buch „Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik“, 2011, wiedergegeben. Die Inanspruchnahme der privaten Gläubiger ist somit mehr als unsicher und verhandelbar. Die Staatsanleihen können im übrigen auch mit kürzerer Laufzeit ausgegeben werden und die Verbindlichkeit der Umschuldungsklauseln läßt der Vertragstext offen.

Nicht nur die öffentliche Debatte hatte den teilweisen Verzicht der Gläubiger mit unterschiedlichen Techniken zur Entschuldung der Staaten gefordert, sondern der weitgehende Privatgläubigerverzicht ist im Zuge der Griechenlandhilfe auch durchgesetzt worden, nachdem sich nicht nur die privaten Gläubiger, sondern auch die griechische Regierung und vor allem die EZB unter dem Präsidenten Jean-Claude Trichet gegen diese Entschuldung gestemmt hatten. Von diesem Haircut war die weitere Unterstützung Griechenlands mit 130 Milliarden Euro durch die Euro-Länder und den Internationalen Währungsfonds (14 %) abhängig gemacht worden. Die Gläubiger haben auf 53, 5 %, nämlich 107 Milliarden Euro, ihrer nominellen Forderungen, verzichtet, nicht etwa auf 53, 5 % des Wertes dieser uneinbringlichen Forderungen. Freilich waren und sind die Bedingungen dieses Verzichts für die Gläubiger ein Gewinn, weil sie für uneinbringliche Forderungen wenn auch unterschiedlich, so doch insgesamt weitaus besser gesicherte Forderungen von 46, 5 % des Nominalbetrages eingetauscht haben. Die neuen Bonds Griechenlands, die bis zu 20 Jahren Laufzeit haben, haben ihren Wert umgehend um gut 70 % eingebüßt. Nur die des EFSF, der 30 Milliarden beisteuert, etwa 15% des ursprünglichen Nominalbetrages, haben den Ausgabewert bewahrt. 25 Milliarden Euro gibt der EFSF für die griechische Banken-Rekapitalisierung. Den Banken, Versicherungen und Fonds wurde nichts genommen, was sie nicht schon längst verloren hatten. Der Verlust an Steuern durch die teilweisen Abschreibungen der Forderungen wird für Deutschland auf 6 bis 8 Milliarden Euro berechnet. Die Sozialisierung ausgerechnet des kapitalistischen Risikos wird Element sozialistischer Volkswirtschaft, das freilich zur Privatheit der Gewinne im Widerspruch steht. Die sittenwidrigen Gewinne der spekulativen Kredite gewährleisten und zahlen letztlich die Völker der Geberstaaten. Die Gläubiger sind meist institutionelle Investoren, international agierende Banken, Versicherungen und Fonds, zumal Pensionsfonds. Die Abnahme des Risikos ermöglicht diesen ein illegitimes Geschäft, weil für die Kredite Zinsen gezahlt werden, die mehr oder weniger das Risiko

berücksichtigen, welches wegen der erwartbaren und erwarteten Haftungsübernahme nicht wirklich besteht. Die begünstigten Gläubiger weisen keinerlei Hilfsbedürftigkeit auf. Sie spekulieren (erfolgreich) auf die Risikoübernahme durch die Staaten zu Lasten der Völker. Das pervertiert den Kapitaleinsatz und ist Ausdruck totalitären Kapitalismus. Die Spekulation hat sich weitgehend gelohnt

II Eine Systemrelevanz der privaten Kreditgeber besteht entgegen den politischen Rechtfertigungsversuchen der Euro-Rettungsmaßnahmen nicht. Nachdem von fast allen Seiten die Restrukturierung der Schulden/Umschuldung von Griechenland gefordert wurde, ist diese mit, wie dargelegt, einem Schuldenbetrag von 107 Milliarden Euro durchgeführt worden. Griechenland geht es dadurch nicht besser. Nach der Schuldenrestrukturierung hat Griechenland noch unbezahlbare Staatsschulden von 170 % des BIP. Niemand vertraut der hellenischen Schuldentragfähigkeit. Weder hat sich seine Lage am Finanzmarkt verbessert noch gar seine Wettbewerbsfähigkeit, geschweige denn die inneren von Korruption geprägten Strukturen.

Banken sind austauschbar. Die EZB selbst als hoheitliche Verwaltung, sogar Organ der Europäischen Union (Art. 13 Abs. 1 S. 2 EUV), ist zwar überschuldungs-, aber nicht insolvenzfähig. Weil sie das ausschließliche Recht hat, innerhalb der Union die Ausgabe von Euro-Banknoten zu genehmigen und neben den nationalen Zentralbanken zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt ist (Art. 128 Abs. 1 AEUV), also das Monopol der Geldausgabe hat, kann sie auch nicht illiquide werden. Die Einlagen der Kunden der Geschäftsbanken sind weitgehend durch vorgeschriebene Einlagensicherungssysteme gesichert. Kapitalsammelfonds dienen meist nur privater Bereicherung und entziehen sich als Schattenbanken weitgehend dem Bankenaufsichtsrecht. Sie sind nicht schutzwürdig. Die Ansprüche des Publikums gegen Versicherungen und Pensionsfonds sind durch verschiedene Instrumente weitgehend gesichert. Versicherungen müssen sichere Anlagen wählen. Wenn sie das nicht tun, weil sie es nicht zu tun verpflichtet sind, ist es legitim, wenn ihre Vertragspartner, die Versicherungsnehmer, das Risiko der Insolvenz tragen. In Notfällen würde die staatliche Solidargemeinschaft helfen und wäre dazu im Sozialstaat berechtigt und verpflichtet. Auch Banken müssen ihre Kredite sichern, aber die Sicherungsverpflichtungen, insbesondere die Vorschriften über die Ausstattung mit Eigenkapital, sind unzureichend.

Systemrelevanz ist kein Rechtsprinzip. Es gibt weder einen gesetzlichen, noch einen verfassungsgesetzlichen und auch keinen unionsvertraglichen Tatbestand der Systemrelevanz, der es zu rechtfertigen vermöchte, daß Deutschland oder ein Staatenverbund wie die Mitglieder der Währungsunion außerordentliche Verpflichtungen zu Lasten ihrer Staatshaushalte und damit zu Lasten ihrer Bürger übernehmen, um vermeintlich systemrelevante Privatunternehmen zu erhalten. Bislang ist Systemrelevanz lediglich ein politisches Argument für systemwidrige, nämlich rechtswidrige, Willkürmaßnahmen vor allem zugunsten von Banken und Versicherungen, welche von den Risiken, die sie „gierig“ eingegangen sind, überfordert werden. Zur Verängstigung des Publikums, mit der die Rettungsmaßnahmen zu rechtfertigen versucht werden, gehört auch die Drohung, daß ohne die Hilfen ruinöse Kettenreaktionen in der Wirtschaft ausgelöst würden. Diese Drohung, die sich insbesondere der deutsche Finanzminister Wolfgang Schäuble zu eigen gemacht hat (etwa Handelsblatt 26. Mai 2011, S. 6 f.), ist ohne Substanz, wie sachkundige Fachleute

einräumen<sup>19</sup>. Dem Gemeinwohl wird auf diese Weise nicht gedient. Gemeinwohl ist, was der Gesetzgeber als solches im Rahmen der Verfassung definiert<sup>20</sup>. Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen können gesetzliche Sanierungstatbestände nicht ersetzen. Sie haben zum einen nur eine budgetrechtliche Funktion, welche die Leistungen des Staates im Verhältnis zu den Bürgern/Unternehmen nicht zu legalisieren vermag, weil richtigerweise auch Subventionen nicht nur einem Haushaltsvorbehalt, sondern dem Gesetzesvorbehalt unterliegen<sup>21</sup>, und sind zum anderen rechtsstaatswidrig unbestimmt. Das Volumen der Ermächtigungen macht ohne weitere Differenzierungen ganze Haushalte des Bundes oder mehr aus. Die Verwaltungsvereinbarungen, welche mit den Kreditierungen und den Bürgschaften verbunden werden, genügen dem Gesetzesvorbehalt nicht, auch nicht die MoU, die aufgrund des Art. 13 Abs. 3 und 4 des ESM-Vertrages zwischen dem ESM, vertreten die Europäische Kommission, und dem ESM-Mitglied, das um Finanzhilfe ersucht, vereinbart wird. Die Subventionen sind grob gleichheitswidrig, weil andere Privatunternehmen gleicher Branche, die nicht in meist aus gewinnorientierten Spekulationen erwachsenden Finanzierungs- oder auch nur Bilanzierungsnot sind, nicht begünstigt werden. Der Wettbewerb wird dadurch kraß verzerrt. Zu Markt und Wettbewerb gehört essentiell das Insolvenzrisiko, das der Staat nicht abnehmen darf, schon gar nicht für Unternehmen fremder Staaten, auch nicht mittelbar durch Finanzhilfen für fremde Staaten, die mit diesen Mitteln Privatunternehmen bezahlen. Wenn Agenden staatszerstörend, also vom Gemeinwohl gefordert sind, müssen diese entweder vom Staat veranstaltet, also in staatlichen Rechtsformen in demokratischer Verantwortung durchgeführt werden<sup>22</sup>, oder der Staat muß die gemeinwohlverpflichtete Ingerenz in Markt und Wettbewerb in hinreichend differenzierten unternehmensrechtlichen Tatbeständen gesetzlich regeln.

III Staatsanleihen werden als sicher behandelt, aber das kann allenfalls für Anleihen des eigenen Staates gelten, schon weil die Politik fremder Staaten sich dem Einfluß des Volkes entzieht, insbesondere die Kriegspolitik, die den Wert von Staatsanleihen ruinieren kann. Wenn ein Staat in Not gerät, ist es seine Sache, die Notlage gesetzlich zu bewältigen, also die Lasten gerecht zu teilen. Das ist nicht möglich, wenn ausländische Anleger betroffen sind. Deren Kredite sind ein anderes Risiko als die Kredite der Inländer, weil sie nicht der Schicksals- und Rechtsgemeinschaft des Staates angehören. Die globale Kapitalverkehrsfreiheit ermöglicht den ausländischen Anlegern, das besondere, aber begünstigte Risiko einzugehen. Diese Einrichtung des internationalen Kapitalismus hat keinerlei Rechtfertigung in einer Welt demokratischer und sozialer Rechtsstaaten<sup>23</sup>, jedenfalls rechtfertigt der Einsatz des Kapitals zur kreditären gewinnorientierten Finanzierung fremder Staaten nicht die Haftungs- und Schuldenübernahme durch dritte Staaten. Im Euro-Gebiet sind die Mitglieder, welche für die Schulden der insolvenzbedrohten Euro-Staaten eintreten, vielfach die Sitzstaaten der

---

<sup>19</sup> Etwa J. P. Ferry, Wirtschaftsforschungsinstitut Bruegel, Brüssel, Das Lehmann-Gespenst, Handelsblatt vom 8. Juni 2011, S. 56.

<sup>20</sup> K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 235 ff.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, S. 257.

<sup>21</sup> K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 113 ff., 150; a. A. BVerwGE 6, 282 (287 f.); st. Rspr.; BVerwGE 58, 45 (48).

<sup>22</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 253 ff.

<sup>23</sup> K. A. Schachtschneider, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 253 ff.; ders., Demokratische und soziale Defizite der Globalisierung, 2004, in: ders., Freiheit – Recht – Staat, hrsg. von D. I. Siebold/A. Emmerich-Fritsche, 2005, S. 617 ff.

Gläubigerbanken und -versicherungen. Sie hätten den riskanten Einsatz des Kapitals im Ausland keinesfalls zulassen dürfen, wenn die Gläubigerinstitute tatsächlich systemrelevant wären. Die Euro-Länder haben aber den Gläubigerinstituten auch keinerlei Sicherheiten zugesagt, die sie nunmehr zur Haftungsübernahme verpflichten würden.

Der internationale Kapitalismus, ohnehin mit dem demokratischen Prinzip unvereinbar<sup>24</sup>, hat den Kapitaleignern und deren Managern außerordentliche Gewinne auf Kosten der Menschen und Völker beschert. Durch die kreditäre Geldmengenerweiterung sind die Finanzmärkte aufgebläht und inflationieren. Die Rückbindung an die Realwirtschaft ist verlorengegangen. Vorstandsgehälter, Boni und Provisionen erreichen sittenwidrige Höhen. Die Renditen sind nicht real erwirtschaftet. Der Zusammenbruch der Kapitalmärkte, die von den Zinsen und Zinserwartungen leben, ist unausweichlich. Diesen auf Kosten der Menschen und Völker abwenden zu wollen oder auch nur zu verzögern ist nicht minder unsittlich, zumal der Schaden noch vergrößert wird. Es ist schweres Unrecht, dessen sich die politische Klasse schuldig macht. Sie gefährdet durch dieses korrupte Handeln nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische Stabilität der Republiken.

Zudem ist jedenfalls Griechenland vermögend genug, um seine Schulden selbst zu begleichen. Die hellenische Republik hat Grundvermögen in reichlichem Umfang und insbesondere haben die Griechen Privatvermögen, das mehrfach die Staatsschulden übersteigt. Hunderte Milliarden Euro sollen bereits in andere Staaten verbracht worden sein. Schon im Frühjahr 2011 sollen es nach offiziellen griechischen Angaben über 500 Milliarden Euro gewesen sein. Gold und Silber in den Tresoren kommen dazu, usw. Es ist selbstverständlich und rechtlich geboten, daß das ganze griechische Volk für die Schulden einsteht, die es durch seinen Staat gemacht hat. Das Volk ist der Staat, sonst niemand. „Wir sind das Volk“. Der Satz der Deutschen ist auch für die Griechen richtig, für alle Völker und Staaten. Die fahrlässige, wenn nicht vorsätzliche Verschwendung und die korrupte Verteilung des Vermögens rechtfertigt keine Entlastung der Bürger. Fremde Völker für die eigenen Schulden in Anspruch zu nehmen, ist skandalös. Systemrelevant ist der Staat; der der Griechen ist in schlechter Verfassung, was nicht heißt, daß die andern Euro-Staaten in guter Verfassung wären. Das ist Sache der Völker. Jedenfalls können diese für ihre Wirtschaftslage nicht andere Völker haften lassen. Die Währungsunion kann und darf nicht Staaten und Völker zusammenbinden, die nicht zusammen gehören.

### **I Euro-Plus-Pakt**

I Mit dem Euro-Plus-Pakt will der Europäische Rat eine Angleichung gewisser makroökonomischer Faktoren erreichen. Die Lohn- und Produktionskosten, die Renten und die Sozialausgaben sollen möglichst an die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Mitgliedstaaten nicht nur der Euro-Zone, sondern der „Leistungsstärksten innerhalb Europas, aber auch unter den strategischen Partnern“ angepaßt werden. Vor allem aber sollen alle Euro-Länder eine Schuldenbremse, wie sie Deutschland in das

---

<sup>24</sup> K. A. Schachtschneider, Demokratie versus Kapitalismus, Zeit-Fragen Nr. 24 vom 10. Juni 2002, S. 5 ff.; auch Homepage: [www. KASchachtschneider.de](http://www.KASchachtschneider.de), unter Downloads.

Grundgesetz geschrieben hat (Art. 115 Abs. 2), aufnehmen, obwohl diese neue Bestimmung sich noch nicht bewähren konnte und sich wohl auch kaum bewähren wird. Auch die Steuersysteme sollen angenähert und möglichst effektiver gemacht werden, d. h. die Steuerhinterziehung soll wirksamer bekämpft werden, in Griechenland allemal ein hoffnungsloses Unterfangen. Die Schulden sollen zügig auf das Maß, welches das Stabilitätsprinzip der Währungsunion zuläßt (60% des BIP Staatsschulden und 3% des BIP jährliches Haushaltsdefizit), zurückgeführt werden, eine augenscheinliche Illusion. Es bleibt nicht aus, daß die Klein- und mittelständischen Unternehmen und die Bildung besonders gefördert werden sollen, also das übliche Gerede, dessen Gegenteil die Politik zu betreiben pflegt. Die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes vom 16./17. Juni 1997, die niemals eingehalten wurden<sup>25</sup>, sollen in die nationalen Verfassungsgesetze übernommen werden, um deren Verbindlichkeit zu erhöhen. Der Pakt liest sich wie die Projektarbeit eines Studenten der Volkswirtschaftslehre, der ohne irgendwelche Kenntnisse der globalwirtschaftlichen Realitäten aufschreiben soll, wie er sich den wirtschaftlichen Aufstieg der nationalen Volkswirtschaften denkt. All die Politiken sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Euro-Länder stärken. Die Mitgliedstaaten sollen sie in eigener Verantwortung durchführen. Die Autonomie der Sozialpartner soll gewahrt bleiben.

II Dieser Pakt begründet allenfalls eine politische Verbindlichkeit, jedenfalls nach dem Text der Schlußfolgerungen vom 24./25. März 2011. Er ist kein völkerrechtlicher Vertrag, der durch die beteiligten Staaten ratifiziert worden ist oder werden soll, sondern mehr ein gemeinsame Absichtserklärung neben dem ESM-Vertrag. Seine Verwirklichung hängt somit von den politischen und damit den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten ab, insbesondere von den Interessen aller Euro-Mitgliedstaaten; denn deren Entscheidungen sollen nach diesen Schlußfolgerungen einstimmig getroffen werden. Die Mehrheit dieser Länder ist an dem Transfer insbesondere des Ratings der wirtschaftlich (noch) stabilen Länder, zumal Deutschlands, interessiert, den der ESM vermitteln soll, nicht aber an den innenpolitischen Maßnahmen, die ausweislich der Schlußfolgerungen abverlangt werden. Diese soll vor allem Deutschland in den Text gezwungen haben, vornehmlich um die deutsche Öffentlichkeit zu besänftigen, ist aber auch der engen Zusammenarbeit mit dem IWF geschuldet. Die betroffenen Mitgliedstaaten aber haben den schmerzlichen wirtschaftspolitischen Postulaten die Verbindlichkeit verweigert und werden folglich mit diesen so verfahren, wie sie es gewohnt sind: Sie werden sie ignorieren, wenn die innenpolitische Lage das nahelegt. Bisher waren unverbindliche volkswirtschaftliche Pläne durchgehend ohne Folgen. Erwähnt sei die gänzlich unergiebigere Lissabon-Strategie 2000 - 2010, deren Ziel es war, die Europäische Union durch „wissensbasierte Wirtschaft“ bis zum Jahre 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und wachstumsfreudigsten Wirtschaftsraum der Welt“ zu entwickeln<sup>26</sup>. Immer noch wird propagiert, daß Maßnahmen der Union „Fundament für ein intelligentes, nachhaltiges, sozial integratives und beschäftigungswirksames Wachstum“ sein könnten (Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011). Der Entwicklungstrend ist entgegengesetzt und die Maßnahmen wirken den hehren Zielen entgegen. Auch die Grundzüge der Wirtschaftspolitik zu deren Koordinierung im gemeinsamen Interesse, die gemäß Art. 121 AEUV definiert werden, bewirken so gut wie nichts. Sie

---

<sup>25</sup> K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 153 f.

<sup>26</sup> K. A. Schachtschneider, a. a. O., S. 221, 337.

haben in etwa den gleichen Gegenstand wie die Abreden des Euro-Plus-Paktes<sup>27</sup>. Der Vertrag kennzeichnet sie als Empfehlungen und so werden sie behandelt, obwohl sie richtigerweise rechtlich verbindlich sind; denn die Mißachtung der Empfehlungen kann nicht nur Verwarnungen nach sich ziehen, sondern verletzt auch die Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten. Für die Euro-Länder kann der Rat nach Art. 136 Abs. 1 AEUV ohnehin „im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion“ besondere Maßnahmen gemäß Art. 121 AEUV erlassen, „um die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken“ und „um für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten“ und „ihre Einhaltung zu überwachen“.

Der Euro-Plus-Pakt schafft keine zusätzlichen Befugnisse gegenüber den betroffenen Euro-Ländern, verlegt aber die Zuständigkeit vom Rat, in dem in diesen Angelegenheiten „nur die Mitglieder stimmberechtigt sind, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist“ (Art. 136 Abs. 2 AEUV), auf deren Staats- und Regierungschefs. Das ist vertragsrechtlich bedenklich, weil der Rat mit spezifischer qualifizierter Mehrheit entscheidet, die Staats- und Regierungschefs aber nach den Schlußfolgerungen einstimmig, falls nicht der Vertrag geändert wird. Die geplanten Politiken durchzusetzen wird somit so gut wie unmöglich. Der Pakt ist Augenwischerei. Nicht einmal die Verpflichtungen zur Haushaltsdisziplin mit ihrer strikten rechtlichen Verbindlichkeit sind durchgesetzt worden. Das Verfahren des Art. 126 AEUV hat es möglich gemacht, daß die Interessen der betroffenen Staaten, auch Deutschlands und Frankreichs, die Rechtspflichten verdrängt haben. Das hat den Niedergang der Währungsunion befördert, wenn auch nicht begründet; denn erstens war die geforderte Haushaltsdisziplin nicht möglich und zweitens hätte diese die Stabilität der Währungsunion nicht wesentlich gefestigt.

Die Währungsunion ist ein politisches Projekt, das ökonomisch undurchführbar ist, weil es am optimalen Währungsraum fehlt. Es ist in Deutschland von Kanzlern durchgesetzt worden, denen die ökonomischen Gesetze augenscheinlich gleichgültig oder fremd sind, wie Helmut Schmidt und Helmut Kohl. Es genügt nicht, durch Haushaltsdisziplin, Kürzung von Gehältern, Löhnen, Renten und Pensionen und durch das ewige Postulat von Wachstum die Voraussetzungen einer Währungsunion schaffen zu wollen, die wegen der Heterogenität der Volkswirtschaften keine Chance hat, zumal diese Maßnahmen wegen des Verlustes an Binnenmarktnachfrage zielkonträr die Konjunktur bremsen, also rezessiv wirken. Das erschwert die Entwicklung und Veränderung der Wirtschaft ebenso wie deren Erholung. Schädliche Strukturen, wie übermäßige Transferleistungen oder aufgeblähter öffentlicher Dienst werden durch andere ersetzt, mehr Schattenwirtschaft, mehr Steuerhinterziehung usw. Die südländischen Völker sind besonders erfinderisch, wenn es gilt, dem Staat auszuweichen. Es gibt kurz- und mittel- und auch langfristig keinen Weg zur Homogenität der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten, es sei denn den des allgemeinen Niedergangs, den die Überforderung der leistungsstarken Volkswirtschaften, zumal Deutschlands, auch bewirken kann und wird, ist zu befürchten. Selbst wenn die Völker ihre Eigenarten verändern, d. h. mehr leisten, Korruption einschränken u.a., reicht das nicht, solange Markt und Wettbewerb die Wirtschaftsordnung des Binnenmarktes bestimmen<sup>28</sup>. In einer solchen Ordnung behaupten sich die

---

<sup>27</sup> Vgl. K. A. Schachtschneider, a. a. O., S. 135 ff.

<sup>28</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, a.a.O, S. 128 ff., 258 ff.



stärkeren Unternehmen und Regionen und damit die Staaten, denen sie angehören, nicht nur, sondern vergrößern ihren Vorsprung. Die schwächeren haben keine Chance, den Unterschied auszugleichen, jedenfalls nicht an demselben Markt und nicht im gleichberechtigten Wettbewerb. Das aber ist das Credo des Binnenmarktes. Die Entwicklung in der Union beweist das erneut. Die deutschen Unternehmen haben ihren Vorsprung erwartungsgemäß ausgebaut und exportieren mehr denn je in die schwächeren Staaten des Binnenmarktes. Auch die schlechter entwickelten Unternehmen der früheren DDR hatten trotz weitaus geringerer Löhne keine Chance im Wettbewerb an demselben Markt mit den bundesdeutschen vergleichsweise hochentwickelten Unternehmen. Der offene und freie Markt ist für die schwächeren Partner ohne Schutz der Untergang. Die zunehmende Konzentration der Unternehmen zeigt das ebenfalls. In einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (Art. 119 und Art. 120 AEUV) kann eine Agrar- und Tourismuswirtschaft nicht zu einer Industriegewirtschaft werden, wenn entwickelte Industrien ungehinderten Marktzugang haben, zumal wenn diese über so gut wie unbegrenzte Produktionsmöglichkeiten verfügen. Wie sollte sich ein griechischer gegen die deutschen Autobauer durchsetzen können. Für einen Aufstieg hilft nur der chinesische Weg, die dosierte Abschottung und präzise Steuerung des Marktgeschehens, nicht aber offener Markt und freier Wettbewerb. In Betracht kommen die in der Zollunion verbotenen (Art. 30 AEUV) Zölle, welche die Entwicklung der heimischen Industrie schützen. Die gleiche Wirkung hat die in der Währungsunion nicht mögliche Abwertung.

Die Freihandelsideologie, welche die Europäische Union (und nicht nur diese) leitet (vgl. Art. 3 Abs. 5 EUV und Art. 206 AEUV), schadet gerade den schwächeren Volkswirtschaften, weil sie diesen den notwendigen Schutz einer Entwicklung nimmt<sup>29</sup>. Selbst komparative Vorteile bringen nicht ohne weiteres gleichen Wohlstand aller beteiligten Staaten mit sich. Die Voraussetzungen komparativer Vorteile bestehen auch nirgends, weil die Ressourcen nicht ausgelastet sind, nicht der Faktor Arbeit, nicht der Faktor Produktion, nicht einmal der Faktor Kapital. Die Währungsunion ermöglicht die zinsgünstige Kapitalversorgung und erleichtert den Import und den Verbrauch, zum Vorteil der überlegenen Industrie, im Fall der Europäischen Union vor allem der Deutschlands, zum Nachteil der industrieschwachen Staaten, welche verführt werden, (bilanziert) mehr zu importieren, als sie exportieren können. Sie leben als Agrarstaat und Reiseland, als hätten sie die gleiche Wirtschaftskraft wie ein (weltweit führender) Industriestaat, aber auch Kredit, ohne diesen bedienen zu können. Das geht nicht lange gut, wie die Entwicklung der PIIGS erweist. Die Grundfreiheiten, die eine neoliberale Unternehmensordnung geschaffen haben, nehmen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz ihres Standortes zu treffen. Die Mitgliedstaaten haben keine durchgreifenden Handlungsmöglichkeiten, aber auch die Union hat keine hinreichenden Befugnisse, etwa eine produktionsgerechte Lohnentwicklung, wie sie der Pakt für den Euro intendiert, vorzuschreiben (argumentum aus Art. 153 Abs. 5 AEUV). Die besonderen Befugnisse der Euro-Gruppe nach Art. 136 AEUV, „die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken“ oder besondere „Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten“, genügen nicht, um die Entwicklung rückständiger Volkswirtschaften zu schützen und sind im übrigen an das allgemeine Unionsrecht gebunden. Auch die beschlossene Ermächtigung des Absatzes 3 des Art. 136 AEUV hilft insofern nicht. Trotz aller seit langem mittels der verschiedenen Fonds der Union

---

<sup>29</sup> Zur Freihandelsproblematik K. A. Schachtschneider, a. a. O., S. 430 ff.

geleisteten Transfers ist es nicht gelungen und kann es nicht gelingen, das Wettbewerbsgefälle der Euro-Länder auszugleichen. Einheitliche Lebensverhältnisse sind aber der eigentliche Zweck der Union, der diese jedoch überfordern und zerstören wird. Deutschland droht allein schon an den Soziallasten zu ersticken. Die zusätzlichen Lasten für die PIIGS kann es nicht schultern, ohne zusammenzubrechen. Relevantes Wachstum ist angesichts der weltwirtschaftlichen Lage nicht zu erwarten, abgesehen davon, daß es die durch die kreditäre Geldvermehrung übermäßig zunehmenden Zinslasten finanzieren muß. Der Euro-Plus-Pakt ist somit wiederum, wie bisher jede wirtschaftspolitische Projektion der Union, illusionär. Er soll die Transferleistungen und Schuldübernahmen legitimieren, auf welche die schwachen Euro-Länder angewiesen sind, wenn sie in etwa den (überhöhten) Lebensstandard halten, aber nicht insolvent werden wollen. Die Kosten der Transferleistungen und damit des Finanzausgleichs werden stetig steigen, aber das Leistungsgefälle bestenfalls nicht verändern. Entweder treibt diese Politik auch die Geberländer in den Ruin oder das schreckliche Spiel wird wegen der Inflation auf Druck der Wähler noch vor einer Währungsreform beendet. Spätestens die Währungsreform wird dem Eurowahn ein Ende setzen.

III Dennoch wird mit dem temporären wie dem permanenten Schutzmechanismus, nachdem die wirtschaftspolitischen Blüenträume zerstoßen sind, die wesentlich sozialpolitisch motivierte, nämlich einem egalitären Gleichheitspostulat geschuldete, Transferunion durch den Schulden- und Finanzausgleich betrieben, der nicht nur vertrags- und verfassungswidrig ist, sondern über die Union hinaus auch die freiheitlichen, nämlich demokratischen und rechtstaatlichen, Verhältnisse der Mitgliedstaaten, soweit solche überhaupt noch bestehen, weiter gefährdet. Diese Entwicklung ist geradezu die Logik der politischen Strukturen. Die in den parteienoligarchischen Systemen nicht wirksam den Interessen ihrer Völker verpflichteten politischen Führer binden sich wie einst die Monarchen auf ihrer Ebene, nämlich auf der obersten, der der Staats- und Regierungschefs, an die Interessen der von den „Kollegen“ und Duzfreunden vertretenen anderen Völker. Der politisch relevante Gemeinwohlbegriff verschiebt sich auf ein notwendig nivelliertes unionsweites Gemeinwohl. Das widerspricht dem Amtseid nach Art. 56 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 GG, wonach der Bundeskanzler und die Bundesminister schwören, daß sie ihre „Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze wahren und verteidigen“, ihre „Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werden“. Mit der Euro-Rettungspolitik tun sie genau das Gegenteil. Diese verursacht außerordentliche Schäden für Deutschland. Das Wohl des deutschen Volkes ist nicht identisch mit dem Wohl der Europäischen Union und besteht schon gar nicht im Bestand des Euro. Keinesfalls werden die permanenten Rechtsverstöße dem Amtseid gerecht. Auf der Unionsebene ist das völkerrechtlich durchaus richtige Prinzip die Gleichberechtigung der Staaten, politisch modifiziert durch die unterschiedliche Macht, bestimmend. Die gegenseitige Loyalität der Staatsführer, welche deren Loyalität gegenüber den von ihnen vertretenen Völkern verdrängt, läßt nur eine Politik der Gleichheit zu. Mehr als Gleichheit der Lebensverhältnisse ihrer Völker können die Staats- und Regierungschefs strukturell nicht untereinander vertreten. Der Rettungsschirm folgt dieser Strukturlogik der übermäßig vertieften europäischen Integration. Eine stete Gefahr für den Wohlstand, den sich Deutschland und andere Völker im Laufe von Jahrzehnten erarbeitet hatten, sind die Treffen der Staats- und Regierungschefs, von denen keiner das Format eines Charles de Gaulle hat, abgesehen von Václav Klaus, dessen kleines Land aber nicht die Macht hat, die Geschicke

Europas zu bestimmen. Organisationsverfassungsrechtlich ist diese politische Struktur eben ein Bundesstaat. Der aber ist in Europa weder legitim noch legal.

### **J Fiskalpakt/Schuldensperre**

I Der Fiskalpakt ist im Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbart. Er bezweckt nach dem Zustimmungsgesetzentwurf der Regierungsfractionen (DrS. 17/9046) „die Wirtschafts- und Währungsunion durch neue vertragliche Regelungen zu verstärken, um die Haushaltsdisziplin zu verbessern, gesunde öffentliche Finanzen zu erreichen und eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung zu ermöglichen“. Er wurde als eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag geschlossen, weil die erwünschte Änderung des Unionsvertrages nicht die Zustimmung aller Mitgliedstaaten gefunden hat, nämlich nicht die des Vereinigten Königreiches und der Tschechischen Republik. „Das Vertragsgesetz bedarf entsprechend Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates, da der Vertrag eine der Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union vergleichbare Regelung darstellt, durch die sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindet, keine Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes, insbesondere der Artikel 109, 115 und 143d des Grundgesetzes, die diesem Vertrag entgegenstehen würden, vorzunehmen“. Der Gesetzesentwurf hat weiter begründet: „Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion führt zu einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und weiteren Vertragsparteien, soweit diese die Verpflichtungen schon vor Euro-Beitritt übernehmen möchten. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden – durch den Europäischen Gerichtshof überprüfbar – dazu verpflichtet, verbindliche und dauerhafte Regelungen in ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen vorzusehen, die Haushalte gewährleisten müssen, welche ausgeglichen sind oder Überschüsse aufweisen sowie, sofern dieses Ziel noch nicht erreicht wurde, die Einhaltung eines Anpassungspfades zu diesem Haushaltsziel. Mitgliedstaaten, die sich in einem Defizitverfahren befinden, müssen darüber hinaus ein Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm auflegen, das von Rat und Kommission genehmigt und überwacht wird. Außerdem bewirkt der Vertrag eine weitgehende Automatisierung des Defizitverfahrens. Flankiert wird dies durch Regelungen zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung und Steuerung, die ihrerseits die Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der Finanz- und Haushaltspolitik in der Wirtschafts- und Währungsunion verstärken. Die Zustimmung zum Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion leistet einen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Prävention von Staatsschuldenkrisen im Euro-Währungsgebiet. Sie ist außerdem Ausdruck eines entschlossenen Handelns zur Stärkung der Haushaltsdisziplin in der Wirtschafts- und Währungsunion und somit eine wichtige Grundlage für das Vertrauen der Märkte in die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Euro-Währungsgebiet“. Der Vertrag bezweckt erneut, die Maßstäbe des Maastricht-Vertrages für die Haushaltsdisziplin durchzusetzen, nämlich ein jährliches Haushaltsdefizit von

nur 3% des BIP und einen Staatsschuldenstand von nicht mehr als 60 % des BIP (jetzt Art. 126 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vom 7. Februar 1992, 10., nach Novellierung 12. Protokoll zum Maastricht- bzw. Lissabon-Vertrag).

Das ist noch nie gelungen und wird nicht gelingen, schon gar nicht durch Rezessionspolitik. Weder die vom Maastricht-Vertrag den Euro-Staaten vorgeschriebene Disziplin ist eingehalten oder durchgesetzt worden noch die des Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 1997. Durch Spargebote in Verträgen und Gesetzen kann man Wettbewerbsfähigkeit schwacher Volkswirtschaften im globalen Markt nicht bewirken, nicht einmal deren Konjunktur beleben. Das geht nur durch Abwertung, Zölle oder Kosten-, also Lohnsenkung, Schutz/Protektion der entwicklungsbedürftigen Volkswirtschaft, nicht in der kapitalistischen Illusion des europa- und gar weltweiten Freihandels, zumal des freien Kapitalverkehrs<sup>30</sup>. Die Vertragstechnik nutzt die Möglichkeiten der „verstärkten Zusammenarbeit“ eines Teils der Mitgliedstaaten der Union nach Art. 20 EUV und Art. 326 bis 334 AEUV und des Art. 136 Abs. 1 AEUV, der Regelungen zur „verstärkten Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin“ der Euro-Staaten vorzuschreiben erlaubt. Nach diesen Vertragsregelungen müssen die Grundlagen der Union durch die besonderen Regelungen unberührt bleiben. Diese werden schon dadurch verletzt, daß die Sparzwänge der Währungsunion entgegen Art. 2 EUV demokratiewidrig sind und die Souveränität der Mitgliedstaaten ignorieren.

Nach Art. 3 Abs. 1 lit b des Vertrages gilt die Regel unter Buchstabe a, nämlich: „Der gesamtstaatliche Haushalt einer Vertragspartei ist ausgeglichen oder weist einen Überschuss auf“, „als eingehalten, wenn der jährliche strukturelle Saldo des Gesamtstaats dem länderspezifischen mittelfristigen Ziel im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, mit einer Untergrenze von einem strukturellen Defizit von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen, entspricht. Die Vertragsparteien stellen eine rasche Annäherung an ihr jeweiliges mittelfristiges Ziel sicher. Der zeitliche Rahmen für diese Annäherung wird von der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der länderspezifischen Risiken für die langfristige Tragfähigkeit vorgeschlagen werden. Die Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Ziel und dessen Einhaltung werden dem geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakt entsprechend auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient und die eine Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen einschließt“. Nach lit c „dürfen die Vertragsparteien nur unter den in Absatz 3 Buchstabe b festgelegten außergewöhnlichen Umständen vor übergehend von ihrem jeweiligen mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad abweichen“. Lit d: „Liegt das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen erheblich unter 60 % und sind die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering, so kann die Untergrenze des in Buchstabe b angegebenen mittelfristigen Ziels ein strukturelles Defizit von maximal 1,0 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen erreichen“. Lit e: „Erhebliche Abweichungen vom mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden

---

<sup>30</sup> Dazu kritisch mein Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, S. 111 ff., 430 ff., 624 ff.

Anpassungspfad lösen automatisch einen Korrekturmechanismus aus. Dieser Mechanismus schließt die Verpflichtung der betreffenden Vertragspartei ein, zur Korrektur der Abweichungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums Maßnahmen zu treffen“. Absatz 2 des Artikel 3 ist der Pferdefuß des illusorischen Vertragswerkes, nämlich: „Die Regelungen nach Absatz 1 werden im einzelstaatlichen Recht der Vertragsparteien in Form von Bestimmungen, die verbindlicher und dauerhafter Art sind, vorzugsweise mit Verfassungsrang, oder deren vollständige Einhaltung und Befolgung im gesamten nationalen Haushaltsverfahren auf andere Weise garantiert ist, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags wirksam“. Die Parteien sollen weitere nationale Korrekturmechanismen nach den Grundsätzen der Kommission einrichten, um der Regelung des Absatz 1 gerecht werden zu können. Der nächste Schwachpunkt des Vertrages aus der Sicht seines Zwecks ist Artikel 4: „Geht das Verhältnis zwischen dem gesamtstaatlichen Schuldenstand einer Vertragspartei und dem Bruttoinlandsprodukt über den in Artikel 1 des den Verträgen zur Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit genannten Referenzwert von 60 % hinaus, so verringert diese Vertragspartei es gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (sc. der Stabilitäts- und Wachstumspakt) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 geänderten Fassung als Richtwert um durchschnittlich ein Zwanzigstel jährlich. Das Bestehen eines übermäßigen Defizits durch die Verletzung des Schuldenkriteriums wird vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt werden“.

Diese Vertragsbestimmung verpflichtet Deutschland, dessen Staatsschulden etwa 80% des BIP von etwa 2.5 Billionen Euro betragen, zu einer jährlichen Schuldenreduzierung von 25 Milliarden Euro. Das ist illusorisch. Es verlangt eine Änderung des Grundgesetzes, weil die Haushaltsverfassung den Abbau der Staatsschulden nicht explizit regelt. Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 und Art. 143 d Abs. 1 GG regeln den jährlichen Defizitabbau und verstehen das als die Rückführung der Nettokreditaufnahme. Der Vertrag kann somit nicht erfüllt werden, jedenfalls nicht ohne das Grundgesetz zu ändern.

Souveränswidrig und demokratiewidrig sind Art. 5 und 6 des Vertrages: „Eine Vertragspartei, die gemäß den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, Gegenstand eines Defizitverfahrens ist, legt ein Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm auf, das eine detaillierte Beschreibung der Strukturreformen enthält, die zur Gewährleistung einer wirksamen und dauerhaften Korrektur ihres übermäßigen Defizits zu beschließen und umzusetzen sind. Inhalt und Form dieser Programme werden im Recht der Europäischen Union festgelegt. Sie werden dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen der bestehenden Überwachungsverfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts zur Genehmigung vorgelegt werden und auch innerhalb dieses Rahmens überwacht werden. Die Umsetzung des Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramms und die mit diesem Programm in Einklang stehenden jährlichen Haushaltspläne werden vom Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission überwacht werden“ (Art. 5). „Zur besseren Koordinierung der Planung für die Behebung von Staatsschuldtiteln erstatten die Vertragsparteien dem Rat der Europäischen Union

und der Europäischen Kommission im Voraus über ihre entsprechenden Planungen Bericht“ (Art. 6).

Art. 7 des Vertrages offenbart trotz seines Verpflichtungscharakters die Strukturschwäche der Disziplinierungsordnung, nämlich mit Mehrheit können die Eurostaaten ihre Anwendung relativieren: „Die Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, verpflichten sich unter uneingeschränkter Einhaltung der Verfahrensvorschriften der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, zur Unterstützung der Vorschläge oder Empfehlungen der Europäischen Kommission, in denen diese die Auffassung vertritt, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist, im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gegen das Defizit-Kriterium verstößt. Diese Verpflichtung entfällt, wenn zwischen den Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, feststeht, dass eine analog zu den einschlägigen Bestimmungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, unter Auslassung des Standpunkts der betroffenen Vertragspartei ermittelte qualifizierte Mehrheit von ihnen gegen den vorgeschlagenen oder empfohlenen Beschluss ist“. Nach Art. 8 des Vertrages können die Kommission oder die Vertragsparteien den Europäischen Gerichtshof klären lassen, ob eine Partei der Regelungsverpflichtung des Art. 3 Abs. 2 nachgekommen ist. Sanktionen wegen Mißachtung des verbindlichen Urteils können aber nur die Vertragsparteien beim Gerichtshof beantragen, nicht die Kommission. Demgemäß wird es nach üblicher Staatenpraxis niemals zu Sanktionen kommen und das Regelwerk ist überflüssig. Wesentlich ist, daß eine Regelung der Mitgliedstaaten und sei diese auch verfassungsrangig noch längst nicht bedeutet, daß diese eingehalten wird. In der Rechtlosigkeit ihres Handelns haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten hinreichend Übung. Titel IV, Art. 9 bis 11, des Vertrages regelt die „wirtschaftspolitische Koordinierung und Konvergenz“, Verpflichtungen, die schon lange bestehen und nicht einhaltbar und durchsetzbar waren und in dem heteronomen Währungsgebiet niemals durchsetzbar sein werden.

Titel V, Art. 12 und 13, über die „Steuerung des Eurowährungsgebietes“ richtet eine Präsidentschaft des Euro-Gipfels ein, wieder ein hochbezahlte Behörde, und ordnet die Kooperation der Vertragsparteien. Diese Bestimmungen ergänzen die Regelungen über die Wirtschaftsregierung der Union oder nur des Eurogebietes, welche die Franzosen durchzusetzen sich lange bemüht haben. Das gesamte Vertragswerk ist ein offener Schritt in den Bundesstaat.

Ein solcher Eingriff, wie ihn der Fiskalpakt, wenn auch brüchig, bezweckt, in die Eigenständigkeit der Staaten ist nicht nur staats-, also souveränitätswidrig, sondern mißachtet den Unionsvertrag, der die Haushaltsdisziplin mit eigenständigen Schuldenbremsen regelt, nämlich in Art. 126 AEUV in Verbindung mit Art. 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, die 3% öffentliches Defizit und 60% öffentlichen Schuldenstand, jeweils im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, zulassen. Die Elemente einer Wirtschaftsregierung der Union sind ökonomisch unvereinbar mit der Eigenständigkeit der Volkswirtschaften, die nicht essentiell beendet ist, und rechtlich unvereinbar mit der Souveränität der Völker, die vor allem auch ausweislich des Völkerrechts, etwa Art. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 9. Dezember 1966, ihr wirtschaftliches und soziales Schicksal allein zu bestimmen das

Recht haben. Das Bundesverfassungsgericht hat im Lissabon-Urteil diese Eigenständigkeit zum Kern der Verfassungsidentität Deutschlands als der Substanz der Souveränität erklärt (Absätze 249 ff.).

II Deutschland hat eine Schuldensperre in das Grundgesetz geschrieben, von der nicht erwartet werden kann und nur von wenigen erwartet wird, daß die Politik sie respektieren werde. Nur der Bundesminister der Finanzen Wolfgang Schäuble hat eine Zeitlang den Knüppel der Schuldensperre geschwungen, aber niemand hat ihm abgenommen, daß er zuschlagen werde, wenn es darauf ankommt. Ganz im Gegenteil, die Euro-Rettungspolitik ignoriert die Schuldensperre in grober Weise mit dem abwegigen Argument, die Gewährleistungen würden nicht in Anspruch genommen werden und wenn doch, dann würden die Kredite von den kreditnehmenden Mitgliedstaaten zurückbezahlt werden, so daß Deutschland und die anderen kreditgebenden Staaten nur Sicherheit, aber nicht Geld gegeben haben würden, sondern sogar an den Zinsen verdienen würden. Es ist reine Illusion, wie die Entwicklung der Staatsschuldenkrise der Euro-Länder zeigt, nichts als Hohn und Spott auf die Leichtgläubigkeit der desinformierten Untertanen. Geradezu gesetzmäßig muß ein PIIGS-Staat nach dem anderen die Finanzhilfen in Anspruch nehmen, zudem in der erwarteten Reihenfolge. Inzwischen ist jedem, der nicht aus Gründen politischer Opportunität die Realität leugnet, klar, daß Griechenland auch die verbliebenen Kredite nicht zurückzahlen können wird und auf eine weitere Restrukturierung der Schulden, also den weiteren Hair-Cut, die insolvenzmäßige Schuldenkürzung, zugeht, nachdem die privaten Gläubiger auf Forderungen von 107 Milliarden Euro gedrängt wurden, ein Verzicht, der ihnen freilich durch den Umtausch der Schrottpapiere in vergleichsweise werthaltige Forderungen versüßt wurde. Seit April 2012 muß den Spanischen Banken geholfen werden. Sie sind vor allem durch die Immobilienblase, welche einige Zeit lang die Konjunktur in Spanien belebt hat, in Schieflage geraten. Dafür werden vertragswidrig 100 Mrd. Euro aus den Mitteln des EFSF zur Verfügung gestellt. Der Haushalt Spaniens wird keinesfalls wie versprochen saniert. Vielmehr wächst sein Volumen um 2 % durch Gehaltserhöhungen und Finanzierung der autonomen Regionen u. a. m. Das von der Regierung erhoffte Wachstum bleibt erwartungsgemäß aus (Handelsblatt Nr. 78, 20./21./22. April 2012, S. 10, 32). Es wird nicht mehr lange dauern, bis Spanien des Rettungsschirms bedarf, der freilich ohne den ESM nicht groß genug ist. Wenn noch Italien erwartungsgemäß dazu kommt, steht die Euro-Rettungspolitik der Europäisten vor dem Ende.

III 1. Die Schuldenbremse wird in Deutschland niemals getreten werden. Art. 143 d S. 7 GG hat für den Bund den Beginn der harten Grenze von 0,35 % des BIP von vornherein auf 2016 verschoben. Die Länder dürfen nach Art. 143 d S. 3 GG sogar bis Ende 2019 von der Verpflichtung, ihren Staatshaushalt ohne Kredite, d. h. Netto-Neukredite, auszugleichen, abweichen. Die Konjunktur erlaubt nach Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG ohnehin besondere Regelungen. Bis es soweit ist, ist entweder das Grundgesetz wieder geändert oder die EU hat die Finanzpolitik gänzlich usurpiert, im Zweifel nach einer Währungsreform. Allein die Zinsen zu finanzieren, benötigen Bund und Länder Kredite. Noch sind die Kreditkosten wegen der Zinspolitik der EZB und des Ratings Deutschlands geringer als die Inflationsrate, von gut 2%. Der Zinssatz kann und wird durch Erhöhung des Leitzinssatzes (jetzt 1,00 %) und durch Senkung des Ratings schnell auf das Vielfache wachsen. 6%, wie jetzt in Italien, würden allein die Länder bereits etwa 31 Milliarden € kosten, von 520 Milliarden € Schulden nämlich. Das sind etwa 75 % des bayerischen und 150 % des Berliner Landeshaushalts. Die Schulden Berlins betragen 68,4 % des BIP, die Bayerns 6,5 %. Die außerordentlichen Ausgaben, welche durch

die Gewährleistungen im Rahmen der Euro-Schutzmechanismen auf den Bund zukommen, wird er nicht ohne Kredite im großen Umfang finanzieren können. Im Zuge der Entwicklung wird seine Kreditwürdigkeit abgesenkt werden. Das wird die Kreditaufnahme erheblich verteuern. An sich lohnt es nicht, diese Aspekte überhaupt zu erörtern, weil der Staatshaushalt durch die Euro-Rettungsversuche zusammenbrechen wird und die verfassungsgesetzlichen Vorgaben sich als Makulatur erweisen werden. Sie haben propagandistische, aber auch finanzmarktpolitische Täuschungsfunktion. Die Schuldensperre hat sich schon am Anfang ihrer Geltung nicht bewährt.

2. Der Finanzausgleich des Bundesstaates verhindert (u. a.) Zinsunterschiede und Abwertungszwänge der wettbewerbsschwachen deutschen Länder. Das ist das Modell für das Euro-Gebiet, das die Europäisten anstreben. Deutschland verkräftet den inneren Transfer, weil der Bund als Staat die soziale Homogenität und damit weitgehend die wirtschaftliche Konvergenz herstellt, freilich vornehmlich mit wenig transparenten Transfers durch das Steuer- und Beitragssystem. Die Deutschen sind ein Volk in Solidarität. In der Europäischen Union gibt es diese nicht und wird es nie geben. Die Völker sind zwar mehr oder weniger befreundet, noch, aber trotz und wegen des aufgezwungenen Integrationismus bleiben sie sich fremd.

3. Nach Art. 115 Abs. 2 GG in der seit 2011 geltenden Fassung sind „Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen“. „Diesem Grundsatz ist“ nach Satz 2 „entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten“. Das wären für 2011 keine 9 Mrd. Euro. Mit der Kreditaufnahme ist (verfassungsrechtlich bedenklich) die Nettokreditaufnahme gemeint. Im Jahre 2010 betrug die Neuverschuldung vergleichsweise 70 Mrd. Euro. Art. 143 d Abs. 1 S. 5 GG erlaubt dem Bund, in den Jahren 2011 bis 2015 von der Vorgabe des Art. 115 Abs. 2 S. 2 GG abzuweichen. Das ist dekuvierend. Die Schuldensperre gilt immer für die fernere Zukunft. Die Gegenwart erzwingt eine Ausnahme. So wird das immer sein. Die jährlichen Haushalte sollen aber so aufgestellt werden, daß im Haushaltsjahr 2016 diese Vorgabe erfüllt wird (S. 7). Die tatsächliche Entwicklung geht in die andere Richtung. Allein eine schon aus Gründen der Inflationsbekämpfung notwendige Zinsanhebung der EZB um 100 Basispunkte (1 %) würde die derzeitigen Zinslasten Deutschlands um fast 20 Mrd. Euro erhöhen. Mittels Steuern, Beiträgen und Gebühren sind derartige Beträge nicht einzubringen. Ohne Kredite für die Zinsschulden ist der Staatshaushalt nicht zu finanzieren. Die Schuldensperre ist eine Farce. Sie kann ebenso einfach, wie sie in das Grundgesetz geschrieben wurde, auch wieder aus diesem gestrichen werden. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat ist für die Parteienoligarchie, die keine wirkliche Opposition hat, kein Hindernis. Die Verschuldungsgrenze des bisherigen Art. 115 Abs. 1 S. 2 GG, die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen, ist durch einen weiten Investitionsbegriff (Ausgaben mit „zukunftsbegünstigendem Charakter“, aber nicht schon Kosten für Ausbildung, „human capital“) und durch die Ausnahme der Kreditaufnahme „zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“, welche das Bundesverfassungsgericht als Alternative behandelt, deren Anwendung dem Einschätzungsspielraum des Parlaments unterliege und die (mehr als bedenklich) keiner formellen Feststellung bedürfe (BVerfGE 79, 311 (334 ff., Abs. 71 ff.)), aufgeweicht worden. Hinzu kommt, daß die Schulden niemals abgebaut worden sind, so daß ständig Kredite zur Finanzierung der Schuldentilgung aufgenommen werden müssen. Diese Kreditaufnahmen sind jedenfalls insoweit verfassungswidrig,



als die Investitionen abgeschrieben sind, also der jeweiligen Nachwelt keinen Vorteil mehr bringen und die Beendigung der gesamtwirtschaftlichen Störung niemals genutzt wurde, die Verschuldung zu reduzieren.

IV Die Lage der deutschen Schuldenbremse zeigt, was von den Schuldenbremsen zu erwarten ist, welche die ESM-Mitglieder durch den Fiskalpakt in ihre Verfassungsgesetze zu schreiben genötigt werden. Sie machen das, solange davon ihre Kreditierung durch den EFSF oder den ESM, sprich vor allem von Deutschland, aber durchaus auch noch von Frankreich, abhängt. Die rechtliche Verbindlichkeit der Schuldenbremsen in den einzelnen Ländern wäre zu prüfen, jedenfalls ist die politische Verbindlichkeit fragil. Sie besteht in dem völkerrechtlich mehr als fragwürdigen Druck, den vor allem Deutschland als der wichtigste Zahlmeister ausübt. Weltweit wird die Austeritätspolitik von namhaften Ökonomen, zumal Joseph Stiglitz, scharf kritisiert (Handelsblatt vom 16. April 2012, S. 20 f.). Sie führt unweigerlich zur Rezession und löst kein Schuldenproblem.

Die Schuldenbremse ist gänzlich illusorisch und kann schon deshalb keine verfassungsrechtliche Pflicht sein. Um Entschuldung zu bewirken, wird Wachstum postuliert, aber eine Austeritätspolitik des eisernen Sparens betrieben. Weder das eine noch das andere ist vernunftgeleitet, beides zusammen unsinnig. Die schwachen Volkswirtschaften haben, wie schon gesagt, im Binnenmarkt mit einheitlicher Währung keine Wachstumschance. Der Sparzwang führt in Rezession und Deflation, also schnellen Niedergang der Wirtschaft. Beides zusammen ist reine Illusion, wenn nicht schlicht der Versuch, die Öffentlichkeit durch Gerede zu täuschen, billigste Propaganda. Ultra posse nemo obligatur, dieser Satz, daß Pflichten nichts Unmögliches verlangen können, sollte trotz allen Eifers, die Öffentlichkeit mit einem schwäbischen Sparwillen zu täuschen, beachtet werden. Die inzwischen in die Verfassungsgesetze geschriebenen Schuldengrenzen sollen durchgehend erst in vielen Jahren maßgeblich werden, in Deutschland nach Art. 143 d Abs. 1 GG im Bund 2015, in den Ländern 2020, in Spanien 2020. Es herrscht des Satz: Nach mir die Sintflut. Die Wahrscheinlichkeit, daß bis dahin eine Währungsreform die Schuldenlast genommen (und die Vermögen vernichtet) hat, ist hoch<sup>31</sup>. Die Finanzmärkte lassen sich durch derartige Texte ohnehin nicht beeindrucken. Zudem sollen Mitgliedstaaten des ESM, die sich in einem Defizitverfahren befinden, Rat und Kommission ein Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vorlegen, das die einzelnen Strukturreformen beschreibt. Dessen Einhaltung soll im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 1997 überwacht werden. Dieses Verfahren hat sich in keiner Weise bewährt. Gewissermaßen als Gegenleistung kann das bedürftige ESM-Mitglied mit Kredithilfen des ESM rechnen, welche zwar die Haushaltsfinanzierung erleichtert, aber die Schulden auch nicht mindert, jedenfalls aber der Wirtschaft nicht hilft. Die Wettbewerbsfähigkeit bleibt unzureichend, weil die schwachen Volkswirtschaften in einem Binnenmarkt gegenüber den starken Volkswirtschaften, zumal wenn diese geringer Stückkosten haben oder nicht surrogierbare Produkte liefern können, keine Entwicklungschance haben, sondern zum Niedergang verdammt sind, jedenfalls wenn sie keine absoluten Vorteile, wie wesentlich geringere Lohnkosten als die

---

31 Genau B. - Th. Ramb, Der Zusammenbruch unserer Währung – und wie man sich darauf vorbereitet, 2010, S. 111 ff.

Wettbewerber, haben und halten. Eine Volkswirtschaft, die ihre Währung nicht abwerten kann, muß also vor allem, um wettbewerbsfähig zu werden oder zu bleiben, die Lohnkosten senken. Gerade aber eine solche Politik vermögen die Mitglieder eines Staatenverbundes nicht zu machen. Sie treten ja diesem Verbund vor allem bei, um den Lebensstandard der eigenen Bevölkerung zu erhöhen. Aber das gerade geht nicht im Binnenmarkt, der den Wettbewerb zu seinem bestimmenden Wirtschaftsprinzip erhoben hat.

Alle Subventionen haben daran nichts geändert. Diese begünstigen bestimmte Unternehmen, nicht aber die Volkswirtschaft insgesamt, schon gar nicht, wenn die Subventionen kreditär sind. Die wirtschaftliche Entwicklung des europäischen Binnenmarktes sollte das jedem vor Augen führen; denn die PIIGS sind es, welche mit Abstand die meisten Subventionen erhalten haben und erhalten. Subventionen behindern nach aller Erfahrung die innovative Strukturierung der Wirtschaft. Kurzfristig helfen Subventionen, mittel- und langfristig sind sie ruinös, weil sie die notwendige Entwicklung verhindern und die existentielle Wettbewerbsfähigkeit vernichten. Die Konvergenz der Volkswirtschaften wurde erhofft und versprochen, aber die Divergenz hat erwartungsgemäß erheblich zugenommen. Das Beispiel der neuen Länder Deutschlands, die in einem außerordentlichen Maße unterstützt wurden und werden, lehrt das skizzierte ökonomische Gesetz.

5. Längst ist klar, daß der private Forderungsverzicht auf 107 Milliarden Euro, freilich auf Forderungen, die wertlos waren, nicht genügt, um die Kreditfähigkeit Griechenlands wiederherzustellen und wird der Forderungsverzicht auch der öffentlichen Gläubiger und sogar der Europäischen Zentralbank postuliert, insbesondere vom Internationalen Währungsfonds. Das ist realitätsnah, aber rechtswidrig. An der Zahlungsunfähigkeit Griechenlands führt kein Weg vorbei, solange es nicht seine Schulden mit neuen Drachmen, die es unbegrenzt ausgeben kann, erfüllt. Auch die letzte Finanzierungszusage von 130 Milliarden Euro wird nicht helfen. Die aufgezwungenen Sparmaßnahmen haben die erwartete, aber von den Rettungspolitikern nicht zugestandene Wirkung, die beschleunigte Rezession und Deflation. Eine Deflation ruiniert eine Volkswirtschaft noch wirksamer als eine Inflation. Die scheinbare Preisstabilität der Eurozone beruht auf dem Nebeneinander von Deflation in den Rezessionsstaaten und Inflation in den prosperierenden Staaten und der zunächst partiellen Inflation des Vermögenssektors. Angesichts dieser lehrreichen Realität sollen der Euro-Plus-Pakt und der Fiskalpakt alle Mitglieder des ESM zwingen, eine Schuldenbremse in ihren Verfassungsgesetzen zu verankern. Die Mitgliedstaaten, eigentlich alle, sind überschuldet und haben keine Chance, ihre Schulden abzarbeiten, zumal der geforderte Schuldenabbau sie in die Rezession zwingt. Ihnen wird ein haushaltsverfassungsrechtliches Instrument aufgedrängt, das sich bisher weder bewährt hat noch bewähren konnte. Das ist nicht nur eine Groteske, sondern ein grober Verstoß gegen die Souveränität der Völker. Sie werden genötigt, jedenfalls wenn sie der Hilfe bedürfen und Hilfe erbitten, ihre Wirtschaft zu ruinieren und die Notlage zu verschlimmern, nur um den Euro, ohnehin eine ökonomisch und damit rechtlich verfehlte Einrichtung zu verteidigen.

Die Finanzhilfen mißachten nicht nur wegen der Konditionierung die Souveränität, sie nehmen den Völkern mit der Eigenständigkeit auch die Würde. Sie sind ein Verbrechen gegen die

Menschheit des Menschen der Bürger der durch innere Korruption und äußere Bevormundung gedemütigten Völker. Es gibt für die wirtschaftliche Konsolidierung nur eine Chance für einen souveränen Staat, nämlich eigene Währung mit der Abwertungsmöglichkeit und gezielte Schutzmaßnahmen. Die liberalistische Freihandelsdoktrin ist das Unglück der verführten Völker<sup>32</sup>.

### **K Maßnahmen des ESZB und der EZB**

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und die Europäische Zentralbank (EZB) haben weitgehend die Finanzierung der überschuldeten und defizitären Staatshaushalte übernommen. Sie nutzt dafür mehrere Techniken.

I Sie kaufen am Sekundärmarkt Staatsanleihen der Mitglieder des Euroverbundes, welche diese überfordernden Zinssätzen des Marktes ausgesetzt sind, oder nimmt solche Staatsanleihen als Sicherheiten für Kredite zu ihren äußerst günstigen Zinsen, obwohl die Staatsanleihen auch als Sicherheiten so gut wie wertlos sind und am Markt als Schrottpapiere gelten. Das ist mit den Aufgaben von ESZB und EZB, die nach Art. 127 Abs. 1 AEUV primär die Preisstabilität zu gewährleisten und nur sekundär die allgemeine Wirtschaftspolitik der Union zu unterstützen haben, unvereinbar. Weder gewährleistet diese Finanzierung notleidender Staatshaushalte die Preisstabilität noch genügt Haushaltsfinanzierung durch das ESZB und die EZB der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Union. Ganz im Gegenteil: Sie ist vertragswidrig. Die Mitgliedstaaten sind durch Art. 126 AEUV verpflichtet, eine Haushaltsdisziplin zu wahren, welche sie nicht in derartige Finanzierungsschwierigkeiten bringt. Vertragswidrige Maßnahmen der ESZB und der EZB können nicht der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Union entsprechen. Auch dieser Begriff ist ein Rechtsbegriff, der sich in das System des Vertrages und der vertragsmäßigen Währungspolitik einfügen muß und sich nicht unter vermeintliche und im übrigen vermeidbare Haushaltsnöte von Mitgliedstaaten beugen läßt. Auch die mittelbare Staatsfinanzierung verletzt zudem das Bail-out-Verbot. Die unmittelbare Staatsfinanzierung und der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln sind der EZB wie auch den Nationalbanken, nämlich dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB), durch Art. 123 Abs. 1 AEUV verboten. Der mittelbare Erwerb der Staatsanleihen über die Geschäftsbanken, welche diese unmittelbar kreditieren, erfüllt den gleichen verbotenen Zweck, nämlich die Staatsfinanzierung. Die Erweiterung der Geldmenge durch den Kauf der Staatsanleihen versucht das ESZB und die EZB in gewissen Grenzen durch Offenmarktgeschäfte, insbesondere Aufnahme von Krediten am Geldmarkt zu „sterilisieren“, um der Inflationsgefahr, die mit der Geldmengenerweiterung verbunden sein kann und deren Folge am Vermögensmarkt längst ist und am Gütermarkt sein wird, wenn weitere Umstände hinzukommen, entgegenzuwirken (Handelsblatt Nr. 50, 9./10./11. März 2012, S. 32).

II Die EZB hat am 20. Dezember 2011 den Geschäftsbanken 500 Milliarden Euro mit Dreijahrestendern zu günstigsten Zinsen (1%) und gegen Sicherheiten zur Verfügung zu stellen beschlossen, die bis dahin in Europa niemals zentralbankfähig waren, bis hin zu schlichten schuldscheinlosen Forderungen. Sieben Notenbanken der Euro-Krisenstaaten hat sie erlaubt,

---

<sup>32</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, *Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung*, S. 434 ff., 629 ff.

Sicherheiten auf eigenes Risiko zu akzeptieren, d. h. die Kreditbedingungen werden im Währungsverbund unterschieden. Sie hat diese Aktion am 29. Februar 2012 mit 530 Milliarden Euro wiederholt. Die EZB und die Notenbanken überschütten damit die Geschäftsbanken geradezu mit Liquidität. Im März 2012 ist das Bilanzvolumen der EZB auf über drei Billionen Euro angeschwollen (Handelsblatt a. a. O.). Diese Geldpolitik ist mit den Sicherheitsprinzipien einer soliden Stabilitätspolitik keinesfalls vereinbar. Die Geschäftsbanken sollten mit diesen Mitteln Staatsanleihen erwerben und haben das zum Teil getan. Zum Teil haben sie das billige Geld auch für andere Geschäfte benutzt. Insbesondere haben sie die Kredite, die fast nichts kosten, auch genutzt, um selbst Kredite mit erheblichem Zinsgewinn auszureichen. Die Maßnahmen des ESZB und der EZB sind klassische Inflationspolitik, ebenso vertragswidrig wie in wohl allen Mitgliedstaaten verfassungswidrig, jedenfalls in Deutschland wegen Verstoßes gegen das Stabilitätsprinzip, das nicht nur aus Art. 14 Abs. 1 GG, der Eigentumsgewährleistung, folgt, sondern auch aus Art. 88 GG, der die Bundesbank und die EZB „dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität“ verpflichtet, sowie und vor allem aus dem Sozial(staats)prinzip des Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG, weil nur stabiles Geld eine stabile Wirtschaft gewährleistet und damit den Lebensstandard im Lande zu sichern wesentlich ist (vgl. BVerfGE 89, 155 (200 ff.)<sup>33</sup>). Die Maßnahmen brechen aus dem Ermächtigungsrahmen des ESZB aus und sind damit klarer Verstoß gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (BVerfGE 89, 155 (181, 191 ff.); 123, 267, Abs. 226, 234 ff., 262, 265, 272, 275, 298 ff., 300 ff., 326)). Die Maßnahmen, die keinerlei realwirtschaftliche Veranlassung außer der Schuldenfinanzierung hilfsbedürftiger Staaten haben, hat die Geldmärkte vorübergehend besänftigt, zu Lasten aller Bürger der Union, erneut zum Vorteil der Geschäftsbanken. Investitionen hat diese außerordentliche Liquiditätserweiterung nicht angereizt. Die Geschäftsbanken haben mit dem billigen Geld zur guten Hälfte teure Schulden abgelöst. Die Renditen der Staatsanleihen der insolvenzgefährdeten Staaten sind dadurch erheblich gesunken und die Kredite leichter finanzierbar gemacht. Das erleichtert vorübergehend die Euro-Rettungspolitik. Es wird, wie die Volkswirte sagen, Zeit gekauft. Aber es verbessert nicht die Wettbewerbsfähigkeit der weniger entwickelten oder unterentwickelten Volkswirtschaften. Die fundamentale Schwäche der Währungsunion wird nicht behoben. Die Inflationsmentalität der lateinischen Staaten und Griechenlands hat sich gegen die Stabilitätskultur vor allem Deutschlands durchgesetzt, angesichts der Mehrheiten in der EZB nicht unerwartet. Die Bundesbank hat sich gegen diese Maßnahmen vergeblich zu wehren versucht. Das Bundesverfassungsgericht verweigert den Bürgern Rechtsschutz gegen die Maßnahmen der EZB. Diese seien keine „von den Beschwerdeführern angreifbaren Hoheitsakte deutscher öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 Abs. 1 BVerfGG“ (2 BvR 987/10 vom 7. September 2011, Abs. 116), ein schwerer Rechtsbruch, ohne jeden Begründungsversuch, der den Euroverbund zu retten versucht - sicherlich vergeblich.

III 1. Weiterhin hat das wenig durchsichtige System des TARGET 2 (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer) der ESZB, in dem der Zahlungsverkehr unter den Mitgliedern des Euroverbundes verrechnet wird, nach den Analysen Hans-Werner Sinns und Timo

---

<sup>33</sup> K. A. Schachtschneider, Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip, S. 314 ff.

Wollmershäuser sowie des Münchener IFO-Instituts insgesamt<sup>34</sup> „Forderungen“ der Bundesbank gegen die EZB von zur Zeit etwa 730 Mrd. Euro seit der Finanzmarktkrise 2007 hervorgebracht. Diese sind aus dem Ungleichgewicht der Zahlungsströme wegen der Exportstärke vor allem Deutschlands und der Exportschwäche der peripheren Euro-Staaten mit den schwächeren Volkswirtschaften, aber auch wegen der Kapitalflucht aus den insolvenzgefährdeten Staaten vor allem im Süden Europas entstanden. Während die Zentralbanken der Euro-Staaten der Peripherie dem Importüberschuß gemäß große Kreditmengen zentralbankmäßig geschöpften Geldes, zudem gegen unzureichende Sicherheiten ausgereicht haben, hat die Bundesbank entsprechend geringe Kreditierungen vornehmen müssen oder nur können, weil die Geldmengen wegen der Exportüberschüsse, aber auch wegen der Kapitalflucht den deutschen Unternehmen und Banken und damit in dem TARGET-System der Bundesbank zugeflossen sind. Deutschland war somit auf Kreditierungen mit Zentralbankgeld nicht angewiesen. „Die in den Bilanzen dargestellten Salden messen deshalb die seit der Einführung des Euro entstandenen und mit Zins und Zinseszins aufsummierten Zahlungsbilanzdefizite und Zahlungsbilanzüberschüsse bzw. Geldabflüsse und Geldzuflüsse zwischen den Euroländern“ (Working Paper Nr. 105, S. 15). Sinn und Wollmershäuser stufen die TARGET- Salden als echte Forderungen ein (S. 13). Möglich sei das angesichts der an sich knappen Geldbasis nur durch eine „riesige“ Kreditausgabe der Zentralbanken der exportschwachen Euroländer an deren Geschäftsbanken (S. 16). Neun Zehntel des kreditgeschöpften Zentralbankgeldes bleibe nicht im Inland, sondern laufe im Ausland um (S. 17 f.). Die TARGET- Konten würden neben der primären Geldbasis, die vor allem aus der Geldschöpfung der jeweils eigenen Zentralbank stamme, eine sekundäre Geldbasis in den exportstarken Euroländern, insbesondere Deutschland, schaffen, die aus der Geldschöpfung der Zentralbanken der exportschwachen Euroländer herrühre (S. 18). Der Kapitalexport von den Kernländern des Euroraums in die Länder der Peripherie, der in der Krise an die Stelle des versiegenden privaten Kapitalexports getreten sei, sei durch das EZB-System erzwungen (S. 27). Die EZB habe diese Entwicklung durch die drastische Absenkung des Hauptfinanzierungszinssatzes auf 1%, durch Vollzuteilung im beliebigen Umfang und ebenso drastische Senkung der Anforderungen an die Sicherheiten gefördert (S. 19). Weil diese niemals von den TARGET - Schuldern beglichen werden können, seien (und sind) das Finanzierungen der Schuldnerstaaten. Der Eindruck, daß die Bundesbank zu einer riesigen Außenhandelsbank geworden sei, die den deutschen Export in die europäische Peripherie finanziert habe, lasse sich angesichts dieser Zahlen nicht ganz von der Hand weisen. Letztlich sei ein erheblicher Teil des gesamten Exportüberschusses der letzten drei Jahre mit neu gedrucktem Geld bezahlt worden, für das sich die Länder der Peripherie bei der Europäischen Zentralbank zu Lasten, aber auch mit Billigung der Bundesbank die Druckerlaubnis geholt hätten. Der Zins für den Kredit lag bei nur 1%. Da er unter dem Marktzins und unter der Inflationsrate lag, könne man diesen Kredit auch als eine implizite Exportsubvention begreifen (S. 39). Das ESZB habe bis Mitte 2011, errechnen Sinn und Wollmershäuser, 88% der Leistungsbilanzdefizite finanziert (S. 43).

---

<sup>34</sup> Hans-Werner Sinn/ Timo Wollmershäuser, Target-Kredite, Leistungsbilanzsalden und Kapitalverkehr: Der Rettungsschirm der EZB, Ifo Working Paper Nr. 105 vom 24. Juni 2011, ifo-Website [www.cesifo-group.de](http://www.cesifo-group.de)

2. Der Forderungscharakter von bilanztechnischen Verrechnungsposten des ESZB ist trotz der Verzinsung der positiven TARGET-Salden eine schwierige rechtliche Systemfrage. Auch die Bundesbank scheint von einem Forderungscharakter der TARGET-Salden auszugehen, der zu Verlusten der EZB führen könne, die von den nationalen Zentralbanken auszugleichen seien<sup>35</sup>. Forderungen haben rechtlich sehr unterschiedliche Gegenstände und damit wirtschaftlich unterschiedliche Relevanz. Eine klageweise Inanspruchnahme der EZB durch die Bundesbank auf Bezahlung der Forderungen, also der Anspruchscharakter derselben, ist fragwürdig und würde allenfalls zur Geldmengenerweiterung führen. Für eine Inanspruchnahme der Eurostaaten für die zu erwartenden Verluste der EZB gibt es keine Rechtsgrundlage, etwa für eine Nachschußpflicht, wenn etwa die Abschreibungen bilanziell das Grundkapital aufzehren würden. Ein solcher Vorgang ist nicht etwa nicht geregelt, sondern nicht vorgesehen. Die Unberührbarkeit des Grundkapitals der EZB wie der Bundesbank ergibt sich daraus, daß eine Nachschußpflicht nicht vertraglich bzw. gesetzlich begründet ist. Vielmehr ist das Grundkapital festgelegt, für die EZB 5 Milliarden Euro im Art. 28 Abs. 1 der Satzung des ESZB und für die Bundesbank 2, 5 Milliarden Euro in § 2 BBankG. Bilanzierungen spiegeln nicht notwendig die Rechtslage wieder. Die EZB als hoheitliche Verwaltung, sogar Organ der Europäischen Union (Art. 13 Abs. 1 S. 2 EUV), ist zwar überschuldungs-, aber nicht insolvenzfähig. Weil sie das ausschließliche Recht hat, innerhalb der Union die Ausgabe von Euro-Banknoten zu genehmigen und neben den nationalen Zentralbanken zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt ist (Art. 128 Abs. 1 AEUV), also ein nur durch das offene Preisstabilitätsprinzip begrenztes Recht der Geldschöpfung hat, auf das in der staatlichen Geldwirtschaft nicht verzichtet werden kann, kann sie auch nicht illiquide werden. Ihre Verlustzuweisungen an ihre Träger, die nationalen Zentralbanken, gehen darum über die Minderung der Überschüsse, die nach Art. 32 Abs. 5 der Satzung der ESZB zu verteilen sind, auch nicht hinaus (Art. 33 Abs. 2 der Satzung der ESZB). Die Verteilung der Verluste ist in Art. 32 Abs. 2 der Satzung der ESZB geregelt und durch diese Regelung begrenzt. Diese Regelung der Verlustverteilung ist abschließend. Weitere Verluste der EZB bleiben bestehen und können auch nicht in den Folgejahren ausgeglichen werden, weil für den Verlustausgleich außer dem allgemeinen Reservefonds der EZB und den an die nationalen Zentralbanken zu verteilenden Gewinnanteile ausweislich Art. 33 Abs. 2 der Satzung des ESZB nur die monetären Einnahmen des „betreffenden Geschäftsjahres“, nämlich dem Jahr der Verluste, in dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung der nationalen Zentralbanken genutzt werden dürfen. Das kann zu erheblichen jährlichen Einnahmeausfällen vor allem Deutschlands führen, weil die Bundesbank ihre Überschüssen an den Bund abzuführen hat (§ 27 Nr. 2 BbankG), und es führt dazu. Aber diese Einnahmen sind ohnehin fragwürdig, weil sie die Zentralbanken ein Stück weit zur Geschäftsbanken machen. Diese Einnahmeneinbußen können sich wiederholen. Die Gewinnkürzungen werden aber erst durchzuführen sein, wenn die Verluste entstanden sind, also wenn die Sicherheiten ausfallen, etwa wenn ein Land aus dem Euro-Verbund ausscheidet und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Das geschieht in einem Rechnungsjahr und trifft somit die Bundesbank und damit Deutschland nur einmal. Die Einnahmeverluste halten sich somit in Grenzen. Die Sorgen, welche Hans-Werner Sinn ausgelöst hat, sind insofern unbegründet. Eine ein staatsrechtliche Beratung, ja bereits das gründliche

---

<sup>35</sup> FAZ vom 1. März 2012, Nr. 52, S. 9, in einem Bericht über einen Brief des Bundesbankpräsidenten Jens Weidmann an den EZB-Präsidenten Mario Draghi, in dem er die Rückkehr zu qualifizierteren Sicherheiten empfiehlt.

Studium der Gesetzes- und Vertragstexte wäre vielleicht hilfreich gewesen. Nicht alle wirtschaftlich relevanten Erkenntnisse lassen sich den Bilanzen abgewinnen.

Eine weitere Verlustbeteiligung der Bundesbank und damit Deutschlands folgt nicht etwa aus einem „Eigentum“ Deutschlands an der Bundesbank. Art. 28 Abs. 2 S. 1 der Satzung bezeichnet die nationalen Zentralbanken als „alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB“, nicht als Eigentümer. Diese Inhaberschaft ist in der Satzung geregelt, nicht im allgemeinen Eigentumsrecht vor allem des § 903 BGB. Sie genießt auch keine Schutz der grundrechtlichen Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG, schon weil die Bundesbank Hoheitsträger, Teil der Staatsorganisation ist, die sich nicht auf Grundrechte berufen kann (BVerfGE 21, 362 (369 ff.); 61, 82 (101); 85, 360 (385); st.Rsp.)<sup>36</sup>. Die Bundesbank ist bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 BBankG). Sie ist ein Organ des Bundes im Sinne des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG, wenn auch kein Verfassungsorgan im engeren Sinne. Der Vorstand der Bundesbank und die Zentrale am Sitz der Bundesbank hat die Stellung einer obersten Bundesbehörde (§ 29 BBankG). Zudem ist die Bundesbank integraler Bestandteil des ESZB (§ 2 S. 1 BBankG) und nach Art. 130 AEUV gegenüber allen anderen Organen der Union und Deutschlands unabhängig. Sie kann nur durch Gesetz aufgelöst werden (§ 44 BBankG). Staatliche Organschaft ist kein Eigentum des Staates. Die bilanztechnische Überschuldung führt nicht zur Insolvenz der EZB. Die EZB ist keine Aktiengesellschaft, sondern ein Organ der Europäischen Union. Träger sind die nationalen Zentralbanken, die ihrerseits Organe ihrer Staaten sind, so jedenfalls die Deutsche Bundesbank. Die Zentralbanken, jedenfalls die Bundesbank, sind keine Unternehmen. Unternehmen sind durch Privatheit definiert<sup>37</sup>. Wenn auch der Staat sich vielfach, verfassungswidrig<sup>38</sup>, Privatheit zueignet, so doch nicht durch die Bundesbank und auch nicht durch die EZB. Er agiert hoheitlich und adaptiert dabei marktliche und bankmäßige Handlungsweisen, um in den Geldmarkt marktmäßig, also weich und schonend, ingerieren zu können. Diese hoheitliche Technik macht ihn nicht zum Unternehmen und die Bundesbank nicht zur Geschäftsbank. Die Verluste der EZB sind Verluste des ESZB und damit auch der Bundesbank. Sie wirken sich volkswirtschaftlich aus, gegebenenfalls im Außenwert des Euro oder im inflationären Binnenwert, führen aber, wie gesagt, nicht zu Nachschußpflichten und nur zu begrenzten Einnahmeausfällen. Das ist systemgerecht. Die Bürger erleiden den Schaden der Inflationspolitik durch Geldentwertung und/oder Währungsreform, beides Formen der Enteignung.

3. Den peripheren Euro-Staaten würden, durch das TARGET-System ermöglicht, Geldmengen und damit Kaukraft zur Verfügung gestellt, die sie sonst, etwa durch Kreditaufnahme am Markt, nicht hätten, weil die Kredite zu teuer wären. Sinn und Wollmershäuser sprechen zu Recht davon, daß „de facto ein gewaltiger Bailout stattfand, eine fiskalische Kreditgewährung, die im Kern keine

---

<sup>36</sup> K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 19 ff., 275 ff.; ders., Der Anspruch auf materiale Privatisierung. Exemplifiziert am staatlichen und kommunalen Vermessungswesen in Bayern, 2004, S. 35 f., 49, 203 f.; ders., Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 360 f.

<sup>37</sup> K. A. Schachtschneider, Res publica res populi. Grundlegung einer allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994, S. 370 ff.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, S. 238 ff.

<sup>38</sup> K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 173 ff., 261 ff., 322 ff., 438 ff.; ders., Der Anspruch auf materiale Privatisierung, S. 40 ff., 45 ff., 190 ff., 306 ff.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, 2006, S. 240 ff.

Geldpolitik mehr ist“ (S. 2). Sie messen der TARGET-Saldierung die gleiche ökonomische Wirkung zu wie (kurzfristigen) Euro-Bonds (S. 33 f., auch S. 42, 46). Ihre Entstehung sei wegen der Überschuldung der Peripheriestaaten des Euroverbundes im Zahlungssystem der ESZB unausweichlich. Demgemäß habe das Parlament darauf keinen Einfluß. Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich Beanspruchungen des Haushalts, die das Parlament nicht steuern könne, für verfassungswidrig erklärt (2 BvR 987/10 vom 7. September 2011, Abs. 127, 136 f.). Jedenfalls würden, sagen Sinn und Wollmershäuser zu Recht, ohne das TARGET-2 System die Exportdefizite der Schuldnerstaaten nicht finanzierbar sein. Deren Währung oder deren Löhne und Gehälter müßten im Exportinteresse drastisch abgewertet bzw. gesenkt werden. Das lasse zum einen die einheitliche Währung nicht und zum anderen das politische System nur in engen Grenzen zu. Folglich wäre die Kreditfähigkeit der insolvenzgefährdeten Euro-Staaten noch schneller an ihre Grenzen gestoßen als mit dem TARGET-2-System sein. Das TARGET 2 –System ermöglicht jedenfalls die Staatsfinanzierung der exportschwachen Euro-Staaten und hat die Wirkung von Euro-Bonds, weil die exportstarken Euro-Staaten keinen Einfluß auf den durch die EZB mittels Geldschöpfung gegen unzureichende Sicherheiten kreditierten Import der ersteren haben. Das mißachtet die Aufgabe und überschreitet die Befugnisse der EZB, die verfassungsgebunden (BVerfGE 89, 155, Abs. 143, 147 f. 154, mit Verweis auf Art. 88 S. 2 GG)) der Preisstabilität, nicht der Staatsfinanzierung dient. Dabei kommt es auf die Haftung für die Verluste der EZB nicht an. Wenn überhaupt, so hat die EZB eine Legitimation nur im Rahmen ihrer Aufgabe und ihrer Befugnisse. Die demokratische Legitimation der EZB ist ohnehin brüchig, wie das Bundesverfassungsgericht schon im Maastricht-Urteil zugestanden hat (BVerfGE 89, 155, Abs. 153 f.). Die Theorie, daß eine „unabhängige Zentralbank“ wegen ihrer Sachkompetenz eine sachgerechtere Geldwert- und insbesondere Geldmengenpolitik machen werde als die „Hoheitsorgane“ (BVerfGE 89, 155, Abs. 154), hat sich erwartungsgemäß als irrig erwiesen. Die Legitimation ist allenfalls durch die Integrationsverträge der Europäischen Union begründet, soweit deren Politik demokratisch legitimiert ist. Das ist sie aber nur, wenn das ESZB eine Stabilitätspolitik ohne Elemente der Staatsfinanzierung betreibt. Das folgt aus dem Bail-out-Verbot, welches ein Konstruktionselement der vertraglichen Währungsunion ist (vgl. BVerfGE 89, 155, Abs. 147).

IV Mit all den Maßnahmen der Finanzierung fremder Staaten verletzen das ESZB und die EZB das demokratische Prinzip und damit die Souveränität der Völker. Zum einen sind diese Maßnahmen vertragswidrig und zudem verfassungswidrig, weil sie ultra vires sind, ausbrechende Rechtsakte, die von dem Vertragswillen der Völker nicht getragen sind, zum anderen sind sie staatswidrig, weil die Finanzierung fremder Staaten mit dem Staatsprinzip unvereinbar ist. Ein Volk organisiert sich in einem Staat, um sein Schicksal, das gute Leben aller Bürger in Freiheit, zu meistern, nicht um mit seiner Arbeit fremde Staaten zu finanzieren. Eine Politik, welche dem Volk die Finanzierung fremder Staaten, mögen diese auch in einem Staatenverbund eng verbunden sein, abverlangt, zumal gegen die Verfassung und die Verträge des Verbundes, beutet die Völker nicht nur aus, sondern kann sich nicht auf den Willen der Bürgerschaften berufen. Meinungsfragen ersetzen keine verfahrensgerechte Willensbildung, abgesehen davon, daß das Deutsche Volk die Politik der Finanzunion mit großer Mehrheit und in aller Klarheit ablehnt. Aber die mit der Finanzunion verbundene Bevormundung der subventionierten Völker ist mit der Souveränität als der Freiheit dieser Völker unvereinbar. Diese



nehmen zwar die Hilfen entgegen, die ihnen freilich auch wegen der unionalen Großstaatspolitik aufgezwungen wird, wehren sich aber gegen die Entmündigung. Das Vertrauen in die Haushaltsdisziplin der Mitglieder des Euroverbundes, welches Grundlage der Währungsunion des Maastricht-Vertrages war, ist ruiniert. Das Kontrollinteresse der Geber über die Nehmer ist wohl begründet, aber unverbesserlich demokratiewidrig, staatswidrig, souveränitätswidrig. Die Lösung des Widerspruchs ist es, die ohnehin rechtlich und wirtschaftlich untragbare Finanzierung fremden Staaten zu unterlassen. Die Souveränität sowohl der Geber- als auch der Nehmerländer steht der Europolitik entgegen. Souveränität ist Freiheit. Es gibt keinen wirtschaftlichen Grund, die Freiheit beiseite zu schieben. Es gibt dafür auch keinen politischen Grund. Politik hat nur eine Aufgabe, das Recht zu verwirklichen und mit dem Recht die Freiheit. Hinzu kommt, daß diese Europolitik auch wirtschaftlich gescheitert ist und niemals eine Erfolgchance hatte oder haben wird. Der einzige Weg sie durchzusetzen ist die Diktatur. Die wird jetzt nolens volens ins Werk gesetzt. Das ist die Widerstandslage.

### **L Wirtschaftsregierung der Europäischen Union**

I Die sechs Rechartakte der Europäischen Union, der sogenannte six-pack, zur Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 1997, dessen Anwendung gescheitert ist, besteht aus den folgenden Verordnungen und Richtlinien, deren Agenda die Überwachung der gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte ist:

1. VO (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/1997 über die Beschleunigung und Klärung bei einem übermäßigen Defizit.
2. VO (EU) Nr. 1175/2011 des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und die Überwachung der und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.
3. VO (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum.
4. Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, Abl. 2011 Nr. L 306/33.
5. VO (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.
6. VO (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet

1. Das Bundesfinanzministerium äußert sich zu diesen Regelungen wie folgt:

„Der Stabilitäts- und Wachstumspakt konnte in seiner mit Einführung des Euro beschlossenen und später modifizierten Form die Staatsschuldenkrisen im Euroraum nicht verhindern. Deswegen wurde

eine umfassende Reform auf den Weg gebracht, um für die Zukunft sicherzustellen, dass mehr Haushaltsdisziplin nicht nur gefordert, sondern auch tatsächlich durchgesetzt wird. Auf diese Weise sollen die Mitglieder der Eurozone zur einer soliden und Finanz- und Wirtschaftspolitik gezwungen werden, die ihrer gemeinsamen Verantwortung für die gemeinsame Währung Rechnung trägt.

Bisher konnte gegen einen Euro-Staat ein so genanntes Defizitverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn dessen Neuverschuldung zu hoch war (über 3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP)). Das hat sich nicht bewährt. Zukünftig kann die Europäische Kommission deshalb auch dann ein Verfahren einleiten, wenn die Gesamtschulden eines Landes zu hoch sind. Länder mit zu hohen Schulden müssen diese so lange abbauen, bis sie nur noch 60 Prozent der Wirtschaftsleistung des Landes betragen. Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote von über 60 Prozent des BIP sind künftig verpflichtet, jährlich 1/20 des über dieser Grenze liegenden Teils der Quote abzubauen.

Auch die Durchsetzung des Paktes wird verbessert: Die Empfehlungen, die der Rat gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten ausspricht, sind nun verbindlicher. Kommt ein Staat diesen Empfehlungen nicht nach, kann es schneller zu konkreten Sanktionen kommen. Derartige Sanktionen (z. B. Geldzahlungen) lassen sich schwerer aufhalten als zuvor, weil für einen solchen Stopp eine qualifizierte Mehrheit im Rat erforderlich ist. Daher spricht die Bundesregierung auch von einem „Quasi-Automatismus“ solcher Sanktionen bei Regelverstößen.

Neben den Stabilitäts- und Wachstumspakt tritt künftig ein neues gesamtwirtschaftliches Überwachungsverfahren. Dabei geht es darum, wirtschaftliche Ungleichgewichte wie z. B. große Leistungsbilanzdefizite frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig gegenzusteuern. Dies stärkt die Fähigkeit der Länder, ihre eigenen Schulden zu tragen bzw. neue Schulden zu vermeiden.

Für die Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte wird ein Frühwarnsystem geschaffen, das auf einfachen, messbaren Kriterien basiert. Zu den Kriterien zählen kritische Entwicklungen bei den Leistungsbilanzsalden, dem Nettoauslandsvermögen, den Lohnstückkosten, der Verschuldung des Privatsektors und den Immobilienpreisen. Schlägt das Frühwarnsystem Alarm, wird ein Mitgliedstaat einer eingehenden Analyse unterzogen. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, ob in einem Mitgliedstaat makroökonomische Ungleichgewichte vorliegen und ggf. Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ausgesprochen werden müssen. Bei Analyse und Bewertung der Ungleichgewichte sind ihr Schweregrad und die Gefahr möglicher, negativer Übertragungswirkungen auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu berücksichtigen. Schwere Ungleichgewichte mit negativen Externalitäten sind zwingend durch geeignete Abhilfemaßnahmen zu korrigieren. Schwere Ungleichgewichte können insbesondere aus abnehmender preislicher Wettbewerbsfähigkeit in Verbindung mit hohen Leistungsbilanzdefiziten und nicht tragfähigen öffentlichen Finanzen resultieren. Eine solche Konstellation kennzeichnete etwa die Lage in Ländern wie Griechenland und Portugal, bevor sie von den Finanzmärkten abgeschnitten wurden.

Das Verfahren wendet sich also an Mitgliedstaaten mit schwacher Wettbewerbsfähigkeit und hohen Leistungsbilanzdefiziten, und nicht an Mitgliedstaaten, die durch eine ausgewogene, stabilitätsorientierte wirtschaftliche Entwicklung bei starker Wettbewerbsfähigkeit gekennzeichnet sind.

Ähnlich wie beim Haushaltsverfahren kann am Ende des Prozesses ein Mitgliedstaat des Euroraums mit einer quasi-automatischen Sanktion belegt werden, wenn der Staat die Ursachen für das übermäßige gesamtwirtschaftliche Ungleichgewicht nicht angeht und korrigiert. Das Zusammenwirken von Fordern und Sanktionieren soll auf tragfähige Wirtschaftspolitiken hinwirken. Im Vordergrund stehen aber nicht die Sanktionen, sondern die frühzeitige Prävention, d. h. auch das rechtzeitige Ergreifen geeigneter wirtschafts-politischer Reformen, um insbesondere Spannungen zu vermeiden, die die Stabilität im Euroraum gefährden können“.

Wegen dieser Rechtsakte wird von einer Wirtschaftsregierung der Europäischen Union über die Mitglieder des Euroverbundes gesprochen.

2. In der Verordnung zu 1 heißt es u.a. in der Begründung:

„Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden und nachhaltigen öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides dauerhaftes Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt“. „Der verbesserte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung sollte sich auf mehrere miteinander verknüpfte und ineinandergreifende Politiken für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung stützen, insbesondere eine Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung, wobei besonderer Wert zu legen ist auf den Ausbau und die Stärkung des Binnenmarkts, die Förderung der internationalen Handelsbeziehungen und der Wettbewerbsfähigkeit, ein Europäisches Semester für die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik, einen wirksamen Rahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger öffentlicher Defizite (den Stabilitäts- und Wachstumspakt), einen stabilen Rahmen zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, Mindestanforderungen an die nationalen Haushaltsrahmen und eine verstärkte Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte, einschließlich der Aufsicht auf Makroebene durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken“. „Die Nichteinhaltung des numerischen Richtwerts für den Schuldenabbau sollte nicht ausreichen, um das Vorliegen eines übermäßigen Defizits festzustellen; hierfür sollte vielmehr die gesamte Bandbreite der im Bericht der Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV behandelten einschlägigen Faktoren berücksichtigt werden. Insbesondere kann die Beurteilung der Auswirkungen des Konjunkturzyklus und der Zusammensetzung der Bestandsanpassungen auf die Schuldenentwicklung ausreichen, um zu vermeiden, dass das Vorliegen eines übermäßigen Defizits auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums festgestellt wird“. „Um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, den Rahmen der Union für die haushaltspolitische Überwachung einhalten, sollten auf Regeln beruhende Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 136 AEUV eingeführt werden, die faire, zeitnahe und wirksame Mechanismen für die Einhaltung der Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts sicherstellen“.

Es können Geldbußen mit festen Komponenten (0,2% des BIP) und variablen näher bestimmten Komponenten, insgesamt nicht mehr als 0,5% des BIP im Einzelfall verhängt werden (Art. 12), wenn das Defizit oder der Schuldenstand die vereinbarten Kriterien mißachtet. Die Regelungen der Verordnung verstehen sich durchgehend als Materialisierungen des Art. 126 AEUV, der die Haushaltsdisziplin zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits regelt und sind auf Art. 136 Abs. 1

AEUV, der besondere Regelungen des Rates für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zulässt.

3. In der Begründung der Verordnung zu 2 heißt es u. a:

„Die Erfahrungen und Fehler, die während des ersten Jahrzehnts der Wirtschafts- und Währungsunion gemacht wurden, haben gezeigt, dass die wirtschaftspolitische Steuerung in der Union verbessert werden muss und auf einer größeren nationalen Eigenverantwortung für die gemeinsam beschlossenen Regeln und Strategien sowie auf einem solideren Rahmen auf Unionsebene zur Überwachung der nationalen Wirtschaftspolitiken beruhen sollte“. „Der verbesserte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung sollte sich auf mehrere miteinander verknüpfte und ineinandergreifende Politiken für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung stützen, insbesondere eine Unionsstrategie für Wachstum und Beschäftigung, wobei besonderer Wert auf den Ausbau und die Stärkung des Binnenmarkts, die Förderung des internationalen Handels und der Wettbewerbsfähigkeit, ein Europäisches Semester für die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik (Europäisches Semester), einen soliden Rahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger Staatsdefizite (Stabilitäts- und Wachstumspakt), einen soliden Rahmen zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, Mindestanforderungen an die nationalen Haushaltsrahmen sowie eine verstärkte Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte einschließlich der Aufsicht auf Makroebene durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zu legen ist“. „Der Stabilitäts- und Wachstumspakt und der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung insgesamt ergänzen und unterstützen die Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung. Die Verflechtungen zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten sollten nicht zu Ausnahmen von den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes führen. Damit auf der nationalen Ebene stärker Eigenverantwortung für den Stabilitäts- und Wachstumspakt übernommen wird, sollten die nationalen Haushaltsrahmen vollständig auf die Ziele der multilateralen Überwachung in der Union und insbesondere auf das Europäische Semester abgestimmt sein“. „Um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, den Rahmen der Union für die haushaltspolitische Überwachung einhalten, sollte für Fälle, in denen eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel zu verzeichnen ist, auf der Grundlage von Artikel 136 AEUV ein spezieller Durchsetzungsmechanismus geschaffen werden“.

In der Verordnung ist u. a. geregelt:

„Folgender Abschnitt wird eingefügt“:

„ABSCHNITT 1-A

Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung

Artikel 2-a

(1) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, führt der Rat die multilaterale Überwachung als integralen Bestandteil des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung im Einklang mit den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Zielen und Anforderungen durch.

(2) Dieses Europäische Semester umfasst:

- a) die Bestimmung und Überwachung der Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union (Grundzüge der Wirtschaftspolitik) nach Maßgabe des Artikel 121 Absatz 2 AEUV;
- b) die Bestimmung und Prüfung der Umsetzung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 AEUV zu berücksichtigenden beschäftigungspolitischen Leitlinien (beschäftigungspolitische Leitlinien);
- c) die Übermittlung und Bewertung der Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung;
- d) die Übermittlung und Bewertung der nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung, die gemäß den Leitlinien der Buchstaben a und b und den für die Mitgliedstaaten von der Kommission und vom Europäischen Rat zu Beginn des jährlichen Überwachungszyklus aufgestellten allgemeinen Leitlinien erarbeitet wurden;
- e) die Überwachung zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

(3) Im Sinne einer rechtzeitigen und integrierten politischen Beratung im Hinblick auf makrofinanzpolitische und makrostrukturpolitische Vorhaben erstellt der Rat im Verlauf des Europäischen Semesters nach Bewertung dieser Programme auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission unter Nutzung der Rechtsinstrumente gemäß Artikel 121 und 148 AEUV und dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in der Regel Leitlinien für die Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die an sie gerichteten Leitlinien bei der Entwicklung ihrer Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Haushaltspolitik gebührend, ehe sie die wesentlichen Beschlüsse über die nationalen Haushalte für die kommenden Jahre fassen. Die entsprechenden Fortschritte werden von der Kommission kontrolliert.

Handelt ein Mitgliedstaat nicht entsprechend den an ihn gerichteten Leitlinien, so kann dies folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- a) weiteren Empfehlungen für spezifische Maßnahmen;
- b) einer Verwarnung durch die Kommission gemäß Artikel 212 Absatz 4 AEUV;
- c) Maßnahmen gemäß dieser Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 oder der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird von der Kommission verstärkt überwacht und kann Überwachungsmissionen gemäß Artikel 11 dieser Verordnung einschließen.

Artikel 2a erhält folgende Fassung:

„Artikel 2a

Jeder Mitgliedstaat setzt sich ein differenziertes mittelfristiges Haushaltsziel für seine Haushaltslage. Diese länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele können von der Anforderung eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts abweichen und gleichzeitig eine Sicherheitsmarge im Hinblick auf die öffentliche Defizitquote von 3 % des BIP vorsehen. Diese mittelfristigen Haushaltsziele gewährleisten tragfähige öffentliche Finanzen oder einen raschen Fortschritt in Richtung auf eine solche Tragfähigkeit und eröffnen gleichzeitig einen

haushaltspolitischen Spielraum, wobei insbesondere der Notwendigkeit von öffentlichen Investitionen Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren bewegen sich die länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele für die teilnehmenden Mitgliedstaaten und für die Mitgliedstaaten, die am WKM 2 teilnehmen innerhalb einer konkreten Spanne, die konjunkturbereinigt und ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zwischen -1 % des BIP und einem ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt liegt.

Das mittelfristige Haushaltsziel wird alle drei Jahre überprüft. Das mittelfristige Haushaltsziel eines Mitgliedstaats kann weiter angepasst werden, wenn eine strukturelle Reform mit erheblichen Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen umgesetzt wird.

Die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels wird gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2011/85/EU vom 8. November 2011 des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41) in den nationalen mittelfristigen Haushaltsrahmen aufgenommen“.

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 121 AEUV das von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebene mittelfristige Haushaltsziel nach den Angaben in seinem Stabilitätsprogramm; ferner bewertet er, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, plausibel sind, ob der Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel angemessen ist — einschließlich der Prüfung des begleitenden Pfades für die Schuldenquote — und ob die laufenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Anpassungspfades ausreichen, um das mittelfristige Haushaltsziel im Laufe des Konjunkturzyklus zu erreichen.

Der Rat und die Kommission prüfen bei der Beurteilung des Anpassungspfades in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, ob der betreffende Mitgliedstaat eine zur Erreichung dieses mittelfristigen Haushaltsziels angemessene jährliche Verbesserung seines konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen verfolgt, wobei ein Richtwert von 0,5 % des BIP zugrunde gelegt wird. Bei Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägten Risiken hinsichtlich der Tragfähigkeit ihrer Gesamtschulden prüfen der Rat und die Kommission, ob die jährliche Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne einmalige und sonstige befristete Maßnahmen über 0,5 % des BIP hinausgeht. Der Rat und die Kommission berücksichtigen dabei, ob in Zeiten guter wirtschaftlicher Entwicklung stärkere Anpassungsanstrengungen unternommen werden, während die Anstrengungen in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Entwicklung geringer ausfallen könnten. Insbesondere sind unerwartete Mehr- und Mindereinnahmen zu berücksichtigen.

Ausreichende Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel werden auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltsaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger

Maßnahmen. Hierzu prüfen der Rat und die Kommission, ob das Wachstum der Staatsausgaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der einnahmenseitig getroffenen oder geplanten Maßnahmen im Einklang mit den folgenden Bedingungen steht:

a) bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel erreicht haben, geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über eine mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen;

b) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, liegt das jährliche Ausgabenwachstum unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen; der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist;

c) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, wird jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides ausgeglichen.

Die Gesamtausgaben dürfen keine Zinszahlungen, keine Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und keine nicht-diskretionären Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung beinhalten.

Ein Ausgabenwachstum, das über die mittelfristige Referenzrate hinausgeht, darf nicht als Verletzung des Richtwerts betrachtet werden, insofern es vollständig durch gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen ausgeglichen wird.

Die mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird auf der Grundlage vorwärts gerichteter Projektionen und rückwärts gerichteter Schätzungen bestimmt. Die Projektionen werden regelmäßig aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die Berechnungsmethode für diese Projektionen und die daraus abgeleitete mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums.

Bei der Festlegung des Anpassungspfads zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltsziels für Mitgliedstaaten, die dieses Ziel noch nicht erreicht haben, und wenn Mitgliedstaaten, die es bereits erreicht haben, eine befristete Abweichung von diesem Ziel eingeräumt wird, sofern eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten und erwartet wird, dass die Haushaltslage im Programmzeitraum wieder zum mittelfristigen Haushaltsziel zurückkehrt, tragen der Rat und die Kommission größeren Strukturreformen Rechnung, die — auch durch Steigerung des nachhaltigen Potenzialwachstums — direkte langfristige positive Auswirkungen auf den Haushalt und mithin nachprüfbar auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Rentenreformen, durch die ein Mehssäulensystem mit einer gesetzlichen, vollständig kapitalgedeckten Säule eingeführt wird. Mitgliedstaaten, die solche Reformen durchführen, dürfen vom Anpassungspfad in Richtung auf ihr mittelfristiges Haushaltsziel oder von dem Ziel selbst mit der Maßgabe abweichen, dass die Abweichung der Höhe der unmittelbaren zusätzlichen Auswirkungen der Reform auf den gesamtstaatlichen Haushaltsaldo

entspricht und vorausgesetzt, eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert wird beibehalten.

Der Rat und die Kommission prüfen ferner, ob das Stabilitätsprogramm die Erreichung dauerhafter und echter Konvergenz im Euro-Währungsgebiet und eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtert und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten und der Union vereinbar ist.

Bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, vorübergehend von dem Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel gemäß Unterabsatz 3 abzuweichen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

(2) Der Rat und die Kommission prüfen das Stabilitätsprogramm innerhalb von höchstens drei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat nimmt auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses bei Bedarf eine Stellungnahme zu dem Programm an. Gelangt der Rat gemäß Artikel 121 AEUV zu der Auffassung, dass die Ziele und Inhalte des Programms mit besonderem Verweis auf den Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel anspruchsvoller formuliert werden sollten, fordert er den betreffenden Mitgliedstaat in seiner Stellungnahme zur Anpassung des Programms auf.“

9. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV überwachen der Rat und die Kommission anhand von Angaben der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, um dabei insbesondere tatsächliche oder erwartete erhebliche Abweichungen der Haushaltslage vom mittelfristigen Haushaltsziel oder von einem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel zu ermitteln.

(2) Bei einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 richtet die Kommission zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV. Der Rat prüft innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Annahme der Verwarnung gemäß Unterabsatz 1 die Lage und nimmt auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV eine Empfehlung über die erforderlichen politischen Maßnahmen an. In der Empfehlung wird eine Frist von höchstens fünf Monaten für die Behebung der Abweichung festgelegt. Die Frist wird auf drei Monate verkürzt, wenn die Kommission in ihrer Verwarnung zu der Auffassung gelangt, dass die Lage besonders ernst ist und dringende Maßnahmen erfordert. Der Rat macht seine Empfehlung auf Vorschlag der Kommission öffentlich. Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat innerhalb der Frist, die der Rat in der Empfehlung gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV festlegt, Bericht über die auf die Empfehlung hin ergriffenen



Maßnahmen. Ergreift der betreffende Mitgliedstaat nicht innerhalb der Frist, die in einer Empfehlung des Rates im Sinne von Unterabsatz 2 festgesetzt wurde, angemessene Maßnahmen, so empfiehlt die Kommission dem Rat unverzüglich, mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss mit der Feststellung anzunehmen, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. Gleichzeitig kann die Kommission dem Rat vorschlagen, eine überarbeitete Empfehlung über die erforderlichen politischen Maßnahmen gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV anzunehmen. Nimmt der Rat nicht auf Empfehlung der Kommission den Beschluss an, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden, und unterlässt es der betreffende Mitgliedstaat weiterhin, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, so empfiehlt die Kommission einen Monat nach ihrer früheren Empfehlung dem Rat, den Beschluss anzunehmen, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit einfacher Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gleichzeitig kann die Kommission dem Rat vorschlagen, eine überarbeitete Empfehlung über die erforderlichen politischen Maßnahmen gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV anzunehmen. An der Abstimmung über den Beschluss über die Nichteinhaltung gemäß den Unterabsätzen 4 und 5 nehmen nur die Mitglieder des Rates teil, die teilnehmende Mitgliedstaaten vertreten, und der Rat beschließt ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates. Der Rat legt dem Europäischen Rat einen förmlichen Bericht über die so gefassten Beschlüsse vor.

(3) Eine Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder von dem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel wird auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, wie in Artikel 5 Absatz 1 festgelegt. Für die Bewertung, ob die Abweichung erheblich ist, werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

a) Bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel nicht erreicht haben, bei der Beurteilung der Veränderung des strukturellen Haushaltssaldos, ob die Abweichung in einem Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich beträgt;

b) bei der Beurteilung der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, ob die Abweichung eine Gesamtauswirkung auf den Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat.

Die Abweichung der Ausgabenentwicklung gilt nicht als erheblich, wenn der betreffende Mitgliedstaat sein mittelfristiges Haushaltsziel übertroffen hat, wobei der Möglichkeit erheblicher unerwarteter Mehreinnahmen Rechnung getragen wird, und wenn die im Stabilitätsprogramm dargelegten Haushaltspläne dieses Ziel im Programmzeitraum nicht gefährden. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben kann eine solche Abweichung bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die Lage der öffentlichen Finanzen erheblich beeinträchtigt, oder bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro- Währungsgebiet oder in der Union insgesamt, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.“

4. In der Verordnung zu 3 wird eine Sanktionsregelung zur besseren Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euroraum festgelegt (Art. 1

Abs. 1). Die Empfehlungen der Kommission soll eine höhere Verbindlichkeit bekommen. Wenn ein Mitgliedstaat Empfehlungen der Kommission nicht umsetzt, ein übermäßiges Defizit aufweist oder diese schwerwiegende Verstöße gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt festgestellt hat, kann sie als Sanktion die Hinterlegung einer verzinlichen Einlage von 0, 2% des BIP anordnen, aber nur, wenn der Rat das nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt oder die Empfehlung abändert (Art. 3 und 4). Wenn der Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur des Defizits getroffen hat, kann die Kommission bei schweren Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin eine Geldbuße verhängen, wenn nicht der Rat mit qualifizierter Mehrheit diese ablehnt oder abändert. Aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission von den Sanktionen absehen oder diese abändern (Art. 5). Auch wegen der Manipulation von Statistiken können Sanktionen verhängt werden (Art. 6). Für die Sanktionsverfahren sind knappe Zeitvorgaben geregelt. Gegen die Sanktionsmaßnahmen kann der Europäische Gerichtshof angerufen werden.

5. Die Richtlinie zu 4 regelt das öffentliche Rechnungswesen der Mitgliedstaaten im Interesse der haushaltspolitischen Überwachung auf Unionswesen. U. a. heißt es in der Begründung:

„Die nationale Haushaltsplanung ist nur dann mit der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts vereinbar, wenn sie sich über mehrere Jahre erstreckt und insbesondere auf die Erreichung der mittelfristigen Haushaltsziele abzielt. Die Vereinbarkeit der haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten mit den Rechtsvorschriften der Union kann nur durch die Festlegung mittelfristiger Haushaltsrahmen gewährleistet werden. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ( 1 ) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ( 2 ) sollten die präventive und die korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts nicht isoliert voneinander betrachtet werden“.

Art. 1 bestimmt: „Diese Richtlinie legt detaillierte Vorschriften fest, die bestimmen, welchen Anforderungen die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten genügen müssen. Diese Vorschriften sind notwendig, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten den vertraglichen Verpflichtungen des AEUV hinsichtlich der Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite entsprechen“. In Art. 4 Abs. 1 heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzplanung auf realistischen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen beruht, die sich auf aktuellste Informationen stützen. Die Haushaltsplanung muss auf dem wahrscheinlichsten makrofinanzpolitischen Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario basieren. Die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen sind mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und gegebenenfalls mit den Prognosen anderer unabhängiger Einrichtungen zu vergleichen. Signifikante Unterschiede zwischen dem gewählten makrofinanzpolitischen Szenario und den Prognosen der Kommission werden dargelegt und begründet, insbesondere wenn bestimmte Variablen bei außenwirtschaftlichen Annahmen hinsichtlich ihrer Höhe oder ihres Wachstums stark von den in der Prognose der Kommission angenommenen Werten abweichen“. Im übrigen sind tiefgreifende Vorschriften über die Haushaltsplanung, auch und gerade mittelfristig, und ein möglichst transparentes Rechnungswesen gemacht, welche durch wenig bestimmte Begriffe gekennzeichnet

sind und die der Kommission als Überwachungsbehörde erhebliche Spielräume gibt einzugreifen oder das zu lassen.

6. Die Verordnung zu 5 ist u. a. auf die folgenden Erwägungen gestützt:

„Die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehene Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten innerhalb der Union sollte im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der beschäftigungspolitischen Leitlinien ausgebaut werden und auf den folgenden richtungweisenden Grundsätzen aufbauen: stabile Preise, gesunde und nachhaltige öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine tragfähige Zahlungsbilanz“. „Der verbesserte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung sollte sich auf mehrere miteinander verknüpfte und ineinandergreifende Politiken für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung stützen, insbesondere eine Unionsstrategie für Wachstum und Beschäftigung, wobei besonderer Wert zu legen ist auf den Ausbau und die Stärkung des Binnenmarkts, die Förderung des internationalen Handels und der Wettbewerbsfähigkeit, ein Europäisches Semester für die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik (Europäisches Semester), einen wirksamen Rahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger Staatsdefizite (den Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP)), einen stabilen Rahmen zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, Mindestanforderungen an die nationalen Haushaltsrahmen sowie eine verstärkte Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte einschließlich der Aufsicht auf Makroebene durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)“. „Der Kommission sollte eine stärkere Rolle in dem Verfahren der verstärkten Überwachung in Bezug auf für jeden Mitgliedstaat spezifische Bewertungen sowie auf Überwachung, Missionen vor Ort, Empfehlungen und Warnungen zukommen. Insbesondere sollte die Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten über die haushaltspolitische Überwachung hinaus um einen detaillierteren und formalisierteren Rahmen erweitert werden, um übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte zu vermeiden und die betroffenen Mitgliedstaaten bei der Aufstellung von Korrekturplänen zu unterstützen, bevor sich Divergenzen verfestigen. Diese Erweiterung der Überwachung der Wirtschaftspolitik sollte parallel zu einer Vertiefung der haushaltspolitischen Überwachung erfolgen“. „Dieses Verfahren sollte einen Warnmechanismus für die frühzeitige Erkennung aufkommender makroökonomischer Ungleichgewichte schaffen. Ihm zugrunde liegen sollte als Richtschnur ein indikatives und transparentes Scoreboard, das indikative Schwellenwerte enthält und mit einer ökonomischen Bewertung verbunden wird. Bei dieser Beurteilung sollte unter anderem der nominalen und realen Konvergenz innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets Rechnung getragen werden“. „Auf der Grundlage des Verfahrens der multilateralen Überwachung und des Warnmechanismus oder im Falle von unerwarteten, bedeutsamen wirtschaftlichen Entwicklungen, die eine dringende Analyse für die Zwecke dieser Verordnung erfordern, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten ermitteln, die einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen sind. Die eingehende Überprüfung sollte durchgeführt werden, ohne dass das Vorhandensein eines Ungleichgewichts vermutet wird, und sollte eine gründliche Analyse der Ursachen makroökonomischer Ungleichgewichte in den überprüften Mitgliedstaaten umfassen, wobei den länderspezifischen wirtschaftlichen Bedingungen und Umständen und einem breiteren Spektrum von analytischen Instrumenten, Indikatoren und länderspezifischen qualitativen Informationen gebührend Rechnung zu tragen ist. Wenn die Kommission die eingehende Überprüfung durchführt, sollte der betreffende Mitgliedstaat mit ihr zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die der

Kommission zur Verfügung stehenden Informationen so vollständig und korrekt wie möglich sind. Zudem sollte die Kommission allen sonstigen Informationen gebührende Beachtung zollen, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat“.

Gemäß diesen Erwägungen wird ein Warnmechanismus gegen makroökonomische Ungleichgewichte eingeführt (Art. 3). Das Scoreboard des Art. 4 setzt sich aus einer geringen Zahl von einschlägigen, praktischen, einfachen, meßbaren und verfügbaren makroökonomischen und makrofinanziellen Indikatoren für die Mitgliedstaaten zusammen. Es umfasst unter anderem Indikatoren, die nützlich sind bei der frühzeitigen Erkennung: interner Ungleichgewichte, einschließlich derjenigen, die sich aus der öffentlichen und privaten Verschuldung ergeben können; von Entwicklungen auf den Finanz- und Anlagemärkten, einschließlich des Wohnungswesens; von Entwicklungen der Kreditströme des privaten Sektors; und der Entwicklung der Arbeitslosigkeit; von externen Ungleichgewichten, einschließlich derjenigen, die sich aus der Entwicklung der Leistungsbilanz- und Nettoinvestitionspositionen der Mitgliedstaaten ergeben können; der realen effektiven Wechselkurse; der Anteile an den Exportmärkten; der Veränderungen bei der Preis- und Kostenentwicklung; sowie der nichtpreisgebundenen Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Komponenten der Produktivität. Bei ihrer ökonomischen Auslegung des Scoreboards im Zusammenhang mit dem Warnmechanismus widmet die Kommission den Entwicklungen in der Realwirtschaft besondere Aufmerksamkeit, einschließlich des Wirtschaftswachstums, des Stands der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit, der nominalen und realen Konvergenz innerhalb und außerhalb des Euro- Währungsgebiets, der Produktivitätsentwicklungen und ihrer relevanten Motoren wie Forschung und Entwicklung sowie ausländische und inländische Investitionen, sowie sektoraler Entwicklungen einschließlich Energie, die das BIP und die Leistungsbilanzentwicklung beeinflussen“. Die Kommission überprüft an Hand aller denkbaren ökonomischen Parameter, die hier nicht alle zitiert sind, ob sich ein Ungleichgewicht in einem Mitgliedstaat entwickelt hat oder zu entwickeln droht. Als Präventivmaßnahme kann der Rat auf Empfehlung der Kommission dem Mitgliedstaat eine Empfehlung geben (Art. 6 und Art. 7). Der betroffene Mitgliedstaat hat einen Korrekturmaßnahmeplan vorzulegen, den der Rat gegebenenfalls dem Mitgliedstaat empfiehlt (Art. 8). Diesen empfohlenen Korrekturmaßnahmeplan hat der Mitgliedstaat durchzuführen und wird dabei von der Kommission überwacht, die auch Überwachungsmissionen in den Mitgliedstaat durchführen kann (Art. 9). Wenn der Mitgliedstaat die Korrekturmaßnahmen nicht dem Plan gemäß ergriffen hat, wird das vom Rat auf Empfehlung der Kommission festgestellt. Der Rat kann die Empfehlung nur mit qualifizierter Mehrheit ablehnen (Art. 10). Die Kommission kann die Europäische Zentralbank einladen, an den Missionen teilzunehmen (Art. 13 Abs. 4). Im Rahmen des wirtschaftlichen Dialogs kann der zuständige Ausschuß des Europäischen Parlaments die beteiligten Organe der Union zur Erörterung der Maßnahmen einladen (Art. 14).

Mit der Verordnung zu 6 wird eine Sanktionsregelung für die wirksame Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, festgelegt. Nach Art. 3 „wird durch einen Beschluss des Rates auf Empfehlung der Kommission eine verzinsliche Einlage (0,1% des BIP des Vorjahres) aufgegeben , wenn ein Beschluss des Rates zu Korrekturmaßnahmen gemäß der Verordnung zu 5 angenommen wird, „in dem der Rat zu dem Schluss gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat die empfohlenen

Korrekturmaßnahmen nach einer Empfehlung nicht ergriffen hat. Durch einen Beschluss des Rates wird auf Empfehlung der Kommission eine jährliche Geldbuße (0,1% des BIB des Vorjahres) verhängt, wenn a) zwei aufeinander folgende Empfehlungen des Rates innerhalb des gleichen Verfahrens bei einem Ungleichgewicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung zu 5 angenommen werden, in denen der Rat die Auffassung vertritt, dass der Mitgliedstaat einen unzureichenden Korrekturmaßnahmenplan vorgelegt hat, oder b) zwei aufeinander folgende Empfehlungen des Rates innerhalb des gleichen Verfahrens bei einem Ungleichgewicht gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung zu 5 angenommen wurden. In diesem Falle wird die Geldbuße dadurch verhängt, dass die verzinsliche Einlage in eine jährliche Geldbuße umgewandelt wird“. Der Rat kann die Beschlüsse der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wie in allen diesen Verfahren nur binnen zehn Tagen, oder abändern. Die Kommission kann Ausnahmen vorschlagen. Wiederum ist der wirtschaftliche Dialog zwischen den Organen der Union vorgesehen (Art. 5 a).

II Diese sechs Rechtsakte begründen nicht lediglich eine Wirtschaftsregierung der Europäischen Union über die Mitgliedstaaten, vor allem die, deren Währung der Euro ist, sondern eine Wirtschaftsdiktatur. Die Verletzung der Souveränität der Völker schreien die Verordnungen und die Richtlinie laut heraus. Von der politischen Freiheit der Bürger bleibt in dem wichtigsten Bereich heutiger Politik, dem der Wirtschaft, nichts übrig. Mittels der Wahlen und gegebenenfalls durch Abstimmungen sollen die Wähler gerade auch ihr wirtschaftliches Schicksal bestimmen können. Das ist Kernbereich einer demokratischen und sozialen Republik. Die Wähler haben oft genug entgegen wirtschaftlicher Vernunft für ihren kurzfristigen Vorteil gestimmt und die mittel- und langfristigen Folgen der Politik, deren Vertreter sie die Mehrheit verschafft haben, außer Acht gelassen. Die Peripheriestaaten, die jetzt der Finanzhilfe benötigen, sind ein beredtes Beispiel. Freilich haben die Parteien auch durch leichtfertige Wahlversprechen die Wähler verführt, einzig und allein, um Macht und Pfründen zu erobern. Das müssen die Völker, die sich haben verführen lassen, ausbaden und daraus lernen. Die fremde Hilfe nach dem eigenen Versagen ist gänzlich unangebracht, soweit die Helfer nicht selbst Nutznießer des Leistsinns waren. Aber deswegen den Bürgern die Freiheit und den Völkern die Hoheit zu nehmen, ist nicht nur völkerrechtswidrig, demokratiewidrig, freiheits- und rechtswidrig, es ist entstaatlichend und souveränitätswidrig. Es ist schlicht die Einführung der Diktatur, wenn auch zunächst nur im Bereich der Wirtschaft. Allemal schafft diese Überwachung der gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte, also die Wirtschaftsaussicht, den Bundesstaat, der bislang nicht durch die Völker begründet wurde. Die Völker der Euroländer mögen wählen wie sie wollen. Für die Wirtschaftspolitik, welche die Wahlen zu dominieren pflegen, ist das bedeutungslos; denn die Wirtschaftspolitik bestimmt die Kommission der Union, wenn nicht der Rat mit qualifizierter Mehrheit deren Beschlüsse ablehnt. Der Binnenmarkt im Verbund mit der Einheitswährung hebelt um der (vermeintlich) gemeinsamen Stabilität der verbundenen Staaten willen mit den Wahlen die Demokratie aus. Das ist die Logik der politischen Union, jedenfalls der Wirtschafts- und Währungsunion mit heteronomen Volkswirtschaften. Weil der funktionale und reale Einheitsstaat nicht verfaßt ist, sondern die Mitgliedstaaten noch institutionell eigenständig und souverän sind, so daß eine demokratische Legitimation einer Wirtschaftspolitik der Union für alle Unionsbürger nicht möglich ist, werden die demokratischen Elemente der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten schlicht beiseitegeschoben und die Wirtschaftspolitik wird von der Exekutive diktiert. Der Dialog der Unionsorgane mit dem Europäischen Parlament ist eine Farce. Keinesfalls vermag er die

wirtschaftspolitische Entdemokratisierung der Völker zu kompensieren. Aber nicht nur die Völker, denen die Parteienoligarchie keinen sachpolitischen Einfluß läßt, sind entmachtet, sondern die parteilichen Organe der Mitgliedstaaten ebenfalls. Weder die Parlamente, noch die Regierungen, aber auch nicht die Gerichte der Mitgliedstaaten, wenn sie sich dem Vorrang des Unionsrechts unterwerfen, können die Wirtschaftspolitik, die ihren Verfassungsgesetzen entspricht oder gar die, welche ihr Gemeinwohl fordert, verwirklichen. Die Staaten werden einmal mehr schutzlos gegenüber der Europäischen Union. Ihnen bleibt nur der Austritt aus dieser zunehmend diktatorischen Organisation. Der ist ihnen zu raten, wenn sie ihr Schicksal wieder in die eigenen Hände nehmen und die verordnete Austeritäts- in eine Prosperitätspolitik wandeln wollen. Mit dem Euro geht das nicht.

Die Vorgaben der Wirtschaftssteuerung vor allem in der Verordnung zu 5 präsentieren im übrigen Scheinrationalität. Keine auch nur annähernd freiheitliche Wirtschaft, also eine offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wie sie Art. 120 AEUV als Grundsatz der Wirtschaftspolitik der Union vorsieht, kann derart von einem Staat gesteuert werden, schon gar nicht im Rahmen der Weltwirtschaft und auch nicht mit dem Binnenmarkt der Union mit heterogenen Volkswirtschaften und einheitlicher Währung. Das Entdeckungsverfahren des Wettbewerbs, wie das Friedrich August von Hayek genannt hat, ist kontingent<sup>39</sup>. Der Staat kann Rahmen setzen, insbesondere Recht verwirklichen, er kann das Geld stabilisieren, aber auch die Infrastruktur einer Volkswirtschaft einschließlich der Ausbildung, des sozialen Friedens usw. verbessern, aber er kann nicht die Aufgabe der Unternehmen übernehmen. Auch die Globalsteuerung, die Karl Schiller 1967 mit dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und einigen Verfassungsgesetzänderungen, zumal Art. 109 Abs. 2 GG, eingeführt hat, hat nur mäßige Erfolge gezeigt und ist nach kurzer Zeit der Sache nach aufgegeben worden. Wären die Projektionen der Union machbar, würden alle Völker im Wohlstand leben. Sie sind volkswirtschaftliches Gerede, dessen viele Sätze jedwede Maßnahme der Kommission zu rechtfertigen vermögen, eine geeignete Grundlage der Wirtschaftsdiktatur. Auch die Planwirtschaft des Sozialismus war bekanntlich wenig erfolgreich.

Daß diese Wirtschaftsdiktatur nicht erfolgreich sein wird, liegt erstens daran, daß niemand Unmögliches leisten kann, auch ein gequältes Volk nicht. Wenn die Volkswirtschaften in die Rezession getrieben werden, können sie nicht Schulden abbauen. Das können nicht einmal Volkswirtschaften mit hinreichendem Wachstum, wie das Beispiel Deutschland zeigt. Wachstum hat im übrigen Voraussetzungen, die sich nicht durch ständige Wachstumspostulate herbeiführen lassen, sondern eine lange Entwicklung einer Volkswirtschaft, die auch Entbehrungen mit sich bringen kann, erfordert. Keinesfalls besteht für Volkswirtschaften eine Wachstumschance, die im Wettbewerb mit überlegenden Volkswirtschaften stehen, d. h. deren Wirtschaftsgebiet nicht gegen Importe aus stärkeren Volkswirtschaften geschützt ist. Das aber schließt der Binnenmarkt mit der Zollunion gerade aus. Es bleiben nur Subventionen, die schon reichlich geflossen und erwartungsgemäß verpufft sind. Also kommt nur noch die etatistische Verteilung der Gesamtleistung der Union unter allen Mitgliedstaaten in Frage, der Finanzausgleich unter allen Mitgliedstaaten, die Haftungs- oder Schuldenunion, die Bankenunion, Eurobonds, Projektbonds oder wie die Instrumente auch genannt werden, die alle auf das Gleiche hinauslaufen, auf die Sozialisierung der Schulden und damit der

---

<sup>39</sup> Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, 1968, S. 3, 10

Lebenshaltungskosten der Mitgliedstaaten, also den Bundesstaat, zudem in kraß demokratiewidriger Form. Darauf läuft die Politik der Union zu. Sie wird mit Sicherheit die gesamte Wirtschaft der Union ruinieren, weil sie der Weltmarktfähigkeit keine Chance läßt. Aber sie wird zum sozialistischen Einheitsstaat, sprich zur sozialistischen Diktatur führen. Der Kapitalismus ist dann in der Union besiegt; denn das Kapital wird, scheu wie ein Reh, schnellsten abfließen. Es braucht ein solches Europa nicht. Nicht alle werden über eine solche Entwicklung unglücklich sein, nur die Menschen werden merken, daß sie mehr und mehr die Armut gewählt haben, als sie zunehmend den sozialistischen Kräften ihre Stimme gegeben haben, d. h. den Sozialdemokraten, Grünen, Christdemokraten, Linken, den Europäisten, postnationalen Internationalisten, die soziale Gerechtigkeit versprochen haben, um Mandate und Posten zu ergattern, aber deren Voraussetzung nicht wahr haben wollten, die allseitige Leistung, Eigenverantwortung, Unterscheidung des Ungleichen, Freiheit und Sittlichkeit, Recht und Staat, Bürger und Volk.

### **M Schlußbemerkung**

Die Vertrags- und Verfassungswidrigkeit der Eurorettungspolitik nach der gegenwärtigen Rechtslage ist offenkundig. Aber es ist zweifelhaft, ob das Bundesverfassungsgericht dem Recht zum Siege verhelfen wird. Bisher hat es das nicht getan, wenn auch der Eurorettungspolitik wie der Europapolitik Deutschlands vage Grenzen gezogen. Die Richter des Gerichts gehören in ihrer Mehrheit zur Parteienoligarchie, die für die verheerende Politik verantwortlich ist.

Die europarechtlichen Fragen der Verfahren um die Eurorettung könnte das Bundesverfassungsgericht nach Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof vorlegen. Das wäre freilich nicht nur ein entbehrlicher Schritt, sondern eine staatswidrige Selbstentmachtung des deutschen Verfassungsorgans, dem die Verantwortung für die Verfassung der Deutschen übertragen ist. Das Bundesverfassungsgericht war bisher, wenn es um Grundsatzfragen des Grundgesetzes ging, sozusagen um die Verfassungsidentität Deutschlands, zu Recht nicht bereit, sich einem Judikat dieses Gerichtshofs zu unterwerfen, einem Organ, dem jede demokratische Legitimation fehlt, deren ein Gericht, das befugt ist, verfassungsrangige Fragen zu entscheiden, im verstärkten Maße bedarf<sup>40</sup>.

Ein Verfassungsbruch folgt dem anderen. Die politische Logik ist unausweichlich. Nachdem die Griechenlandhilfe und der zunächst bis 2013 befristete Rettungsschirm EFSF die parlamentarischen Hürden spielend genommen hatten, ist die Regierung erwartungsgemäß, wenn auch entgegen früheren Beteuerungen, den weiteren Schritt zum stetigen Finanzausgleich durch Haftung für die Verbindlichkeiten der überschuldeten Mitglieder der Euro-Zone gegangen. Auch der neue Fonds ESM wird nicht reichen, um die mehr als eineinhalb Billionen Euro

---

<sup>40</sup> T. Mähner, Der Europäische Gerichtshof als Gericht, 2005; K. A. Schachtschneider, Verfassungsbeschwerde vom 23./25 Mai 2008 gegen den Vertrag von Lissabon, 3. Teil F VI ,

Verbindlichkeiten der Euro-Staaten zu bedienen, abgesehen von dem immensen Verbindlichkeiten der Banken, für die sich die Euroretter auch verantwortlich fühlen, auf Kosten ihrer Völker. Der ESM soll durch eine Änderung des Lissabon-Vertrages rechtlich abgesichert werden und hat auch die haushaltsrechtliche Ermächtigung durch Bundesgesetz gefunden, deren Verfassungsmäßigkeit zur Zeit vom Bundesverfassungsgericht geprüft wird. Mit dem ESM, dem Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV wird die Europäische Union endgültig zum Bundesstaat unitarisiert und die Währungsunion umgewälzt. Im Bundesrechnungshof, im Wissenschaftlichen Dienst und in den Fraktionen des Bundestages selbst haben sich Bedenken geregt. Recht spät. Die schweren Verfassungsverstöße waren und sind in den Beschwerden der fünf Professoren vom Mai und Juli 2010 sowie vom Juni 2012 nachzulesen. Aber das Parlament wird trotz der Überforderung Deutschlands letztlich mitziehen. Sein Einfluß auf die Europapolitik ist in der Integrationsideologie der Parteien erstickt, die auf einen Unionsstaat mit einheitlichen Lebensverhältnissen hinausläuft, also die reale Bundesstaatlichkeit der Union vertieft, entgegen der Verfassung, der wirtschaftlichen Vernunft, dem Willen der Völker, entgegen dem demokratischen, dem rechtsstaatlichen und dem sozialen Prinzip. Erst die wirtschaftliche und politische Katastrophe wird die politische Klasse wieder zu Verstand bringen. Das Bundesverfassungsgericht hätte längst Rechtsklarheit schaffen müssen, um dem Umsturz ein Ende zu setzen. Aber es zögert. Wenn es die Sache dem Europäischen Gerichtshof, dem demokratiefernen Integrationsmotor vorlegt, ist Rechtsschutz der Völker nicht zu erwarten. Diese müssen sich selbst zur Wehr setzen. Die Euro-Kläger von 1998 haben sich wie 2010 auch gegen die Weiterführung des Staatsstreichs mittels Verfassungsbeschwerde im Interesse aller Bürger Deutschlands und auch Europas zur Wehr gesetzt. Sie tun das um der ökonomischen Vernunft zum Siege zu verhelfen und mehr noch aus Pflicht dem Recht gegenüber, weil sie Bürger sind. Sie sind nicht mehr allein. Das Deutsche Volk steht in großer Mehrheit hinter ihnen.

Entweder regieren uns die Gesetze des internationalen Finanzmarktes, deren Leitprinzip die Habsucht ist, oder wir leben nach dem Grundgesetz, einer Verfassung der Freiheit, des Rechts und des Staates. Dieser Widerspruch bestimmt die Politik unserer Tage. Das Grundgesetz ist mehr und mehr Opfer der ebenso kapitalistischen wie sozialistischen, aber bürgerfeindlichen postnationalen Ideologie, des Europäismus und des Globalismus. Wolfgang Schäuble, der starke Mann der Regierung, agiert im Interesse der Finanzdiktatur. Seit der Finanzmarktkrise ist die Mißachtung des Rechts, von Verträgen und Verfassung, Maxime seiner Politik. Die Souveränität der Völker hält er entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für obsolet. Der rechtsstaatliche Respekt selbst vor den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ist verloren. Spätestens nach dem großen Zusammenbruch der deutschen und europäischen Wirtschaft werden die Völker zum Recht zurückfinden, weil sie sich von ihren Verächtern befreit haben werden – wenn die drohende harte Despotie ihnen noch eine Chance dafür läßt.



